



Stadt Oranienbaum - Wörlitz
OT Oranienbaum
Landkreis Wittenberg

Bebauungsplan Nr. 14/2021
„Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“

Ausfertigung gemäß Satzungsbeschluss BV 105/2025
vom 07.10.2025

Begründung mit Umweltbericht

Planverfasser im Auftrag der Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt)

Dipl.- Ing. Nathalie Khurana
Landschaftsarchitektin
AK LSA 1601-02-1-c

Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung
Lindenstraße 22 06449 Aschersleben



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Planungsgrundlagen	5
1.1 Planungsanlass	5
1.2 Rechtsgrundlagen	8
1.3 Planungsablauf	10
1.4 Raumordnerische Vorgaben	11
1.5 Geltungsbereich	21
1.6 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	23
2. Begründung	24
2.1 Allgemein	24
2.2 Beschreibung des Vorhabens	27
3. Begründung der Art und Maß der baulichen Nutzung	31
3.1 Art der baulichen Nutzung	31
3.2 Maß der baulichen Nutzung	31
3.3 Bauweise, Überbaubare Grundstücksflächen	32
3.4 Verkehrserschließung	32
3.5 Grünordnerische Festsetzungen	33
3.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	34
4. Belange der Geologie und des Bergwesens	35
5. Belange der Verkehrserschließung	36
5.1 Fließender Verkehr	37
5.2 Ruhender Verkehr	37
5.3 Bahnverkehr	37
6. Belange der stadttechnischen Erschließung	37
6.1 Trinkwasserversorgung	37
6.2 Abwasserentsorgung	38
6.3 Niederschlagswasser	38
6.4 Löschwasser	40
6.5 Elektroenergieversorgung	40
6.6 Gasversorgung	41
6.7 Fernmeldeversorgung	41
6.8 Müll- und Abfallentsorgung	42
7. Belange des Bodenschutzes	43
8. Belange des Denkmalschutzes	44
9. Belange des Gewässerschutzes	43
10. Belange des Brand- und Katastrophenschutzes	45
11. Belange des Immissionsschutzes	47
12. Belange der Landwirtschaft	49
13. Belange des Natur- und Umweltschutzes, Umweltbericht mit Umweltprüfung	51
13.1 Anlass der Umweltprüfung	51
13.2 Beschreibung des Vorhabens	51
13.3 Relevante Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen	52
13.3.1 Übergeordnete Fachgesetze	53
13.3.1.1 Baugesetzbuch	53
13.3.1.2 Naturschutzgesetzgebung und Schutzgebiete	54
13.3.1.3 Wasser-, Wasserhaushalts- und Bodenschutzgesetz	74
13.3.1.4 Immissionsschutzgesetz	77
13.3.2 Fachplanungen	78
13.3.2.1 Landesplanung	78
13.3.2.2 Regionalplanung	80
13.3.2.3 Landschaftsplanung	81
13.3.2.4 Flächennutzungsplan	82



	Seite
13.3.2.5 Bebauungsplan	82
13.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	83
13.4.1 Schutzgut Mensch	83
13.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere, Artenschutz	84
13.4.3 Schutzgut Boden	88
13.4.4 Schutzgut Wasser	90
13.4.5 Schutzgut Klima / Luft	92
13.4.6 Schutzgut Landschaftsbild	93
13.4.7 Schutzgut Kultur - und sonstige Sachgüter	94
13.4.8 Erfordernisse des Klimaschutzes	95
13.4.9 Wechselwirkungen	96
13.5 Eingriffsbilanzierung	97
13.5.1 Bewertung des Ausgangszustandes vor dem Eingriff	98
13.5.2 Bewertung des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff	99
13.5.3 Externe Kompensationsmaßnahme	101
13.5.4 Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet	103
13.5.5 Ökologische Baubegleitung	105
13.5.6 Waldersatz	106
13.6 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	114
13.6.1 Merkmale des Vorhabens	114
13.6.2 Standort des Vorhabens	118
13.6.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	125
13.7 Entwicklungsprognosen	127
13.7.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	127
13.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	128
13.8 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	128
13.8.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	128
13.8.2 Ausgleichsmaßnahmen	129
13.9 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches	130
13.10 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	131
13.11 Beschreibung der Maßnahmen des Monitoring (Überwachung der Erheblichen Umweltauswirkungen)	132
14. Belange der Vermessung und Geoinformation	132
15. Allgemein verständliche Zusammenfassung	133
16. Flächenbilanz	135
17. Fachplanerische Abstimmungen	135
18. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB	135
19. Quellennachweis	137

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Prüfung der Wirkungen der Photovoltaikanlagen	26
Tabelle 2	Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	53
Tabelle 3	Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen	97
Tabelle 4	Bewertung des Ausgangszustandes vor dem Eingriff, Fläche A	98



	Seite
Tabelle 5 Bewertung des Ausgangszustandes vor dem Eingriff, Fläche B	99
Tabelle 6 Bewertung des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff, Fläche A	100
Tabelle 7 Bewertung des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff, Fläche B	101
Tabelle 8 Flächenbilanz	135

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010	14
Abb. 2	Ausschnitt aus der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt Erster Entwurf zur Neuaufstellung, Stand 20.12.2023	15
Abb. 3	Ausschnitt aus dem sachl. Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2014	17
Abb. 4	Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018	18
Abb. 5	Ausschnitt aus der 1. Flächennutzungsplanänderung Stadt Oranienbaum- Wörlitz, rechtswirksam seit 07.05.2025	23
Abb. 6	Hochwasserrisikokarte HQ200	39
Abb. 7	Bereich, der mögl. „urgeschichtliche Grabhügelfelder an d. B 107“ kennzeichnet	44
Abb. 8	Hochwasserrisikokarte HQ200	45
Abb. 9	Naturschutzgebiet „Oranienbaumer Heide“-NSG184	57
Abb. 10	Biosphärenreservat „Mittel Elbe“ – BR_0004LSA	59
Abb. 11	LSG's „Mittlere Elbe“ – LSG0051 und „Oranienbaumer Heide“ – LSG0072	60
Abb. 12	Europ. Vogelschutzgebiete „Mittlere Elbe einschl. Steckby-Lödderitzer Forst“ - SPA0001LSA und „Oranienbaumer Heide“ – SPA0032LSA	64
Abb. 13	FFH-Gebiete „Dessau-Wörlitzer Elbauen“ – FFH0067LSA und „Mittlere Oranienbaumer Heide“ – FFH0168LSA	67
Abb. 14	Überlagerung der FFH-/SPA-Gebiete	72
Abb. 15	Wasserschutzgebiete „Dessau Waldersee“ – STWSG0213 und „Oranienbaum“ – STWSG0212	76
Abb. 16	Ausschnitt aus der 1. Flächennutzungsplanänderung Stadt Oranienbaum- Wörlitz, rechtswirksam seit 07.05.2025	82
Abb. 17	Hochwasserrisikokarte HQ200	91
Abb. 18	Bereich, der mögl. „urgeschichtliche Grabhügelfelder an d. B 107“ kennzeichnet	95
Abb. 19	Projektentwicklung „Aufforstung Gohrau“ für Ökopool „Waldentwicklung Bresker Forst“	103
Abb. 20	Projektgebiet Ökopool „Waldentwicklung Bresker Forst“	103
Abb. 21	Übersicht Lage des Plangebietes u. des Projektgebietes Ökopool	104
Abb. 22	Projektentwicklung „Aufforstung Gohrau“ für Ökopool „Waldentwicklung Bresker Forst“	109
Abb. 23	Projektgebiet Ökopool „Waldentwicklung Bresker Forst“	109
Abb. 24	Übersicht Lage des Plangebietes u. des Projektgebietes Ökopool	110
Abb. 25	Geltungsbereich des Bebauungsplanes u. geplante Waldumbauflächen innerhalb des Flurstücks 2, Flur 12, Gemarkung Oranienbaum	113
Abb. 26	Hochwasserrisikokarte HQ200	123

ANHANG

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Photovoltaikanlage Kaserne Oranienbaum“, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Dessau-Roßlau, 28. November 2022
- Anhang 1 zum AFB „Photovoltaikanlage Kaserne Oranienbaum“, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Dessau-Roßlau, 28. November 2022
- Protokoll Ortstermin 29.11.2021, erstellt 02.12.2021 zum Bebauungsplan PVA an der B 107 Stadt Oranienbaum-Wörlitz



1. PLANUNGSGRUNDLAGEN

1.1 Planungsanlass

In seiner Sitzung am 26.03.2021 hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum - Wörlitz den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“, OT Oranienbaum gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum - Wörlitz Nr. 11/2021 vom 03.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Planungsanlass des Bebauungsplanverfahrens der Stadt Oranienbaum - Wörlitz ist das konkrete Bauvorhaben des Vorhabenträgers – Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) eine Photovoltaikanlage mit aufgeständerten Modultischen in der Gemarkung Oranienbaum Flur 12, Flurstück 2 (tlw.) mit einer Gesamtleistung von ca. 7.600 kWp zu errichten und zu betreiben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Planvorhaben zur Errichtung und Betrieb der Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie bauplanungsrechtlich vorbereitet. Das Vorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 03.07.2023, auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist. Auch mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) 2023 wurde die Absicht unterstrichen, energetische und klimaschützende Regelungen in die Bauleitplanung aufzunehmen. Die Bedeutung der Erneuerbaren Energien wird u.a. dadurch deutlich herausgestellt, dass der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 1. Dezember 2022 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städterecht beschlossen hat.

„Das EEG 2023 ist die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Es legt die Grundlagen dafür, dass Deutschland klimaneutral wird. Mit einem konsequenten, deutlich schnelleren Ausbau soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. Das novellierte EEG trat am 03. Juli 2023 in Kraft.“ (Quelle: www.bundesregierung.de)

Es wurden folgende Ziele formuliert:

1. Klimaerwärmung auf 1,5 Grad C begrenzen
2. Bis 2030 mind. 80 Prozent des Bruttostroms aus erneuerbaren Energien
3. Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringern.

Dafür werden folgende Maßnahmen eingesetzt:

- Gesetzlicher Vorrang für erneuerbare Energien
- EEG-Förderung über den Strompreis beendet
- Ausbaupfade für Wind- und Solarenergie deutlich erhöhen
- Höhere Vergütung für Solaranlagen
- Bessere finanzielle Beteiligung der Kommunen bei Windenergie.

(Quelle: www.bundesregierung.de)

In der Präambel zum Entwurf des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (<https://www.bmwi.de> › Energie › 04_EEG_2023) wird folgendes formuliert.

„Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen.“ „...soll mit diesem Gesetz die deutsche Stromversorgung



deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.“

„Um bei Zugrundelegung eines Bruttostromverbrauchs von 750 Terawattstunden (TWh) im Jahr 2030 das 80-Prozent-Ausbauziel sicher zu erreichen, muss die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von derzeit knapp 240 TWh auf 600 TWh im Jahr 2030 erhöht werden. Diese massive Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ermöglicht es zugleich, sehr viel schneller die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität ist zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden. Die mit diesem Gesetz forcierte Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist daher auch in Anbetracht der aktuellen Krise in Europa geopolitisch und ökonomisch geboten.“ (Quelle: <https://www.bmwk.de> > Energie > 04_EEG_2023)

Im Jahr 2021 deckte die Photovoltaik mit einer Stromerzeugung von 51 TWh 9,1 % des Bruttostromverbrauchs in Deutschland. Alle Erneuerbaren Energien kamen zusammen auf 42 % und sollen bis 2030 laut Koalitionsvertrag 2021 80 % erreichen. Der Bruttostromverbrauch schließt Netz-, Speicher- und Eigenverbrauchsverluste ein. An sonnigen Tagen kann PV-Strom zeitweise über zwei Drittel unseres Strombedarfs decken. Ende 2021 waren in Deutschland PV-Module mit einer Nennleistung von 59 GW installiert, verteilt auf über 2,2 Mio. Anlagen. (Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 12.8.2022).

Das BauGB wurde im § 1 Abs. 6 Nr. 7 f um die „Nutzung erneuerbarer Energien“ und die „sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ als zu berücksichtigender Belang in der Bauleitplanung erweitert.

Bei der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens soll entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Im Rahmen der Planung sollen die privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Insbesondere sind folgende Belange zu berücksichtigen:

- die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur energetischen Nutzung auf einer Plangebietsfläche von ca. 8,51 ha,
- die Realisierung der planungs- und bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ sowie die erforderlichen Erschließungs- und Ausgleichsflächen,
- die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Umstrukturierung des Plangebietes,
- die Schaffung von Rechtssicherheit für die Bebaubarkeit von Konversionsflächen,
- die Erfüllung der Bedingungen und Kriterien gemäß EEG,
- die Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, eine menschenwürdige Umwelt sichert und die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und entwickelt, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz,
- die Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz,
- die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,



- die Entwicklung von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen und die Sicherung der hierfür erforderlichen Flächen.

Die Förderung der Nutzung von regenerativen Energiequellen als Beitrag zum Klimaschutz ist ein wesentlicher Anspruch an das geplante Bauvorhaben.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1 a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist im vorgesehenen Umfang und zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, um die Umsetzung des Planungsziels verbindlich festzusetzen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen.

Die getroffene Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage gemäß § 11 BauNVO Sonstige Sondergebiete ist aus nachfolgenden Gründen städtebaulich begründet.

Der Geltungsbereich des Plangebietes erstreckt sich auf das oben genannte Flurstück einer ehemaligen als Kaserne (ehemalige militärische Nutzung) genutzten Fläche. Deshalb handelt es sich bei dem Plangebiet eindeutig um eine heutige Konversionsfläche im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 cc) EEG 2023, welche zum 01. Januar 2023 in Kraft trat. (EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist.)

Mit der vorliegenden Planung werden die Voraussetzungen für die Umnutzung einer ehemals militärisch genutzten Fläche geschaffen, so dass die Konversionsfläche aus militärischer Nutzung jetzt für andere Nutzungen zur Verfügung (Flächenrecycling) steht. Die Nutzung für eine Freiflächen - Photovoltaikanlage schafft auf Grund der im EEG festgeschriebenen Vergütungssätze die wirtschaftliche Basis für die Bereinigung und sinnvolle Umnutzung einer mit z.T. leer stehenden Gebäuden bebauten Fläche.

Dieses Flächenrecycling entspricht dem öffentlichen Interesse zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Zielsetzungen der LEP-LSA und des EEG, vorrangig versiegelte Flächen bzw. Konversionsflächen für Photovoltaikanlagen nutzbar zu machen.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage beeinträchtigt aufgrund ihrer Lage außerhalb des Siedlungsgefüges nicht die städtebauliche Entwicklung der Stadt Oranienbaum - Wörlitz und des Ortsteils Oranienbaum. Das Areal bietet keine günstigen Standortbedingungen für eine andere bauliche oder sonstige städtebauliche Nutzung. Darüber hinaus kommt für diese Fläche im Außenbereich eine andere Nutzung schwerlich in Betracht, da sie durch die bisherige Nutzung vorbelastet ist, und aufgrund der vorhandenen Lage wirtschaftlich weniger wertvoll ist.

Aufgrund des jahrelangen Leerstandes hat sich hier auf dem ehemaligen militärischen Truppenübungsplatz mit seinen großflächigen versiegelten Fahr- und Bewegungsflächen eine Waldfläche, hauptsächlich aus Kiefern bestockt. Im Geltungsbereich stehen weiterhin einige Gebäude – Werkstatthallen, Fahrzeughallen, ehemalige Schweineställe und weitere Gebäude z.B. eine ehemalige Gärtnerei. Es gibt großzügig befestigte Flächen und Wege, Zaunanlagen und Reste von Gleisanlagen. Auf ehemaligen Lagerplätzen wurden u.a. Eisenbahnschwellen und anderes Rückbau-Material gelagert. Südlich außerhalb des Geltungsbereiches befinden sich weitere Gebäude, Wege, Schienen und ausgedehnte Bunkieranlagen.



Durch die in den letzten Jahren anhaltende Trockenheit und den Einfall von Schädlingen und Pilzen, war der Kiefernbestand massiv geschädigt. Auf den davon besonders betroffenen Bereichen wurde das Totholz (abgestorbene Kiefern aus dem Oberstand) zwischenzeitlich entfernt. Im nördlichen Plangebiet, in Richtung der Bundesstraße B 107, ist das vormalige Bestandsbild noch erhalten. Das Bestandsbild wurde von Kiefernaltholz bestimmt. Im Zwischen- und Unterstand finden sich Nebenarten wie Stieleiche, Pappel und Hainbuche. Diese und weitere Naturverjüngungen bilden die neue Bestandsschicht, da von den Kiefern nur noch Restbestände vorhanden sind.

Das Areal wird als Wald i.S. des Landeswaldgesetzes (LWaldG) LSA angesprochen. Dazu zählen auch die offenen, nicht bestockten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist ersatzpflichtig und bedarf der Genehmigung der Unteren Forstbehörde des Landkreises Wittenberg. Es muss ein Antrag auf Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert am 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946) gestellt werden.

Für den Waldverlust muss ein Ersatz geschaffen werden. Für die Ersatzaufforstung ist ein Erstaufforstungsantrag gem. § 9 LWaldG bei der Unteren Forstbehörde zu stellen.

Die Verhältnismäßigkeit variiert je nach der vorhandenen Waldfunktion des Ausgangszustandes und der geplanten Maßnahme.

Auf private Initiative hin wird eine ehemals militärisch genutzte Fläche mit seit mehreren Jahren leer stehenden Gebäuden beseitigt, und für die Nutzung erneuerbarer Sonnenenergie zur Verfügung gestellt. Das Vorhaben leistet einen nennenswerten Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz, und es werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt.

Mit der vorliegenden Planung wird also nicht ein bislang ungenutzter oder unberührter Standort in Anspruch genommen. Vielmehr werden durch intensive anthropogene Nutzung stark vorbelastete und aus diesem Grund für andere Nutzungen kaum in Frage kommende Flächen überplant. Die Wiederbelebung und das Recycling derartiger Flächen sind städtebaulich sinnvoll und entsprechen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1 a (2) BauGB.

Mit der vorliegenden Planung wird eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gesichert, die die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, eine menschenwürdige Umwelt sichert und die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und entwickelt, insbesondere auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.

1.2 Rechtsgrundlagen

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2024 (GVBl. LSA S. 23),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)
- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (REP) Halle vom 27. Mai 2010/26. Oktober 2010, rechtskräftig seit dem 21. Dezember 2010,) in Kraft getreten am 12. März 2011



- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W vom 14.09.2018, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 21.12.2018, wirksam geworden am 27.04.2019)
- Erster Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt am 22.12.2023 von der Landesregierung beschlossen und zur Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit freigegeben, öffentliche Auslegung im Zeitraum 29. Januar 2024 bis einschließlich 12. April 2024
- Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV vom 27.03.2014, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 23.06.2014, wirksam geworden am 26.07.2014)
- Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind vom 30.05.2018, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 01.08.2018, wirksam geworden am 29.09.2018)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323)
- Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA), vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306),
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132)
- Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA, S. 178),
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist
- Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 3334) geändert worden ist
- Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71),



- Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108).

1.3. Planungsablauf

In seiner Sitzung am 26.03.2021 hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum - Wörlitz den Aufstellungsbeschluss BV 103/20 des Bebauungsplans Nr. 14/2021 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“, OT Oranienbaum gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum - Wörlitz Nr. 11 /2021 vom 03.11.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs. Die öffentliche Auslegung wurde im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum - Wörlitz Nr. 09/2022 vom 07.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung fand vom 14.09.2022 bis 14.10.2022 statt. Darüber hinaus war die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage der Stadt Oranienbaum - Wörlitz möglich. Zugleich wurden mit dem Schreiben vom 08.09.2022 die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme aufgefordert.

In der Fassung des Entwurfs sind alle in den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und in der öffentlichen Auslegung gegebenen, relevanten Hinweise und Anregungen nach eingehender Abwägung eingearbeitet worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Protokoll des Ortstermins am 29.11.2021 wurden vom Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz am 21.03.2023 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Beschluss BV 117/2023 wurde im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nummer 04/2023 vom 05. April 2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung fand vom 12.04.2023 bis einschließlich 12.05.2023 statt.

Mit dem Schreiben vom 11.04.2023 wurden die Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gebeten, ihre Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die in der öffentlichen Auslegung und in den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belang sowie der Nachbargemeinden gegebenen relevanten Hinweise sind nach Abwägung in die Satzungsfassung August 2024 eingearbeitet worden.

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Oranienbaum-Wörlitz am 17.12.2024 wurde der Abwägungs- und Satzungsbeschluss (Beschluss – Nr. 035/2024) gefasst.

Nach Mitteilung des Abwägungsergebnisses zum Entwurf teilte der Landkreis Wittenberg mit Schreiben vom 26.02.2025, AZ: 63-01262-2023-40 die Beanstandung des Abwägungsergebnisses mit. Die Gründe für die Beanstandung, erfolgte Ergänzungen in der Satzungsfassung zum Bebauungsplan bedürfen gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 einer erneuten Auslegung der (geänderten) Unterlagen und eine erneute Einholung der Stellungnahmen, wurden mit dem 2. Entwurf ausgeräumt.

Der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2025 mit dem Beschluss BV 082/2025 die Aufhebung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses BV 035/2024 beschlossen.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Protokoll des Ortstermins am 29.11.2021 wurden



vom Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz am 29.04.2025 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt – BV 083/2025.

Die öffentliche Auslegung fand vom 05.06.2025 bis einschließlich 07.07.2025 statt. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nummer 06/2025 vom 04. Juni 2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Schreiben vom 02.06.2025 wurden die Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gebeten, ihre Stellungnahme zum 2. Entwurf abzugeben.

Der Stadtrat der Stadt Oranienbaum Wörlitz hat in seiner Sitzung am 07.10.2025 den Abwägungsbeschluss BV 104/2025 gefasst. Die in der öffentlichen Auslegung und in den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belang sowie der Nachbargemeinden gegebenen relevanten Hinweise sind nach Abwägung in die Satzungsfassung eingearbeitet worden.

Weiterhin beschloss der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2025 den Bebauungsplan Nr. 14/2024 bestehend aus der Planzeichnung Teil (A) und den textlichen Festsetzungen Teil (B) als Satzung – Beschluss BV 105/2025. Die Begründung einschl. des Umweltberichtes, der Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der Anhang sowie der Anhang Protokoll zum Ortstermin wurden zur Kenntnis genommen und gebilligt.

Es ist folgender weiterer Verfahrensschritt zu durchlaufen: Bekanntmachung.

1.4 Raumordnerische Vorgaben

(Stellungnahmen: Landesverwaltungsamt Halle v. 22.09.2022 und 17.10.2022, 03.05.2023, 04.05.2023, 10.05.2023 und 12.05.2023 sowie vom 16.06.2025, 19.06.2025, 25.06.2025, 02.07.2025 und 03.07.2025; Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt v. 07.10.2022, 26.04.2023 und 17.06.2025; Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg v. 22.09.2022, 04.05.2023 und 23.06.2025; Landkreis Wittenberg v. 12.10.2022, 24.05.2023, 06.06.202 und 15.07.2025)

Landesplanung

Der am 14. Dezember 2010 von der Landesregierung Sachsen-Anhalt beschlossene und mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt am 11. März 2011 in Kraft getretene Landesentwicklungsplan (LEP2010) formuliert folgende, für die Planung im Besonderen, relevante Ziele für den Raum Oranienbaum.

Zentralörtliche Gliederung

Im rechtskräftigen Landesentwicklungsplan ist für die Stadt Oranienbaum - Wörlitz keine zentralörtliche Funktion festgeschrieben. Sie liegt im räumlichen Verflechtungsbereich mit dem Oberzentrum Dessau (ca. 12,5 km Entfernung) und den Mittelzentren Lutherstadt Wittenberg (ca. 18 km Entfernung) und Bitterfeld-Wolfen (ca. 16 km Entfernung).

Vorranggebiet für Natur und Landschaft

Z 119 Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden festgelegt:

X. „Oranienbaumer Heide“

Schutz eines durch Rodung und Brandeinfluss entstandenen Heide – Trockenrasengebietes auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz der Oranienbaumer Heide. Offenhaltung großer Teile dieses Gebietes durch extensive Beweidung. Gewährleistung einer ungestörten Sukzession ausgewählter Teilflächen sowie Schutz und Entwicklung der Feuchtgebiete.

Das Vorranggebiet erstreckt sich südlich und westlich des Plangebietes. Das Plangebiet selber liegt jedoch außerhalb des Vorranggebietes.



Die geplante Nutzung widerspricht nicht den Zielen des Landesentwicklungsplans.

Vorranggebiet für den Hochwasserschutz

Z 123 Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt:

- Überschwemmungsbereiche an folgenden Gewässern:

Aland, Biese, Bode, Elbe, Elbumflut, Großer Graben, Havel, Milde, Mulde, Ohre, Saale, Schwarze Elster, Selke, Tanger, Uchte, Umflutehle, Unstrut, Weiße Elster,

Das Vorranggebiet erstreckt sich westlich des Vorranggebietes für Natur und Landschaft; also westlich des Plangebietes. Die geplante Nutzung widerspricht nicht den Zielen des Landesentwicklungsplans.

Vorbehaltsgebiet Kultur und Denkmalpflege

G 149 Als Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege werden festgelegt:

- Gartenreich Dessau – Wörlitz in Verbindung mit der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für den Kulturtourismus

Das Gartenreich Dessau-Wörlitz ist als bedeutende historische Kulturlandschaft, die ihre wesentliche Prägung und Gestaltung im Zeitalter der Aufklärung erfahren hat, von der UNESCO in ihrer Ganzheit als Kulturerbe der Menschheit anerkannt worden. Auf einer Fläche von ca. 145 km² ist eine bemerkenswerte Synthese aus Kultur und Natur auch in der Überschneidung zum ebenfalls von der UNESCO anerkannten Biosphärenreservat Mittlere Elbe erlebbar geblieben. Elbauen, Parkanlagen, Siedlungen, Schlösser, Wälder und Kunstwerke verschmelzen zu einem einzigartigen Gesamtbild.

Das Gebiet nördlich der Stadt Oranienbaum, südlich begrenzt durch die Bundesstraße 107 ist als solches ausgewiesen. Nach Norden erstreckt sich das Gebiet bis nach Wörlitz; im Osten bis Selbitz und im Westen springt es zum Teil bis über die Autobahn A 9.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Vorbehaltsgebietes und wird auch nicht tangiert. Die geplante Nutzung widerspricht nicht den Zielen des Landesentwicklungsplans.

Verkehr

Überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße

Die Bundesstraße B 107 durchquert aus Süden von Gräfenhainichen kommend die Ortslage von Oranienbaum und führt weiter in Richtung Norden nach Wittenberg.

Das vorgesehene Plangebiet beeinträchtigt in keiner Weise diese Festsetzung und wird davon nicht berührt.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt führt in seiner Stellungnahme vom 26.04.2023 folgendes aus:

Der vorgesehenen raumbedeutsamen Planung/Maßnahme stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung des REP A_B-W 2018, sich ergebend aus der Lage des Plangebietes innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz „Elbe“, berührt.

Die für die Planung relevanten Erfordernisse der Raumordnung wurden in der vorgelegten Planbegründung sachgerecht erfasst. Dies ist vor allem dahingehend von Bedeutung, dass die Planung den landesplanerischen Zielstellungen im Hinblick auf eine zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien unmittelbar entspricht.

Die Planung entspricht auch dem Grundsatz G 84 des LEP 2010, wonach Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet



werden sollen, da es sich ausweislich der vorgelegten Planbegründung bei der zur Nutzung als Photovoltaikfreiflächenanlage vorgesehenen Fläche um eine militärische Konversionsfläche handelt.

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz hat mithin eigenständig abzuwägen, ob im Zuge der vorgesehenen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14/2021 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ den vorgenannten Grundsätzen der Raumordnung zum Hochwasserschutz entsprechend Rechnung getragen wird. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde hat die Stadt Oranienbaum-Wörlitz die Auseinandersetzung mit dem Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz insbesondere im Gliederungspunkt 13.3.2.2 der Planbegründung hinreichend geführt. Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz stützt sich im Hinblick auf ihre Standortwahl auch auf eine Stellungnahme des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, demzufolge aus Sicht der Fachbehörde keine Einwände gegen den vorgesehenen Bebauungsplan bestehen.

Der Landkreis Wittenberg sagt in seiner Stellungnahme vom 24.05.2023 folgendes aus:

Die Planung der Photovoltaikanlage erfolgt auf einer militärischen Konversionsfläche, somit wird der Grundsatz G 84 des LEP 2010 auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen diese Anlagen zu errichten, beachtet.

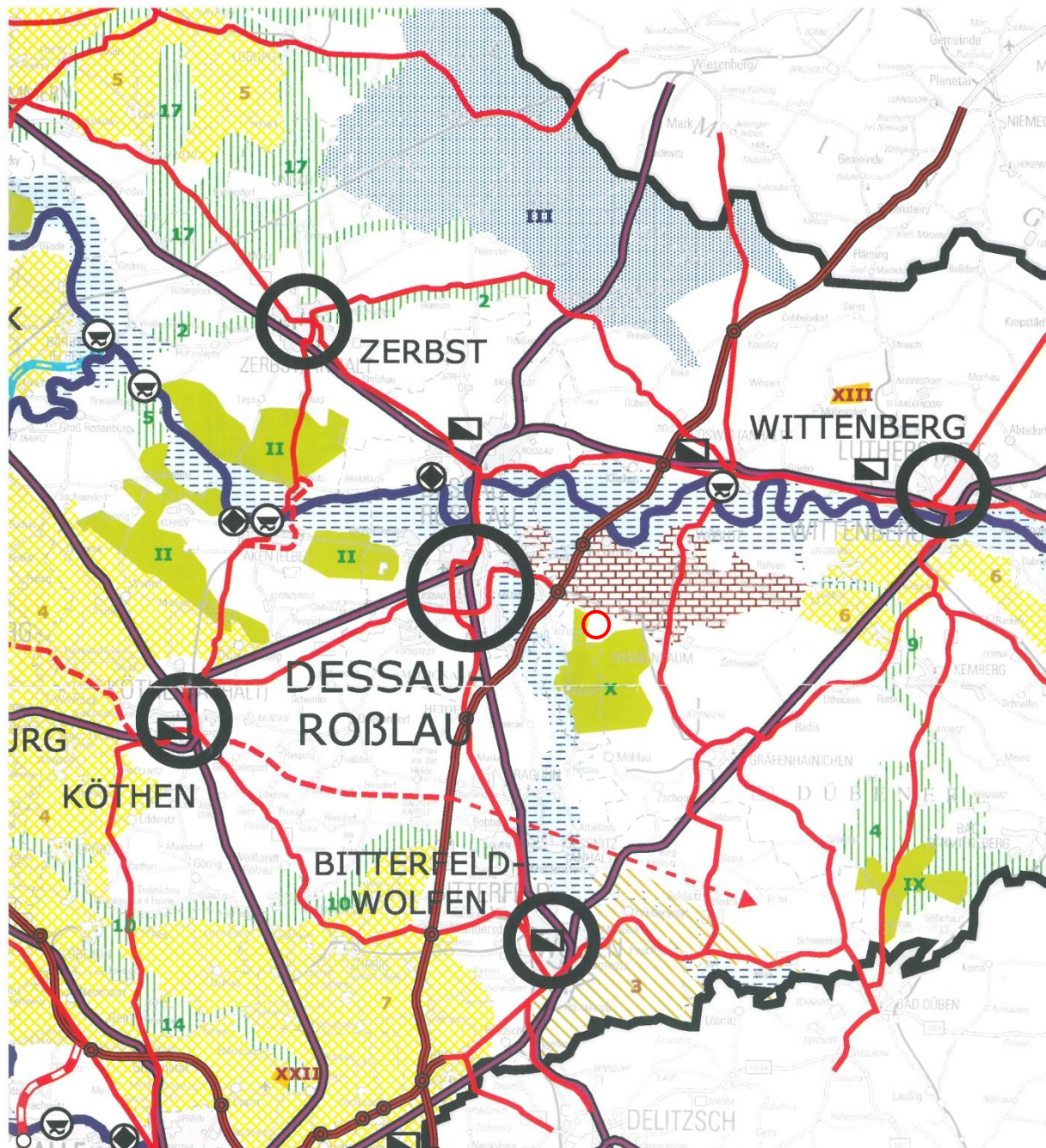


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010, o.M., genordet, Plangebiet innerhalb roter Markierung



Aufgrund veränderter gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und ökologischer Rahmenbedingungen und unterschiedlicher Raumnutzungsansprüche wurde eine Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans notwendig. Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat am 08.03.2022 eine Neuaufstellung des LEP beschlossen. Ziel ist es, den neuen Landesentwicklungsplan zum Ende der Legislaturperiode 2026 vorzulegen.

Die Landesregierung hat am 22.12.2023 den ersten Entwurf zur Neuaufstellung beschlossen und zur Beteiligung freigegeben. Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum 29. Januar 2024 bis einschließlich 12. April 2024.

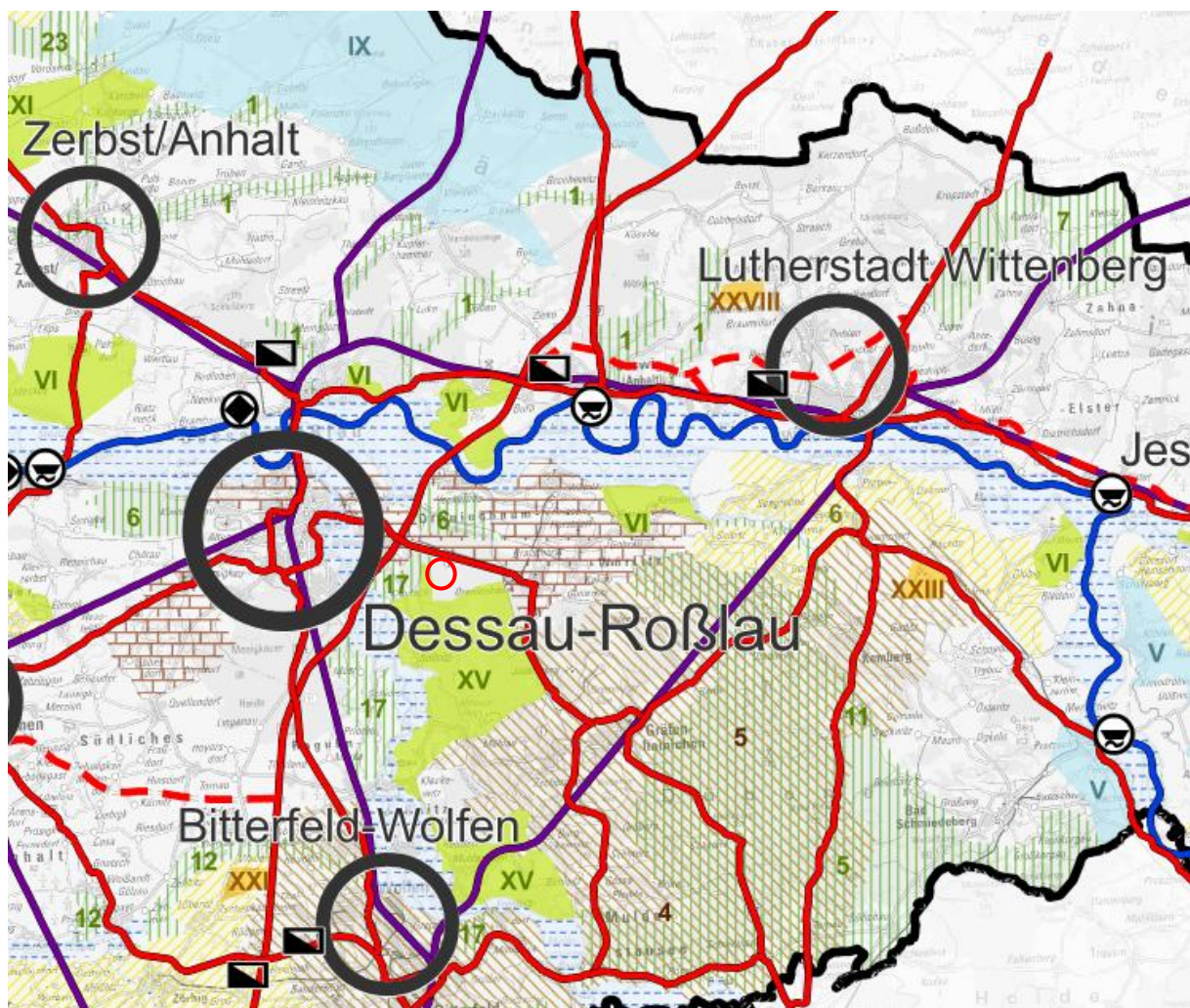


Abb. 2: Ausschnitt aus der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt Erster Entwurf zur Neuaufstellung, Stand 20.12.2023 (Darstellung der Verwaltungsgrenzen auf der Grundlage der Daten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt ©GeoBasis-DE/LVermGeo LSA [2023]/101323 (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de), Darstellung auf der Grundlage der Digitalen Topographischen Karte 1:250.000 (DTK250)© GeoBasis-DE/BKG, [2021]/100321 (www.bkg.bund.de)), o.M., genordet, Plangebiet innerhalb roter Markierung

Zentralörtliche Gliederung

Im Ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans ist für die Stadt Oranienbaum - Wörlitz keine zentralörtliche Funktion festgeschrieben. Sie liegt im räumlichen Verflechtungsbereich mit dem Oberzentrum Dessau (ca. 12,5 km Entfernung) und den Mittelzentren Lutherstadt Wittenberg (ca. 18 km Entfernung) und Bitterfeld-Wolfen (ca. 16 km Entfernung).



Vorranggebiet für Natur und Landschaft

Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind:

XV. „Mulde und Heiden bei Gräfenhainichen“

Erhaltung und Sicherung eines vielfältigen Lebensraumkomplexes aus charakteristischen Auelandschaften, eng verzahnt mit mageren Offenlandflächen und teilweise reich strukturierten Auen- und Laubmischwäldern, insbesondere die Bereiche mit naturnahen unverbauten Fluss- und Bachläufen sowie Stillgewässer, mit großflächigen Halbtrockenrasen und Heideflächen und mit alt- und totholzreichen sowie störungsarmen Har- und Weichholzlauen und Eichenmischwälder, für den Schutz der lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten.

Das Vorranggebiet erstreckt sich südlich und westlich des Plangebietes. Das Plangebiet selber liegt jedoch außerhalb des Vorranggebietes.

Die geplante Nutzung widerspricht nicht den Zielen des Landesentwicklungsplans.

Vorranggebiet für den Hochwasserschutz

Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind:

- Überschwemmungsbereiche an oberirdischen Gewässern
- Gebiete zum Hochwasserrückhalt durch vorhandene und geplante Flutpolder
- Gebiete zur Rückgewinnung von Retentionsräumen sowie
- Gebiete um vorhandene und geplante Hochwasserrückhaltebecken.

Das Vorranggebiet erstreckt sich westlich des Vorranggebietes für Natur und Landschaft; also westlich des Plangebietes. Die geplante Nutzung widerspricht nicht den Zielen des Landesentwicklungsplans.

Vorbehaltsgebiet Kultur und Denkmalpflege

G 2.2-5 Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege:

- Gartenreich Dessau – Wörlitz.

Die inszenierte Kulturlandschaft des Gartenreichs Dessau-Wörlitz ist Zeugnis einer einzigartigen, weit über Europa hinaus bedeutenden, kulturhistorischen Entwicklung. Die Landschaft ist geprägt von einem künstlerisch einmaligen Zusammenspiel landwirtschaftlicher Flächen, Hutewiesen, Wäldern sowie Ortschaften mit fürstlichen Solitärbauten und einer verdichteten Gestaltung in Parks und Gärten.

Das Gebiet nördlich der Stadt Oranienbaum und der Bundesstraße 107 bis etwas südlich der Stadt Oranienbaum ist als solches ausgewiesen. Nach Norden erstreckt sich das Gebiet bis nach Wörlitz; im Osten bis Selbitz und im Westen springt es zum Teil bis über die Autobahn A 9.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Vorbehaltsgebietes und wird auch nicht tangiert. Die geplante Nutzung widerspricht nicht den Zielen des Landesentwicklungsplans.

Verkehr

Überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße

Die Bundesstraße B 107 durchquert aus Süden von Gräfenhainichen kommend die Ortslage von Oranienbaum und führt weiter in Richtung Norden nach Wittenberg.

Das vorgesehene Plangebiet beeinträchtigt in keiner Weise diese Festsetzung und wird davon nicht berührt.



Regionalplanung

Die Regionalversammlung beschloss am 27.03.2014 den Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“. Er wurde durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.06.2014 genehmigt.

Im Sachlichen Teilplan wurde der Stadt Oranienbaum-Wörlitz keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Sie befindet sich im räumlichen Verflechtungsbereich des Oberzentrums Dessau-Roßlau im Westen, des Mittelzentrums Lutherstadt Wittenberg im Nordosten und der Grundzentren Coswig im Norden, Kemberg im Osten, Gräfenhainichen im Süden und Raguhn im Südwesten.

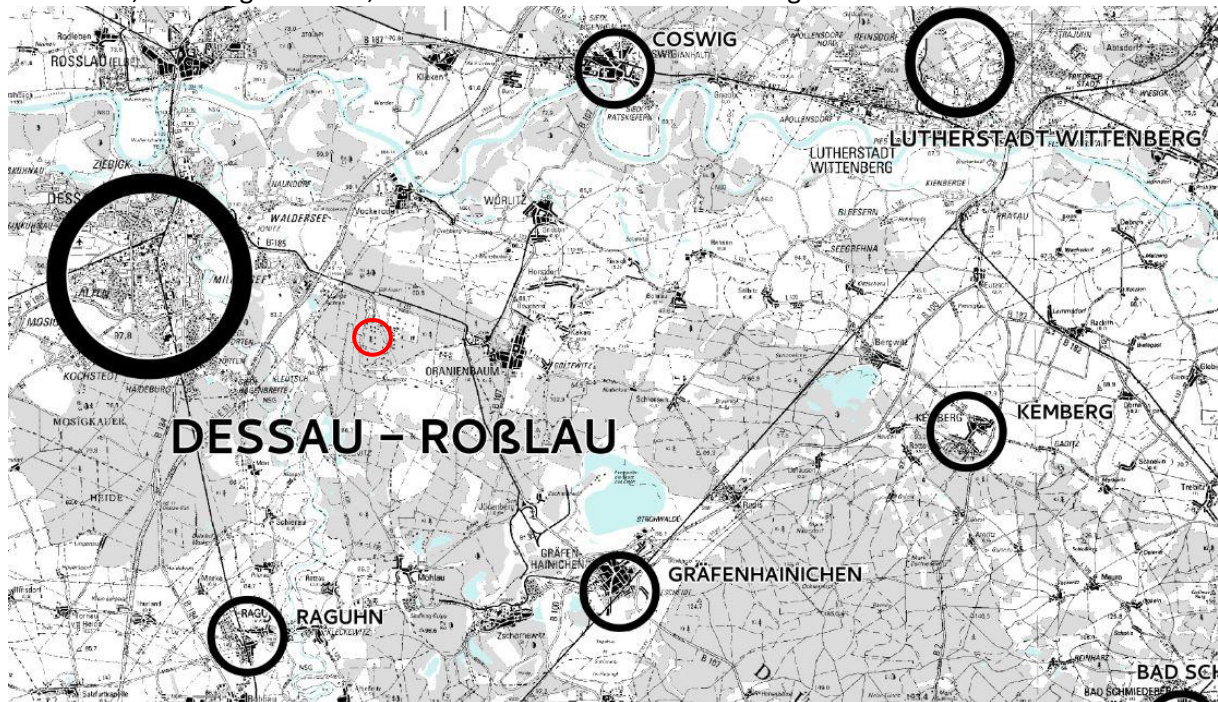


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, 2014, o.M., genordet, Plangebiet innerhalb roter Markierung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat in ihrer Sitzung am 14.09.2018 mit Beschluss Nr. 6/2018 den Regionalen Entwicklungsplan für den Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA, vom 23.04.2015, GVBl. LSA S. 170, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017, GVBl. LSA S. 203) beschlossen. Der regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018 ist am 27.04.2019 in Kraft getreten.

Im rechtskräftigen Regionalentwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sind für den Raum Oranienbaum folgende Erfordernisse der Raumordnung festgeschrieben, die zu berücksichtigen sind.

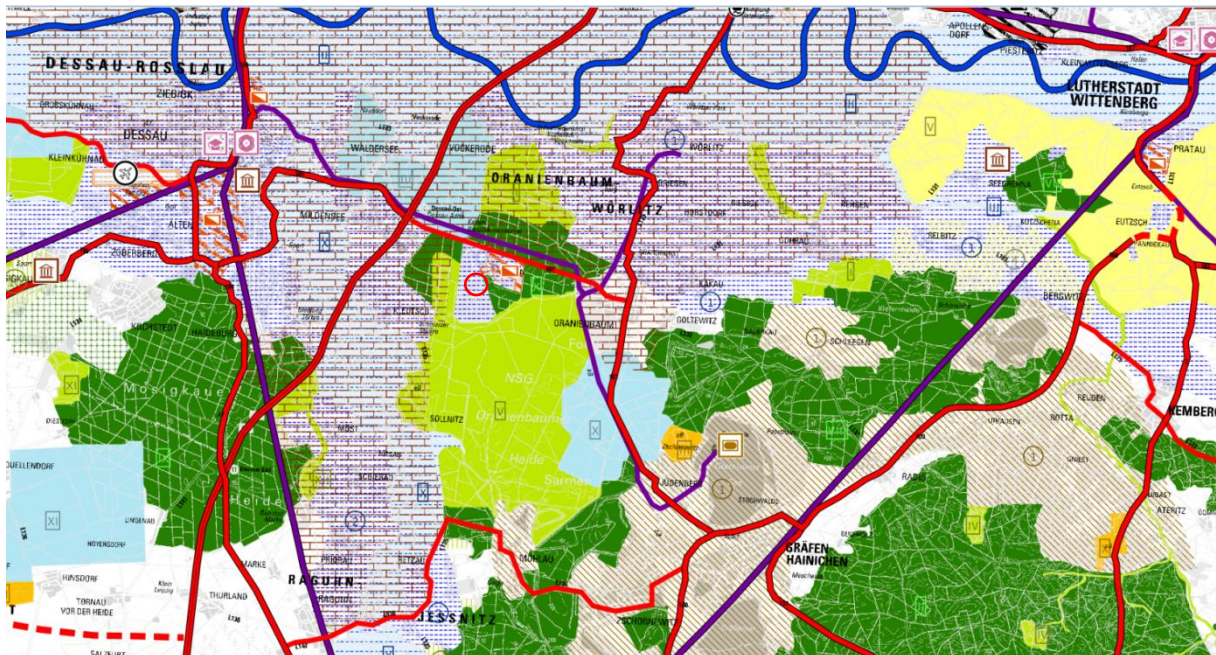


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, 2018, o.M., genordet, Plangebiet innerhalb roter Markierung

Vorranggebiet für Natur und Landschaft

Z 14 Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden festgelegt:

V „Oranienbaumer Heide“

Schutz eines durch Rodung und Brandeinfluss entstandenen Heide – Trockenrasengebietes auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz der Oranienbaumer Heide; Offenhaltung großer Teile dieses Gebietes durch extensive Beweidung; Gewährleistung einer ungestörten Sukzession ausgewählter Teilflächen sowie Schutz und Entwicklung der Feuchtgebiete

Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Z 119 Nr. X LEP-ST 2010 „Oranienbaumer Heide“, welches keiner Abwägung auf regionaler Ebene zugänglich ist, wurde auf der Maßstabsebene des Regionalplans konkretisiert.

Das Vorranggebiet erstreckt sich südlich und westlich des Plangebietes. Das Plangebiet selber liegt jedoch außerhalb des Vorranggebietes.

Die geplante Nutzung widerspricht nicht den Zielen des Regionalen Entwicklungsplans.

Vorranggebiet für die Forstwirtschaft

Z 20 Vorranggebiete für die Forstwirtschaft dienen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Holzversorgung

Z 21 Als Vorranggebiete für die Forstwirtschaft werden festgelegt:

X „Oranienbaumer Heide“

Das Vorranggebiet erstreckt sich südöstlich und nordwestlich des Plangebietes. Das Plangebiet selber liegt jedoch außerhalb des Vorranggebietes.

Die geplante Nutzung widerspricht nicht den Zielen des Regionalen Entwicklungsplans.

Vorranggebiet für die Wassergewinnung

Z 25 Als Vorranggebiete für die Wassergewinnung werden festgelegt:

X „Oranienbaum“



Das Vorranggebiet erstreckt sich südlich der Ortslage Oranienbaums und südöstlich des Plangebietes. Das Plangebiet selber liegt jedoch außerhalb des Vorranggebietes. Die geplante Nutzung widerspricht nicht den Zielen des Regionalen Entwicklungsplans.

Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Z 15 Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt (LEP-ST 2010 Ziele 123, 125):

1. Überschwemmungsbereiche an folgenden Gewässern:

X „Mulde“

Das Vorranggebiet erstreckt sich westlich des Plangebietes. Es tangiert das Gebiet nicht. Die geplante Nutzung widerspricht nicht den Zielen des Regionalen Entwicklungsplans.

Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz

G 9 Als Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz werden Gebiete an folgenden Flüssen festgelegt:

1 „Elbe“

Das Plangebiet liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes.

Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind die Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden (Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz, REP Anhalt- Bitterfeld-Wolfen, 2018; LEP ST 2 10 Z 126).

Flächen, die bei einem potenziell signifikanten Hochwasserrisiko mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200) oder bei Extremereignissen gem. Hochwassergefahrenkarten überschwemmt werden würden, werden als Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz umfassen besiedelte und unbesiedelte Bereiche. Das Schadenspotential soll langfristig dadurch gemindert werden, dass in bisher unbesiedelten Bereichen möglichst keine neuen Baugebiete entstehen bzw. hochwasserunempfindliche Bauformen entwickelt werden. Bei Nutzungsaufgabe soll wieder Freiraum entstehen.

In die Bewertung der Flächen in der Bauleitplanung fließen die wahrscheinlichen (möglichen) Überschwemmungstiefen gem. Risikomanagementkarten des LHW ein.

G 11 In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Bei Sanierung bestehender bzw. bei neuer Bebauung sollen geeignete technische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorgesehen werden.

Die Bebauung in potenziellen Überschwemmungsbereichen ist nicht in Frage gestellt, aber das Risiko soll dargestellt werden und zu entsprechenden Maßnahmen anregen.

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz bzw. der Risikovorsorge. Zur räumlichen Abgrenzung der kartografisch dargestellten Vorbehaltsgebiete wurden die Hochwassergefahrenkarten (HQ 200) des Landesamtes für Hochwasserschutz genutzt. Danach ergibt sich für diesen Bereich eine Wassertiefe von 0,5 – 2 m. (Gemäß Hochwassergefahrenkarte HQ200 – Auszug aus dem Internet vom 08.12.2022).



Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind zukünftig von Infrastrukturen für sensible Industrie- und Gewerbebetriebe, Energieversorgung, Gesundheitswesen, Informations- und Kommunikationstechnologie, Notfall- und Rettungswesen, Katastrophenschutz, Archive, öffentliche Verwaltung, (Trink) Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung freizuhalten, bestehende Bebauungen sind bei Sanierungen an das Gefährdungspotential anzupassen.

Da es sich hierbei um eine dezentrale Energieversorgung handelt, wäre ein Ausfall nicht als Systemrelevant für das Versorgungsnetz zu betrachten. Die Hochwassergefahrenkarte des Landesbetriebes für Hochwasserschutz weist innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes beim HQ200 mögliche Wassertiefen von 0,5 bis 2 m aus. (Gemäß Hochwassergefahrenkarte HQ200 – Auszug aus dem Internet vom 08.12.2022).

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft teilt in seinen Stellungnahmen vom 10.10.2022 und 17.04.2023 mit, dass er keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplan hat.

Das Gelände des Plangebietes ist mit den Gebäuden der ehemaligen militärischen Nutzung besetzt und ist bewaldet. Die Gebäude sind noch vorhanden, und sollen es auch bleiben. Diese baulichen Anlagen stellen größere Behinderung für den Abfluss des eventuellen Hochwassers dar, als die Ständerbauweise der Modultische der Solaranlagen.

Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege

G 21 Als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege wird das Gartenreich Dessau-Wörlitz in Verbindung mit der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für den Kulturtourismus festgelegt. (LEP-ST 2010 G 149)

Das im LEP-ST 2010 festgelegte Vorbehaltsgebiet wurde aufgrund der Einzigartigkeit der von Menschenhand gestalteten Landschaft im Zusammenspiel mit der bebauten Umwelt auf das gesamte Welterbegebiet (bestehend aus Kern- und Pufferzone) "Gartenreich Dessau – Wörlitz" ausgedehnt.

Das Vorbehaltsgebiet erstreckt sich von Westen über den Norden bis zum Osten um das Plangebiet. Es grenzt jedoch nicht an. Im Westen endet es innerhalb der Vorranggebiete für Natur und Landschaft bzw. Forstwirtschaft; im Norden endet es an der Bundesstraße 107 und im Osten grenzt es ebenfalls an die genannten Vorranggebiete. Die geplante Nutzung widerspricht nicht den Zielen des Regionalen Entwicklungsplans.

Regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe

Z 2 Als regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe werden die bereits vorhandenen Standorte festgelegt:

DESSORA – Gewerbepark

Der Standort DESSORA-Park der Stadt Oranienbaum-Wörlitz hat sich auf einer militärischen Konversionsfläche zu einem bestandsfähigen Gewerbepark mit ca. 20 betrieben und ca. 750 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen entwickelt. Die gute infrastrukturelle Lage in 3 km Entfernung zur BAB A 9 und die wohnortferne Lage prädestiniert diesen Standort für die Ansiedlung von Logistikunternehmen.

Der DESSORA-Gewerbepark liegt östlich angrenzend an das Plangebiet. Angrenzend im Süden und Westen des Gewerbeparks liegen bereits drei Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die militärischen Konversionsfläche bietet die Voraussetzung für die Errichtung solcher Anlage gem. den



Bestimmungen des EEG. Die geplante Nutzung widerspricht nicht den Zielen des Regionalen Entwicklungsplans.

Verkehr

Autobahn und autobahnähnliche Fernstraßen

In ca. 3 km Entfernung in westlicher Richtung verläuft die BAB A 9 in Nord – Süd-Richtung. Die Anschlussstelle 10 Dessau Ost schließt an die B 107 an.

Das Plangebiet beeinträchtigt den Verlauf der Autobahn nicht.

Überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraßen

G 4 Strecken für den Großraum- und Schwertransport sollen erhalten und nicht eingeschränkt werden.

Dazu gehört die westlich von Oranienbaum verlaufende Bundesstraße 107, die in Nord – Süd-Richtung Gräfenhainichen im Süden mit Oranienbaum verbindet und nach Westen den Anschluss an die BAB A 9 darstellt.

Im FStrAbG Anlage Bedarfsplan ist die Ortumgehung B 107 OU Oranienbaum als vordringlicher Bedarf eingeordnet. Sie ist für die Planungsregion für die weitere wirtschaftliche Entwicklung und Absicherung der Daseinsvorsorge von besonderer Bedeutung.

Das Plangebiet beeinträchtigt den Verlauf der Straßen mit überregionaler Bedeutung nicht.

Regional bedeutsame Hauptverkehrsstraßen

Z 6 Die Erhaltung und Instandsetzung der Hauptverkehrsstraßen regionaler Bedeutung ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Funktionsfähigkeit, zur Erreichbarkeit von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vorrangig zu verfolgen.

Die Bundesstraße 107, welche nördlich des Plangebietes in Ost – West –Richtung verläuft und Oranienbaum mit Dessau verbindet bzw. zur Anbindung an die BAB A 9 dient, ist als solche festgelegt.

Das Plangebiet beeinträchtigt den Verlauf der Straßen mit regionaler Bedeutung nicht.

Schienenverkehr

G 3 Folgende regionale Schienenverbindungen sollen erhalten werden:

Dessau – Wörlitzer Eisenbahn

Die Erhaltung ist für die touristische Entwicklung im und am Weltkulturerbegebiet „Gartenreiche Dessau – Wörlitz“ von großer Bedeutung.

Oranienbaum – Ferropolis

Die regionale Schienenverbindung wird zur Erschließung des Vorrangstandortes für großflächige Freizeitanlagen „Ferropolis“ genutzt. In Oranienbaum besteht zudem Anschluss an die Dessau-Wörlitzer Eisenbahn, die das Weltkulturerbegebiet „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ erschließt.

Das Plangebiet beeinträchtigt den Schienenverkehr mit regionaler Bedeutung nicht.

1.5 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 2 (tlw.) der Flur 12 der Gemarkung Oranienbaum und hat eine Größe von ca. 8,51 ha.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind aus der beigefügten Planzeichnung ersichtlich.

Das Plangebiet wird umgrenzt:

- Im Norden: von Waldfläche,
- Im Osten: von einer bestehenden PV-Freiflächenanlage und Waldfläche
- Im Süden: von Waldfläche und
- Im Westen: von Waldfläche.



Das Plangebiet ist eine militärische Konversionsfläche mit Gebäuderesten, versiegelten Flächen, ehemaligen Lagerplätzen, Wiesen- und Waldflächen. Es bestehen Nutzfunktionen für die Forstwirtschaft. Beim Plangebiet handelt es sich eindeutig um eine militärische Konversionsfläche im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 cc) EEG 2023.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet.

Das gesamte Flurstück 2 der Flur 12, worauf sich die Gebäude, Straßen und Wald befinden, gehört einem privaten Eigentümer. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird auf einem Teilstück dieses Flurstücks errichtet.

Zwischen dem Vorhabenträger und dem Eigentümer besteht bereits ein Pachtvertrag, welcher ebenfalls die Erschließung und die Flächen für die Kabeltrassen einschließt und regelt.

Der Eigentümer und der Vorhabenträger haben in Hinblick auf einen zügigen Baubeginn einen Antrag auf eine zeitlich befristete Zufahrt für die Dauer der Bauarbeiten gemäß dem § 8 Fernstraßengesetz (FStrG) bei der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost gestellt, wie im Schreiben der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost vom 29.08.2024 festgehalten.

Mit Schreiben vom 16.12.2024, AZ: O7232-31023-B107-44-7814/1 erteilt die Landesstraßenbaubehörde Ost dem Eigentümer SABUS Export Import GmbH die Erlaubnis, an der Bundesstraße B 107 zwischen Oranienbaum-Wörlitz und Dessau-Roßlau von Netzknoten 424 027 nach Netzknoten 4139 028 in km 5,127 im Sinne der Stationierung – links, in der Gemarkung Oranienbaum, Flur 12, Flurstück 3 die bestehende Zufahrt zu ändern. Die Zufahrt dient folgendem Zweck: als temporäre Baustellenzufahrt zur Errichtung einer Solarenergieanlage die im Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ durch die Stadt Oranienbaum-Wörlitz und im Entwurf 2024 vorliegt. Der Eigentümer erstellt dem Vorhabenträger eine Untervollmacht.

Gemäß der schriftlich vorliegenden Bestätigung des Betreibers der Freiflächenphotovoltaikanlage Sybac Solar GmbH, Kehrigh vom 07.03.2025 erfolgt die technische Wartung der Anlage nach Inbetriebnahme vor Ort mit einer Befahrung der Anlage mit durchschnittlich 2 PKW innerhalb von 5 Jahren. Alle weiteren technischen Maßnahmen werden durch die Fernüberwachung übernommen. Der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost liegt dieses Schreiben vor.

Gemäß § 8a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) liegt hier keine Sondernutzung vor, da die Zufahrt nicht neu angelegt oder geändert wird. Weiterhin dient die Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand keinem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher, so dass hier keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist.

Zwischen dem Eigentümer (SABUS Export-Import GmbH, Mücheln) und der Sybac Solar GmbH, Kehrigh als Vorhabenträger wurde ein Gestattungsvertrag zum Geh- und Fahrrecht geschlossen.

Damit hat das Plangebiet eine gesicherte Erschließung von einer öffentlichen Straße gem. § 30 Abs. 1 BauGB über eine private Straße.



1.6 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für den Ortsteil Oranienbaum der Stadt Oranienbaum - Wörlitz liegt mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 05.05.1999 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor. Nach der Eingemeindung in die Stadt Oranienbaum-Wörlitz wurde der Flächennutzungsplan als Teilflächennutzungsplan gemäß § 204 BauGB fortgeltend übernommen

Der Stadtrat der Stadt Oranienbaum - Wörlitz hat dazu den Aufstellungsbeschluss vom 26.03.2021 für die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes bezogen auf das Plangebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ im Ortsteil Oranienbaum westlich des DESSORA – Industrieparks, westlich der Ortslage Oranienbaums als sonstiges Sondergebiet gefasst.

Im Verfahren zur Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans, in dem die Fläche als Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen war, wurde der Geltungsbereich als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage gem. § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen.



Abb. 5: Ausschnitt aus der seit dem 07.05.2025 rechtswirksamen 1. Flächennutzungsplanänderung, Plangebiet innerhalb roter Markierung

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wurde der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren bzw. im Vorlauf geändert.

Die Genehmigung durch den Landkreis Wittenberg wurde mit Schreiben vom 27.01.2025, AZ: 63-00056-2025-40 erteilt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 5 vom 07. Mai 2025. Somit der der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



2. BEGRÜNDUNG

2.1 Allgemein

Die Bedeutung der alternativen Energiegewinnung nimmt immer mehr zu insbesondere in Folge der angestrebten Energiewende nach dem geplanten Ausstieg aus der Atomenergie.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan LSA (LEP – LSA) festgelegt.

Der rechtskräftige Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010), Veröffentlichung im GVBl. LSA 2011 S. 160 am 12. März 2011 bildet einen Rahmen für die räumliche Entwicklung des Landes Sachsen – Anhalts.

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu beachten sowie Grundsätze zu berücksichtigen.

Im Kapitel 3: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotentiale und der technischen Infrastruktur wird unter Punkt 3.4 - Energie das Ziel Z 103 formuliert:

Z 103 Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Daher sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Die Nutzung erneuerbarer Energien entspricht somit den landesplanerischen Zielen im Land Sachsen – Anhalt.

Z 115 Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes

zu prüfen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Konversionsfläche aus militärischer Nutzung. Hier bestand seit ca. 1924 ein Truppenübungsplatz, welcher erst von der Wehrmacht und später, nach Ende des II. Weltkrieges durch die sowjetischen Streitkräfte genutzt wurde.

Im Umfeld des Truppenübungsplatzes entstand im Oktober 1935 die Heeresmunitionsanstalt Kapen zur Fertigstellung von Granaten und chemischen Waffen im Zweiten Weltkrieg. Nach Ende des 2. Weltkrieges ging ein Teil in einen Militärstützpunkt der sowjetischen Streitkräfte über, auf dem anderen Teil entstand das VEB Chemiewerk Kapen. Nach der Wiedervereinigung schloss der Militärstützpunkt und das Chemiewerk wurde zum Dessora-Industriepark umgewandelt.

Auf der Fläche finden sich alte Gebäude und versiegelte Flächen als von Fahr- und Lagerflächen. Das natürliche Bodengefüge ist in Teilen zerstört oder zumindest stark beeinträchtigt. Auf den übrigen Flächen hat sich ein Kiefernwald entwickelt, der durch die Trockenheit der vergangenen Jahre und durch nachfolgenden Schädlingsbefall massiv geschädigt wurde. Ein Teil des betroffenen Bereiches wurde zwischenzeitlich entfernt. Im Norden ist das Erscheinungsbild noch erhalten. Das ehemalige Erscheinungsbild des Kiefernaltholzes wurde durch Nebenarten wie Stieleiche, Pappel, oder Hainbuche aus dem Unter- bzw. Zwischenstand verdrängt. Sie bilden die neue Bestandsschicht.



Aus genannten Gründen sind eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sowie erhebliche baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes mit der Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Das Areal wird als Wald i.S. des Landeswaldgesetzes (LWaldG) LSA angesprochen. Dazu zählen auch die offenen, nicht bestockten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist ersatzpflichtig und bedarf der Genehmigung der Unteren Forstbehörde des Landkreises Wittenberg. Es muss ein Antrag auf Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert am 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946) gestellt werden.

Für den Waldverlust muss ein Ersatz geschaffen werden. Für die Ersatzaufforstung ist ein Erstaufforstungsantrag gem. § 9 LWaldG bei der Unteren Forstbehörde zu stellen.

Die Verhältnismäßigkeit variiert je nach der vorhandenen Waldfunktion des Ausgangszustandes und der geplanten Maßnahme.

Es wird weiterhin den raumordnerischen Grundsätzen G 84 und G 85 entsprochen.

G 84 Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

G 85 Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden

Für die Stadt Oranienbaum - Wörlitz einschließlich des Ortsteils Stadt Oranienbaum liegt kein gesamträumliches Konzept für erneuerbare Energien - Solaranlagen vor. Es gibt lediglich einen Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ als Gesamträumliche Planungskonzeption vom 30.05.2018, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde vom 01.08.2018.

Die Regionalversammlung gab am 30.04.2021 eine Empfehlung „Planungshilfe für gesamträumliche Konzepte zur kommunalen Steuerung großflächiger Photovoltaikanlagen in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ heraus.

Unter Punkt 3.1 Primär zu nutzende Standorte für PVA wird ausgeführt:

„Zunächst sind die primär zu nutzenden Potentialflächen mit einem hohen Versiegelungsgrad bzw. erheblicher Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion innerhalb des gesamten Gemeindegebietes auszuschöpfen. Die Nutzung dieser Flächen ist die effektivste Form, den Freiraum vor Verbauung und Zerschneidung zu schützen und dem Bodenschutz gerecht zu werden. Zu prüfen sind die Möglichkeiten der Mehrfachnutzung. Folgende primäre Potentialflächen kommen in Frage:

- Konversionsflächen (z.B. ehemalige Industrie- und Gewerbeflächen, brachliegende Kommunale/staatliche Flächen)*
- Brachgefallene Anlagen der Landwirtschaft (Stallanlagen, Silos u.ä.)*
- Militärische Konversionsflächen (Landebahnen u.ä.)*
- Altdeponien*
- Abraumhalden*
- Lagerplätze*



- Bergbaufolgestandorte
- versiegelte Flächen (z.B. Parkplätze mit der Möglichkeit der Überdachung oder Einzäunung mit vertikalen PVA“

In der Begründung zum EEG (Erneuerbare Energien Gesetz), Empfehlung 2010/2 der Clearingstelle EEG ist die Voraussetzung für die Qualifizierung einer Fläche als Konversionsfläche, dass der ökologische Wert der Fläche infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen oder militärischen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist und sich aufgrund der spezifischen Vornutzung schlechter darstellt als vor dieser bzw. ohne diese Nutzung. Es handelt sich nur noch dann um eine Konversionsfläche, wenn die Auswirkungen dieser Nutzungsarten noch fortwirken.

Aufgrund der Nutzungen in der Vergangenheit kann davon ausgegangen werden, dass der ökologische Wert der Fläche infolge der ursprünglichen militärischen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist und sich aufgrund der spezifischen Vornutzung schlechter darstellt als vor dieser bzw. ohne diese Nutzung. Es kann sicher davon ausgegangen werden, dass Auswirkungen dieser Nutzungsarten noch fortwirken.

Die in der Planungshilfe für gesamträumliche Konzepte zur kommunalen Steuerung großflächiger Photovoltaikanlagen in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ unter Punkt 3.2 aufgeführten Ausschlussbereiche aus raumordnerischer Sicht und aus fachlicher Sicht treffen für das Plangebiet nicht zu. Die unter Punkt 3.3 aufgeführten städtebaulichen Kriterien werden berücksichtigt.

Fläche	Wirkung		
	Landschaftsbild	Naturhaushalt	Baubedingte Störung des Bodenhaushalte
PV-Anlage an der B 107	Keine Überhöhung der Horizontlinie durch Lage innerhalb eines Waldgebietes, Anlage sichtverschattet, Vorbelastung durch ehemalige Nutzung und durch vorhandene Bebauung aus dem Truppenübungsplatz	keine kulturhistorisch sowie naturschutzrechtlich schützenswerte Flächen, z.T. versiegelt, Grundwasserbildung gemindert und vorbelastet durch Altlasten,	Konversionsfläche mit Vorbelastung durch Versiegelungen, Zaunanlagen, Reste von Gleisanlagen und schädliche Bodenveränderungen, Bodenverdichtung durch die vormalige militärische Nutzung, Lagerplätze von Eisenbahnschwellen und Rückbau - Material

Tabelle 1: Prüfung der Wirkungen der Photovoltaikanlagen

Beim Plangebiet handelt es sich eindeutig um eine Konversionsfläche aus militärischer Nutzung im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. cc) EEG 2023. Die Fläche ist vorbelastet. Es hat hier keine landwirtschaftliche und insbesondere keine ackerbauliche Nutzung von Flächen stattgefunden.

Das Areal wird als Wald i.S. des Landeswaldgesetzes (LWaldG) LSA angesprochen. Dazu zählen auch die offenen, nicht bestockten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist ersatzpflichtig und bedarf der Genehmigung der Unteren Forstbehörde des Landkreises Wittenberg.



2.2 Beschreibung des Vorhabens

Historie

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Konversionsfläche aus militärischer Nutzung. Hier bestand seit ca. 1924 ein Truppenübungsplatz der Wehrmacht. Nach Ende des Krieges wurde ein Teil der Anlage von einer Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland als sowjetischer Militärstützpunkt genutzt.

Im Umfeld des Truppenübungsplatzes entstand im Oktober 1935 die Heeresmunitionsanstalt Kapen zur Fertigstellung von Granaten und chemischen Waffen im Zweiten Weltkrieg.

Nach der Wiedervereinigung schloss der Militärstützpunkt. Im September 1992 verließen die letzten sowjetischen Soldaten den Militärstandort. Das Chemiewerk wurde zum Dessora-Industriepark umgewandelt.

Auf der Fläche des Truppenübungsplatzes finden sich alte Gebäude und versiegelte Flächen als von Fahr- und Lagerflächen. Das natürliche Bodengefüge ist in Teilen zerstört oder zumindest stark beeinträchtigt. Auf den übrigen Flächen hat sich ein Kiefernwald entwickelt, der durch die Trockenheit der vergangenen Jahre und durch nachfolgenden Schädlingsbefall massiv geschädigt wurde. Ein Teil des betroffenen Bereiches wurde zwischenzeitlich entfernt. Im Norden ist das Erscheinungsbild noch erhalten. Das ehemalige Erscheinungsbild des Kiefernaltholzes wurde durch Nebenarten wie Stieleiche, Pappel, oder Hainbuche aus dem Unter- bzw. Zwischenstand verdrängt. Sie bilden die neue Bestandsschicht.

Eigentumsverhältnisse

Das gesamte Flurstück 2, Flur 12 befindet sich im Privateigentum. Das vom Plangebiet beanspruchte Teilstück des Flurstücks 2 wird von der Sybac Solar GmbH (späterer Betreiber) gepachtet. Die Vorverhandlungen sind erfolversprechend geführt worden. Die Sybac Solar GmbH hat der Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) vollumfängliche Vollmacht erteilt. Das Vorhabengebiet in Summe wird als „Plangebiet“ bezeichnet.

Der Eigentümer und der Vorhabenträger haben in Hinblick auf einen zügigen Baubeginn einen Antrag auf eine zeitlich befristete Zufahrt für die Dauer der Bauarbeiten gemäß dem § 8 Fernstraßengesetz (FStrG) bei der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost gestellt, wie im Schreiben der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost vom 29.08.2024 festgehalten.

Mit Schreiben vom 16.12.2024, AZ: O7232-31023-B107-44-7814/1 erteilt die Landesstraßenbaubehörde Ost dem Eigentümer SABUS Export Import GmbH die Erlaubnis, an der Bundesstraße B 107 zwischen Oranienbaum-Wörlitz und Dessau-Roßlau von Netzknoten 424 027 nach Netzknoten 4139 028 in km 5,127 im Sinne der Stationierung – links, in der Gemarkung Oranienbaum, Flur 12, Flurstück 3 die bestehende Zufahrt zu ändern. Die Zufahrt dient folgendem Zweck: als temporäre Baustellenzufahrt zur Errichtung einer Solarenergieanlage die im Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ durch die Stadt Oranienbaum-Wörlitz und im Entwurf 2024 vorliegt. Der Eigentümer erstellt dem Vorhabenträger eine Untervollmacht.

Gemäß der schriftlich vorliegenden Bestätigung des Betreibers der Freiflächenphotovoltaikanlage Sybac Solar GmbH, Kehrige vom 07.03.2025 erfolgt die technische Wartung der Anlage nach Inbetriebnahme vor Ort mit einer Befahrung der Anlage mit durchschnittlich 2 PKW innerhalb von 5 Jahren. Alle weiteren technischen Maßnahmen werden durch die Fernüberwachung übernommen. Das Schreiben liegt der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost vor.



Gemäß § 8a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) liegt hier keine Sondernutzung vor, da die Zufahrt nicht neu angelegt oder geändert wird. Weiterhin dient die Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand keinem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher, so dass hier keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist.

Zwischen dem Eigentümer (SABUS Export-Import GmbH, Mücheln) und der Sybac Solar GmbH, Kehrighaus als Vorhabenträger wurde ein Gestattungsvertrag zum Geh- und Fahrrecht geschlossen. Damit hat das Plangebiet eine gesicherte Erschließung von einer öffentlichen Straße gem. § 30 Abs. 1 BauGB über eine private Straße.

Baubeschreibung

Innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplans sind auf zwei Teilflächen die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik - Freiflächenanlage, bestehend aus auf fest aufgeständerten Modultischen errichteten Solarmodulen einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Trafostation und Schaltanlagen, vorgesehen.

Für den Standort des Bebauungsplans sind seitens des Vorhabenträgers standardmäßige feststehende Photovoltaik-Anlagen vorgesehen. Bei feststehenden Anlagen werden die Photovoltaikmodule auf Modultischen montiert und mit einem Neigungswinkel von 15° nach Süden ausgerichtet. Dadurch ergibt sich eine Reihung der Modultische in der Ausrichtung West - Ost. Der Abstand zwischen den Modulreihen bestimmt sich bei effektiver Auslastung der zur Verfügung stehenden Fläche nach der Bauhöhe der Modultische, um Verschattungseffekte zu vermeiden. Je höher die Modultische sind, desto größer ist der Reihenabstand, wobei der Verschattungswinkel mit ca. 15° angesetzt wird (niedrigster Sonnenstand am 21. Dezember). Vorerst geplant ist ein Reihenabstand von 2 m.

Die Bauhöhe der Photovoltaik-Anlagen ist für den Bebauungsplan auf max. 3,50 m über Oberkante Gelände begrenzt. Auch Nebenanlagen wie Trafostationen, Wechselrichter und Zäune sollen die Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

Die Module werden auf so genannten „Tischen“ aus einer Stahlkonstruktion angeordnet, welche auf den, in den unbefestigten Boden gerammten Pfosten aus verzinktem Stahl oder Erdankern befestigt werden. Diese Stahlpfosten sind in den Boden eingebunden und ragen ca. 2,40 m über Geländeoberkante hinaus. Hierauf werden die Stützen befestigt. In Querrichtung verlaufen über den Stützen Pfetten, die von Längsträgern aufgenommen werden. Auf den Querträgern sind die PV-Module befestigt. Die Module sind in Form eines Pultdaches angeordnet, das mit ca. 15° nach Süden geneigt ist.

Die Ständerkonstruktion der Modultische ist so beschaffen, dass die Module einen Mindestabstand von 0,80 m über Oberkante Gelände aufweisen. Auf diese Weise wird der tatsächliche Versiegelungsgrad durch die Anlagen sehr gering gehalten und eine Grünlandnutzung unter den Modultischen, in den unversiegelten Bereichen durchgängig gesichert (maschinelle Mahd). Die gesamte unversiegelte Fläche der Photovoltaikanlage (auch unterhalb der Modulreihen) wird somit mit einer ausdauernden Scherrasen (GSB) / Ansaatgrünland (GSA) ausgebildet und bewirtschaftet. Die Ansaat hat mit einem gebietseinheimischen, zertifizierten Saatgut zu erfolgen (Grundlage § 40 Abs. 1 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz).

Die Photovoltaik-Module, die Gleichstrom produzieren, werden zu Strängen untereinander verkabelt, mit Generatoranschlusskästen gegebenenfalls gesammelt und an die Wechselrichter angeschlossen.



Hier findet die Umsetzung des durch die Solarmodule erzeugten Gleichstroms in netzkonformen Wechselstrom statt.

Die Module werden auf den Tischen untereinander mittels in Kabelrinnen verlaufenden Kabeln verschaltet. Von den Tischen aus werden die Kabel in so genannten Kabelgräben zu den jeweiligen Wechselrichtern unterirdisch verlegt. Diese Kabelgräben haben eine Tiefe von etwa 0,80 m.

Die Ableitung der erzeugten Energie aus den Wechselrichtern erfolgt auf der 20-kV-Spannungsebene, die hinter den Trafostationen zur Verfügung steht. Die Anbindung der PV-Anlage an das öffentliche Stromnetz erfolgt auf der 20-kV-Freileitung des überregionalen Netzbetreibers.

Der Einspeisepunkt für die Photovoltaikanlage und damit der Kabelweg für die Mittelspannungsleitung sind noch nicht bekannt. Dafür ist ein separater Antrag an den Netzbetreiber zu stellen. Entsprechende Abstimmungen mit dem Energieversorger zur Anbindung und dementsprechende Vorbereitungen werden seitens des Vorhabenträgers alsbald eingeleitet.

Um die notwendige Datenerfassung und Anlagenüberwachung zu gewährleisten, werden sämtliche Wechselrichter und Sensoriken an unterirdisch verlegte Datenleitungen angeschlossen. Hierzu ist eine Anbindung an das Datennetz der Telekom oder über ein GSM Modem notwendig.

Aus Gründen der Sicherheit vor unbefugtem Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes ist die Einfriedung des Betriebsgeländes der Photovoltaik-Anlagen erforderlich. Hierzu ist ein maximal 2,00 m bis 2,30 m hoher Zaun aus Stabgittermatten inklusive aufmontierte Übersteigenschutz und notwendigen Toren vorgesehen.

Unter dem Zaun wird eine Durchschlupfhöhe für Kleintiere von 10 cm bis 15 cm gewährleistet. Soweit erforderlich werden zur Überwachung des Anlagengeländes Kameras und Bewegungsmelder installiert. Der Zaun wird innerhalb des Plangebietes errichtet werden.

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über einen vorhandenen Anschluss an die in Ostwestrichtung verlaufende Bundesstraße B 107 im Norden. Über diesen Anschluss waren die über das Kasernengelände, welches sich im Süden der B 107 befindet, verlaufenden Straßen, die zur Erschließung des Geländes und der darauf befindlichen Gebäude dienen, angeschlossen. Diese sowie das Plangebiet befinden sich in einer privaten Hand.

Der Eigentümer und der Vorhabenträger haben in Hinblick auf einen zügigen Baubeginn einen Antrag auf eine zeitlich befristete Zufahrt für die Dauer der Bauarbeiten gemäß dem § 8 Fernstraßengesetz (FStrG) bei der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost gestellt, wie im Schreiben der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost vom 29.08.2024 festgehalten.

Mit Schreiben vom 16.12.2024, AZ: O7232-31023-B107-44-7814/1 erteilt die Landesstraßenbaubehörde Ost dem Eigentümer SABUS Export Import GmbH die Erlaubnis, an der Bundesstraße B 107 zwischen Oranienbaum-Wörlitz und Dessau-Roßlau von Netzknoten 424 027 nach Netzknoten 4139 028 in km 5,127 im Sinne der Stationierung – links, in der Gemarkung Oranienbaum, Flur 12, Flurstück 3 die bestehende Zufahrt zu ändern. Die Zufahrt dient folgendem Zweck: als temporäre Baustellenzufahrt zur Errichtung einer Solarenergieanlage die im Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ durch die Stadt Oranienbaum-Wörlitz und im Entwurf 2024 vorliegt.

Der Eigentümer erstellt dem Vorhabenträger eine Untervollmacht.



Gemäß der schriftlich vorliegenden Bestätigung des Betreibers der Freiflächenphotovoltaikanlage Sybac Solar GmbH, Kehrig vom 07.03.2025 erfolgt die technische Wartung der Anlage nach Inbetriebnahme vor Ort mit einer Befahrung der Anlage mit durchschnittlich 2 PKW innerhalb von 5 Jahren. Alle weiteren technischen Maßnahmen werden durch die Fernüberwachung übernommen. Das Schreiben liegt der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost vor.

Gemäß § 8a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) liegt hier keine Sondernutzung vor, da die Zufahrt nicht neu angelegt oder geändert wird. Weiterhin dient die Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand keinem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher, so dass hier keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist.

Eine dieser Straßen, welche mitten durch das Plangebiet führt, zweigt von einer, von diesem Anschluss in Nordsüdrichtung verlaufenden Straße ab. Die im Norden befindliche Fläche „A“ wird von der letztgenannten Straße erschlossen. Die im Süden befindliche Fläche „B“ wird dagegen von einer Querverbindung beider letztgenannten Straßen erschlossen. Die Zufahrt wird nur in der Bauphase regelmäßig genutzt. Während des Betriebs beschränkt sich der Fahrzeugverkehr durchschnittlich auf 2 PKW in 5 Jahren zur technischen Wartung. Alle weiteren technischen Maßnahmen werden durch die Fernüberwachung übernommen.

Zwischen dem Eigentümer (SABUS Export-Import GmbH, Mücheln) und der Sybac Solar GmbH, Kehrig als Vorhabenträger wurde ein Gestattungsvertrag zum Geh- und Fahrrecht geschlossen. Der Eigentümer gestattet der Gestattungsnehmerin auf die Dauer von 30 Jahren, den auf dem Grundstück Flur 12, Flurstück 2 befindlichen Weg in einer Größe von 5.200 m² zu benutzen. Die Nutzung dient zum Gehen und Fahren nicht aber zum Abstellen von Fahrzeugen. Das Abstellen erfolgt innerhalb des Plangebietes. Damit hat das Plangebiet eine gesicherte Erschließung von einer öffentlichen Straße gem. § 30 Abs. 1 BauGB über eine private Straße.

Anlagen der stadttechnischen Ver- und Entsorgung des Plangebietes sind ansonsten nicht erforderlich. Lediglich die Verlegung von Stromkabeln (unterirdisch) für die Einspeisung in das Stromnetz sowie zur Eigenversorgung der Anlagen ist zu sichern.

Für den Betrieb der Photovoltaikanlagen ist kein Personal erforderlich. Demzufolge werden auch keine Aufenthaltsräume benötigt, die eine Wasser- oder Abwasserversorgung bedingen würden. Die PV-Anlagen arbeiten absolut emissionslos, Abfallprodukte entstehen nicht.

Das Areal innerhalb des Geltungsbereiches jedoch außerhalb des bebaubaren Bereiches unterliegt keiner Veränderung. Der Waldbestand bleibt erhalten, wie auch die Wege und Gebäude. Der Zaun fasst den bebaubaren Bereich ein.



3. BEGRÜNDUNG DER ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

3.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

3.1.1 Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt.

3.1.2 Zulässig ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung sowie der dafür notwendigen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Transformatorstationen, Übergabestationen, Verkabelungen, Schalt- und Sicherheitseinrichtungen.

Die Festsetzungen beziehen sich auf die konkrete Nutzung des Vorhabens. Das Ziel ist die Errichtung von Solarmodultischen zur Erzeugung vom Strom durch Nutzung der Solarenergie und deren Einspeisung in das Energienetz.

3.1.3 Die beiden PV-Modulflächen innerhalb des Plangebietes werden aus Gründen der Sicherheit vor unbefugtem Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes jeweils mit einer Zaunanlage aus Stabgittermatten mit einer maximal Höhe von 2,30 m inklusive aufmontierten Übersteigenschutz und notwendigen Toren umzäunt. Die Zäune sind so anzulegen, dass durchgehend bzw. umlaufend ein Freihalteabstand von 10 cm bis 15 cm zwischen der Unterkante Zaun und der Geländeoberfläche als Durchlass für Kleinsäuger eingehalten wird.

Die Sicherheitsumzäunung darf die Bewegungsfreiheit der Kleinsäuger wie z. B. Igel, Hasen usw. nicht verhindern, deshalb wird dieser Freihalteabstand festgesetzt. Soweit erforderlich sollen zur Überwachung des Anlagengeländes Kameras und Bewegungsmelder installiert werden. Die durch das Gelände führenden Wirtschaftswege sind von einer Umzäunung freizuhalten.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 – 21a BauNVO)

3.2.1 Die Grundflächenzahl wird auf 0,8 festgelegt.

3.2.2 Eine Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO z. B. durch Nebenanlagen ist nicht zulässig.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl 0,8 bedeutet, dass 80 % des jeweiligen Grundstücks von baulichen Anlagen überdeckt werden dürfen. Diese Zahl entspricht der angegebenen Obergrenze für sonstige Sondergebiete gemäß § 17 BauNVO. Eine Überschreitung der festgelegten Obergrenze wird ausgeschlossen.

3.2.3 Die maximale Höhe der Photovoltaikanlagen und der Nebenanlagen wird auf 3,50 m festgesetzt.

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung auch durch die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Die Höhenfestsetzung ist für die Begrenzung des Eingriffs in das Landschaftsbild relevant. Die FFPVA liegt jedoch innerhalb einer Waldfläche, so dass hier die Höhe für das Landschaftsbild nicht von hoher Relevanz ist, da die Anlage nicht sichtbar ist. Die Höhe der baulichen Anlagen wird definiert als das senkrechte Maß zwischen den genannten Bezugspunkten, gemessen in der Modultischlängenmitte bzw. der Mitte der Längsseite der baulichen Anlage. Unterer Bezugspunkt ist die vorhandene Geländehöhe i.S.d. § 2 Abs. 3 BauO LSA, oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage. Der Bezugspunkt der vorhandenen Geländehöhe wird im Bauantrag mit einem Lage- und Höhenplan benannt.



3.2.4 Die Photovoltaikanlage ist so zu errichten, dass der Mindestabstand zwischen der natürlichen Bodenoberkante und der unteren Unterkante der Module 0,80 m nicht unterschritten wird.

3.2.5 Die PV-Module sind auf eine Tischkonstruktion in einem Winkel von 15° bis 20° zu errichten.

Die Mindesthöhe wird festgesetzt, um unter den Gestellen die Entwicklung einer Vegetation zu ermöglichen und diese im Bedarfsfall ohne Beschädigung pflegen zu können. Die Festsetzung des Winkels erfolgt nach dem ortsabhängigen Sonnenwinkel am 21. Dezember um 12:00 Uhr. Dieser Sonnenwinkel ist maßgebend. Von diesem Sonnenwinkel wird auch der Abstand zwischen den Modulreihen bestimmt.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 22, 23 BauNVO)

3.3.1 Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch die Eintragung von Baugrenzen.

3.3.2 Das Errichten von Zaun und Toranlagen, Zuwegungen und von Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen sowie von Nebenanlagen für die Erschließung innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist zulässig.

Bei diesem Bauvorhaben handelt es sich um die Verwendung industriell hergestellter Serienprodukte. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche berücksichtigt die optimale Ausnutzung des Geländes für die Energieerzeugung.

3.4 Verkehrserschließung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

3.4.1 Die äußere Erschließung erfolgt über die privaten Verkehrswege des Eigentümers. Zwischen dem Eigentümer (SABUS Export-Import GmbH, Mücheln) und der Sybac Solar GmbH, Kehrighaus als Vorhabenträger wurde ein Gestattungsvertrag zum Geh- und Fahrrecht geschlossen. Für die Bauphase wurde mit Schreiben vom 16.12.2024, AZ: O7232-31023-B107-44-7814/1 die Erlaubnis durch die Landesstraßenbaubehörde Ost gegenüber dem Eigentümer SABUS Export Import GmbH erteilt, an der Bundesstraße B 107 zwischen Oranienbaum-Wörlitz und Dessau-Roßlau von Netzknoten 424 027 nach Netzknoten 4139 028 in km 5,127 im Sinne der Stationierung – links, in der Gemarkung Oranienbaum, Flur 12, Flurstück 3 die bestehende Zufahrt zu ändern. Die Zufahrt dient folgendem Zweck: als temporäre Baustellenzufahrt zur Errichtung einer Solarenergieanlage die im Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ durch die Stadt Oranienbaum-Wörlitz und im Entwurf 2024 vorliegt. Der Eigentümer erstellt dem Vorhabenträger eine Untervollmacht über die Dauer der Bauphase der Freiflächenphotovoltaikanlage.

Für die Betriebsphase liegt hier gemäß § 8a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) keine Sondernutzung vor, da die Zufahrt nicht neu angelegt oder geändert wird. Weiterhin dient die Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand keinem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher, so dass hier keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist. Eine Befahrung der Anlage erfolgt gem. den Angaben des Betreibers mit durchschnittlich 2 PKW innerhalb von 5 Jahren. Somit ist die Photovoltaikfreiflächenanlage erschlossen.

Der Eigentümer und der Vorhabenträger haben in Hinblick auf einen zügigen Baubeginn einen Antrag auf eine zeitlich befristete Zufahrt für die Dauer der Bauarbeiten gemäß dem § 8 Fernstraßengesetz (FStrG) bei der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost gestellt, wie im Schreiben der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost vom 29.08.2024 festgehalten.



Mit Schreiben vom 16.12.2024, AZ: O7232-31023-B107-44-7814/1 erteilt die Landesstraßenbaubehörde Ost dem Eigentümer SABUS Export Import GmbH die Erlaubnis, an der Bundesstraße B 107 zwischen Oranienbaum-Wörlitz und Dessau-Roßlau von Netzknoten 424 027 nach Netzknoten 4139 028 in km 5,127 im Sinne der Stationierung – links, in der Gemarkung Oranienbaum, Flur 12, Flurstück 3 die bestehende Zufahrt zu ändern. Die Zufahrt dient folgendem Zweck: als temporäre Baustellenzufahrt zur Errichtung einer Solarenergieanlage die im Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ durch die Stadt Oranienbaum-Wörlitz und im Entwurf 2024 vorliegt.

Gemäß der schriftlich vorliegenden Bestätigung des Betreibers der Freiflächenphotovoltaikanlage Sybac Solar GmbH, Kehrigh vom 07.03.2025 erfolgt die technische Wartung der Anlage nach Inbetriebnahme vor Ort mit einer Befahrung der Anlage mit durchschnittlich 2 PKW innerhalb von 5 Jahren. Alle weiteren technischen Maßnahmen werden durch die Fernüberwachung übernommen. Das Schreiben liegt der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost vor.

Gemäß § 8a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) liegt hier keine Sondernutzung vor, da die Zufahrt nicht neu angelegt oder geändert wird. Weiterhin dient die Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand keinem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher, so dass hier keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist.

Zwischen dem Eigentümer (SABUS Export-Import GmbH, Mücheln) und der Sybac Solar GmbH, Kehrigh als Vorhabenträger wurde ein Gestattungsvertrag zum Geh- und Fahrrecht geschlossen. Somit ist die Photovoltaikfreiflächenanlage erschlossen.

Damit hat das Plangebiet eine gesicherte Erschließung von einer öffentlichen Straße gem. § 30 Abs. 1 BauGB über eine private Straße.

3.4.2 Die innere Erschließung der beiden PV-Modulflächen innerhalb des Plangebietes erfolgt jeweils durch einen 3,50 m breiten Umfahrungsweg entlang der Grenzen der PV-Modulflächen als eine Ringerschließung lediglich für die Servicefahrzeuge mit Anschluss an die vorhandenen Wirtschaftswege.

Der innere Erschließungsweg wird als unbefestigter Wiesenweg ausgebaut und dient lediglich den Servicefahrzeugen, welche nicht täglich das Gelände befahren.

3.5 Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

3.5.1 Der Zufahrts- und Umfahrungsweg ist unversiegelt als Wiesenweg anzulegen.

3.5.2 Die unbefestigten Aufstellflächen sind unter und zwischen den PV-Modulen durch Ansaat von Gräsern und Kräutern zu begrünen, um eine ausdauernde Begrünung zu initiieren.

3.5.3 Die Ansaat ist nur mit einem gebietsheimischen, zertifizierten Saatgut vorzunehmen.

Die Festsetzungen dienen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Boden und einer Minimierung der Versiegelung auf das notwendige Maß. Sie dienen weiterhin dem Schutzgut Wasser, da Oberflächenwasser auf der Fläche versickern kann.



3.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Fläche gemäß § 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB.

Da die Erschließung innerhalb des Geltungsbereiches über die privaten Verkehrswege des Eigentümers erfolgt, wird sie als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten des Betreibers der Freiflächenphotovoltaikanlage sowie für Feuerwehr-, Kranken-, Polizei- oder sonstige Fahrzeuge festgesetzt.



4. BELANGE DER GEOLOGIE UND DES BERGWESENS

(Stellungnahme: Landesamtes für Geologie und Bergwesen Halle vom 29.09.2022 und 04.05.2023, Landkreis Wittenberg vom 12.10.2022 und 24.05.2023, 06.06.2023 und 27.06.2025)

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen werden durch das Planvorhaben nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen derzeit nicht vor. Das LAGB plant oder unterhält im angegebenen Planungsbereich keine eigenen Anlagen oder Leitungen.

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (z. B. Erdfälle) sind im Geltungsbereich bisher nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. In umliegenden Bohraufschlüssen (Landesbohrdatenbank) wurden Grundwasserstände zwischen 2 und 4 m unter Gelände angetroffen.

Es wird empfohlen, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, so dass u.a. die Gründung den Begebenheiten angepasst und entsprechende Hinweise zum Baugrund gegeben werden können.

Im Bereich des Plangebietes ist in Abhängigkeit von der Niederschlagssituation bzw. Jahreszeit mit oberflächennahen Grundwasserständen von weniger als 2 m unter Gelände zu rechnen. Aufgrund fehlender bindiger Deckschichten liegt eine sehr geringe flächenhafte Grundwassergeschützttheit vor (s. Grundwasserkataster des GLD).

Beim Plangebiet handelt es sich um Teile des Areals des ehemaligen Truppenübungsplatzes. Dieses Gelände wird wegen seiner früheren Nutzung im Kataster der unteren Bodenschutzbehörde als Altlastverdachtsfläche „Garn. Kapen Militärstädtchen 1“ geführt.

Werden bei den Erdarbeiten zur Errichtung der Photovoltaikanlage Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen festgestellt, so ist die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittenberg gemäß § 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt unverzüglich zu informieren.

Geologie: Hydrogeologie

Im Rahmen des Vorhabens hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass sämtliche Anforderungen des Grundwasserschutzes eingehalten werden. Hierzu erforderliche Informationen in Bezug auf die hydrogeologischen Standortbedingungen im Vorhabengebiet stehen in den folgenden Datenbanken frei zum Abruf bereit:

- Daten zum wasserwirtschaftlich genutzten, oberen Grundwasserleiter sind im Datenportal des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) unter <https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/> veröffentlicht. Dort sind beispielsweise Daten zu Grundwasserhöhen, Grundwasserisohypsen, Grundwasserbeschaffenheiten und zur flächenhaften Grundwassergeschützttheit recherchierbar.
- Eine Übersicht der Wasserschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht das Landesamt für Umweltschutz (LAU) unter

<https://lau.sachsen-anhalt.de/boden-wasser-abfall/trinkwasser/wasserversorgung-downloads/wsg-kataster>.

Der Abruf dieser Informationen und deren vorhabensspezifische Bewertung sowie die Durchführung etwaiger weiterführender hydrogeologischer Untersuchungen obliegt dem Vorhabenträger in eigener Verantwortung, ebenso wie die Beauftragung und Einbindung eines hierzu ggf. erforderlichen externen, orts- und sachkundigen Gutachters.



Das LAGB weist ferner darauf hin, dass sämtliche geologischen Untersuchungen nach § 8 Geologiedatengesetz gegenüber dem LAGB anzeigepflichtig und die korrespondierenden geologischen Daten (Nachweis-, Fach-, Bewertungsdaten) im gesetzlich bestimmten Umfang (vgl. §§ 8-10 GeolDG) übermittlungspflichtig sind. Einzelheiten können auf der Webseite des LAGB unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/geologiedatengesetz-1> ersehen werden.

5. BELANGE DER VERKEHRERSCHLIESSUNG

(Stellungnahme: Landkreis Wittenberg v. 12.10.2022, 24.05.2023 und 06.06.2023, 15.07.2025; Landesstraßenbaubehörde Dessau-Roßlau vom 20.09.2022 und 24.04.2023, 24.06.2025, Eisenbahnbundesamt NL Halle v. 14.10.2022 und 12.05.2023)

5.1 Fließender Verkehr

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über einen vorhandenen Anschluss an die in Ostwestrichtung verlaufende Bundesstraße B 107 im Norden. Über diesen Anschluss waren die über das Kasernengelände, welches sich im Süden der B 107 befindet, verlaufenden Straßen, die zur Erschließung des Geländes und der darauf befindlichen Gebäude dienen, erschlossen. Diese und das Plangebiet befinden sich in einer privaten Hand. Zwischen dem Vorhabenträger und dem Eigentümer besteht bereits ein Pachtvertrag, welcher ebenfalls die Erschließung und die Flächen für die Kabeltrassen einschließt und regelt.

Der Eigentümer und der Vorhabenträger haben in Hinblick auf einen zügigen Baubeginn einen Antrag auf eine zeitlich befristete Zufahrt für die Dauer der Bauarbeiten gemäß dem § 8 Fernstraßengesetz (FStrG) bei der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost gestellt, wie im Schreiben der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost vom 29.08.2024 festgehalten.

Mit Schreiben vom 16.12.2024, AZ: O7232-31023-B107-44-7814/1 erteilt die Landesstraßenbaubehörde Ost dem Eigentümer SABUS Export Import GmbH die Erlaubnis, an der Bundesstraße B 107 zwischen Oranienbaum-Wörlitz und Dessau-Roßlau von Netzknoten 424 027 nach Netzknoten 4139 028 in km 5,127 im Sinne der Stationierung – links, in der Gemarkung Oranienbaum, Flur 12, Flurstück 3 die bestehende Zufahrt zu ändern. Die Zufahrt dient folgendem Zweck: als temporäre Baustellenzufahrt zur Errichtung einer Solarenergieanlage die im Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ durch die Stadt Oranienbaum-Wörlitz und im Entwurf 2024 vorliegt.

Der Eigentümer erstellt dem Vorhabenträger eine Untervollmacht.

Gemäß der schriftlich vorliegenden Bestätigung des Betreibers der Freiflächenphotovoltaikanlage Sybac Solar GmbH, Kehrigh vom 07.03.2025 erfolgt die technische Wartung der Anlage nach Inbetriebnahme vor Ort mit einer Befahrung der Anlage mit durchschnittlich 2 PKW innerhalb von 5 Jahren. Alle weiteren technischen Maßnahmen werden durch die Fernüberwachung übernommen. Das Schreiben liegt der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost vor.

Gemäß § 8a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) liegt hier keine Sondernutzung vor, da die Zufahrt nicht neu angelegt oder geändert wird. Weiterhin dient die Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand keinem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher, so dass hier keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist.

Eine dieser Straßen, welche mitten durch das Plangebiet führt, zweigt von einer, von diesem Anschluss in Nordsüdrichtung verlaufende Straße ab. Die im Norden befindliche Fläche „A“ wird von der letztgenannten Straße erschlossen. Die im Süden befindliche Fläche „B“ wird dagegen von einer Querverbindung beider letztgenannten Straßen erschlossen.



Zwischen dem Eigentümer (SABUS Export-Import GmbH, Mücheln) und der Sybac Solar GmbH, Kehrighaus als Vorhabenträger wurde ein Gestattungsvertrag zum Geh- und Fahrrecht geschlossen. Der Eigentümer gestattet der Gestattungsnehmerin auf die Dauer von 30 Jahren, den auf dem Grundstück Flur 12, Flurstück 2 befindlichen Weg in einer Größe von 5.200 m² zu benutzen. Die Nutzung dient zum Gehen und Fahren nicht aber zum Abstellen von Fahrzeugen. Das Abstellen erfolgt innerhalb des Plangebietes. Damit hat das Plangebiet eine gesicherte Erschließung von einer öffentlichen Straße gem. § 30 Abs. 1 BauGB über eine private Straße.

Die Zufahrt zum Plangebiet ist so herzustellen, dass eine Verschmutzung der Fahrbahn beim Ausfahren auf die B 107 vermieden wird.

Das Einfahrtstor für Wartungsfahrzeuge oder gegebenenfalls Rettungsfahrzeuge würde sich in der nordwestlichen Ecke (Fläche A) bzw. innerhalb der südlichen Einfriedung (Fläche B) befinden. Entlang der Grenzen der Teilgeltungsbereiche wird jeweils ein Serviceweg angelegt. Die technischen Einrichtungen (Trafostation, Wechselrichter) würden sich in unmittelbarer Nähe dieses Weges befinden.

5.2 Ruhender Verkehr

Da das Betriebsgelände im laufenden Betrieb lediglich von Wartungstechnikern und Personal zur Geländepflege (z. B. Mäharbeiten) betreten wird, die Anlage arbeitet weitgehend wartungsfrei, sind gesonderte Stellplätze nicht vorgesehen.

5.3 Bahnverkehr

(Stellungnahmen: Eisenbahnbundesamt NL Halle v. 12.05.2023; DB Regio AG Magdeburg v. 15.05.2023; Deutsche Bahn v. . . .2023)

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden nicht berührt. Die angrenzende Eisenbahnstrecke 6856 Dessau-Wörlitzer Bf-Wörlitz ist an das nicht bundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft mbH verpachtet, so dass keine Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes besteht.

Die DB Regio AG betreibt im angefragten Bereich keine Eisenbahnstrecken und besitzt keinerlei technische Anlagen.

6. BELANGE DER STADTECHNISCHEN ERSCHLIESSUNG

6.1 Trinkwasserversorgung

(Stellungnahmen: Heidewasser GmbH v. 11.10.2022 und 12.05.2023; Landkreis Wittenberg vom 12.10.2022, 24.05.2023 und 06.06.2023)

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz wird komplett über das Wasserwerk Oranienbaum versorgt. Es nutzt die Grundwasserressourcen der Dübener Heide.

Das angrenzende Gewerbegebiet DESSOA - Industriepark wurde 1993 an das Trinkwassernetz angeschlossen.

Im Plangebiet sind keine Wassergewinnungs-, Wasseraufbereitungs- und Wasserverteilungsanlagen der Heidewasser GmbH vorhanden.

Das Plangebiet selbst braucht keinen Trinkwasseranschluss.



6.2 Abwasserentsorgung

(Stellungnahmen: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt v. 03.05.2023, 03.07.2025; Stadt Oranienbaum - Wörlitz v. . . .2022; Landkreis Wittenberg v. 12.10.2022, 24.05.2023, 06.06.2023 und 15.07.2025; Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“ v. 10.10.2022 und 27.04.2023)

Die Anlage selbst erfordert keine Schmutzwasserentsorgung. Eine Niederschlagswasserentsorgung ist nicht erforderlich, da das Niederschlagswasser wie bisher versickert bzw. in einen bereits vorhandenen geeigneten Vorfluter abgeleitet wird.

Auf der gekennzeichneten Fläche (SO) im Bebauungsplan Nr. 14/2021 befinden sich keine baulichen Anlagen des Wasserzweckverbandes. Der WZV hat für diese Flächen keine Planung vorgenommen.

6.3 Niederschlagswasser

(Stellungnahmen: Stadt Oranienbaum - Wörlitz v. . . .2022; Landkreis Wittenberg v. 12.10.2022, 24.05.2023 und 06.06.2023; Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“ v. 10.10.2022 und 27.04.2023; Unterhaltungsverband Mulde v. 19.09.2022 und 21.04.2023)

Niederschlagswasser ist möglichst am Anfallort zu versickern, wenn der Untergrund es zulässt. Das Niederschlagswasser wurde bisher der Versickerung zugeführt. Es liegen keine Kenntnisse zur Versickerungsunfähigkeit des Bodens vor. Der vorhandene Pflanzbewuchs am Boden wird erhalten bzw. gepflegt und wo nötig ergänzt, um somit der Erosion entgegen zu wirken.

Im Plangebiet werden keine Gebäude bzw. baulichen Anlagen errichtet, für die eine Ableitung des Niederschlagswassers im herkömmlichen Sinne notwendig ist.

Auch die Photovoltaikanlagen stellen keine mit Gebäuden vergleichbaren Bauwerke dar. Die Modultische überstellen zwar den Boden, versiegeln ihn jedoch nicht großflächig, so dass in den Versiegelungsgrad des Bodens nur geringfügig eingegriffen wird. An den Rändern der Module befinden sich „Abtropfkanten“, an denen sich die Niederschläge kurzfristig ansammeln und anschließend abtropfen. In den nicht überstellten Zwischengängen und seitlichen Abstandsflächen, aber auch auf den Flächen unter den Modultischen, kann das Regenwasser weiterhin ungehindert versickern.

Das Planungsgebiet befindet sich weder in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet noch sind Trinkwasserschutzgebiete oder Quellschutzgebiete betroffen. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Erlaubte Gewässerbenutzungen sind für das betrachtete Gebiet im amtlich geführten Wasserbuch nicht eingetragen. Messstellen liegen in dem Gebiet nach Kenntnisstand der Wasserbehörde nicht vor. Das anfallende Niederschlagswasser versickert auf der Fläche. Entwässerungsanlagen sind nicht vorhanden.

Die Fläche befindet sich innerhalb des Risikogebietes nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die nach § 74 Absatz 2 WHG Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 WHG als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt Folgendes (Stellungnahme des Landkreis Wittenberg v. 24.05.2023, AZ: 63-01262-2023-40, Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft – Abt. Untere Wasserbehörde):

- bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des BauGB zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des BauGB entsprechend;



- außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Es wird auf das bestehende Hochwasserrisiko und die erforderliche hochwasserangepasste Bauweise hingewiesen (Stellungnahme des Landkreis Wittenberg v. 24.05.2023, AZ: 63-01262-2023-40, Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft – Abt. Untere Wasserbehörde).

In die Bewertung der Flächen in der Bauleitplanung fließen die wahrscheinlichen (möglichen) Überschwemmungstiefen gem. Risikomanagementkarten des LHW ein. Danach ergibt sich für diesen Bereich eine Wassertiefe von 0 - 0,5 m. In der östlichen Senke 1-2 m Wassertiefe, im Süden der Senke bis 4 m Wassertiefe. (Gemäß Hochwassergefahrenkarte HQ200 – Auszug aus dem Internet vom 08.12.2022). Ein HQ200 bezeichnet ein Risikogebiet bei einem extremen Hochwasserereignis, welches statistisch gesehen nur alle 200 Jahre zu erwarten ist. Da es sich bei der PV-Freiflächenanlage um eine dezentrale Energieversorgung handelt, wäre ein Ausfall nicht als Systemrelevant für das Versorgungsnetz zu betrachten. Gemäß G 11 der REP –ABW 2018 soll eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Eine Erforderlichkeit wird nicht festgelegt. Auf die Lage innerhalb des HQ200 wird hingewiesen. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft teilt in seinen Stellungnahmen vom 10.10.2022 und 17.04.2023 mit, dass er keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplan hat.

Zur Feststellung des möglichen Risikos (speziell Wasserstände) sind die unter dem nachfolgenden Link einsehbaren Risikokarten und Gefahrenkarten bei der Planung zu berücksichtigen: <https://www.geofachdatenserver.de/de/hochwassergefahrenkarte-hq200.html>.



Abb. 6: Hochwasserrisikokarte HQ200, genordet, o.M., Plangebiet innerhalb roter Markierung

Quelle: <http://www.geofachdatenserver.de/de/hochwassergefahrenkarte-hqextrem.html>

hellblaue Farbgebung: 0 – 0,5 m Wassertiefe, in östlicher Senke 1-2 m Wassertiefe, im Süden der Senke bis 4 m Wassertiefe

Auf der gekennzeichneten Fläche (SO) im Bebauungsplan Nr. 14/2021 (Entwurf Stand 12'22) befinden sich keine baulichen Anlagen des Wasserzweckverband. Der WZV hat für diese Flächen keine Planung vorgenommen.



Der Unterhaltungsverband „Mulde“ hat gegen den Bebauungsplan keine Einwände, da kein Gewässer 2. Ordnung in Zuständigkeit des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ betroffen ist.

6.4 Löschwasser

(Stellungnahmen: Landkreis Wittenberg v. 12.10.2022, 24.05.2023 und 06.06.2023, 15.07.2025; Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode v. 10.10.2022, 27.04.2023; Heidewasser GmbH v. 11.10.2022, 12.05.2023, 05.06.2025; Unterhaltungsverband Mulde v. 19.09.2022, 21.04.2023, 05.06.2025)

Verantwortlich für die Löschwasserversorgung ist die Stadt Oranienbaum - Wörlitz. Löschwasser ist aus dem Leitungsnetz der Heidewasser GmbH nicht verfügbar.

Die Verantwortung wird auf den Vorhabenträger übertragen. Der Vorhabenträger hat für diese Forderung des Stadtrates / der Feuerwehr am Standort „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ OT Oranienbaum für folgende Variante entschieden:

- Kontrolliertes Abbrennen der Freiflächenanlage und kein Einsatz von Löschwasser im Falle eines Brandes auf der Freiflächenanlage
- Für den Brandfall im Trafo oder der Übergabestation – Übergabe von 4 Stück mobilen Pulver-/Schaumlöschern (auf mobilen Gestellen zur besseren Bewegung) oder anderen Löschertyps nach Abstimmung mit der Feuerwehr und dem zuständigen Landratsamt – z.B. eines Löschers vom Typ P60.

Die Gefahr des Entzündens der Module sowie der Gestelle besteht nicht.

Innerhalb der Trafo-Stationen befindet sich Öl, von dem im Hinblick auf eine mögliche Entzündung eine Brandgefahr ausgehen kann. Die Brandlast der übrigen in den Wechselrichter-/Trafo-Stationen eingebauten Anlagenteilen (Wechselrichter etc.) ist gering, so dass für diese Anlagenteile von einer insgesamt geringen Brandintensität auszugehen ist. Hierdurch ist Ausbreitung eines eventuellen Brandes nach außen auf die Freifläche nicht zu erwarten. Im Falle eines Brandes kann die Station somit kontrolliert abbrennen, ohne dass ein Übergreifen der Flammen auf die Freifläche zu erwarten ist.

Die örtliche Feuerwehr kann auf Wunsch mit Fertigstellung der Anlage mit den Anlagenbestandteilen vertraut gemacht und in die Örtlichkeit sowie die für eine Brandbekämpfung relevanten Bestandteile der Anlage eingewiesen werden.

Für die Photovoltaikanlage wird ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt und mit dem Amt für Brand- u. Katastrophenschutz und Rettungswesen („BKR“) abgestimmt.

6.5 Elektroenergieversorgung

(Stellungnahmen: 50Hertz Transmission GmbH v.13.09.2022, 14.04.2023 und 12.06.2025; Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH v. . .2022)

Die deutschen Netzbetreiber zurzeit durch die seit 01.01.2009 geltenden Gesetze verpflichtet sind, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen und Grubengas bzw. von Strom in Kraft-Wärme-Kopplung vorrangig an Ihre Netze anzuschließen und den darin erzeugten Strom vorrangig in Ihre Netze abzunehmen, zu übertragen und zu vergüten.

Die für die Bearbeitung von Anschlussbegehren erforderlichen Schritte und Zeitplan sind vom Vorhabenträger zu sichern.

Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.



6.6 Gasversorgung

(Stellungnahmen: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH v. 17.04.2023; GDMcom Leipzig v. 19.09.2022 und 18.04.2023, 11.06.2025 und 01.07.2025; GASCADE Gastransport GmbH v. 20.09.2022)

Die Oranienbaum - Wörlitz ist gastechnisch durch das Unternehmen Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg erschlossen. Es sind keine Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH, GDMcom mbH und SEFE Energy GmbH oder der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH betroffen. Die Belange der GasLINE GmbH und wittenberg-net GmbH sind ebenfalls nicht betroffen.

Das Plangebiet selbst benötigt keinen Gasanschluss.

6.7 Fernmeldeversorgung

(Stellungnahmen: Deutsche Telekom Halle v. 12.09.2022, 04.06.2025; GDMcom Leipzig v. 19.09.2022 und 18.04.2023, 11.06.2025 und 01.07.2025)

Die fernmeldetechnische Versorgung wird durch Telekom gesichert. Die Ortslage Oranienbaum - Wörlitz ist bedarfsgerecht mit telekommunikationstechnischen Anlagen versorgt.

Im direkten Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom GmbH.

Die Telekom ist nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich. Sollten Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, wird erbeten rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit der Telekom in Verbindung zu treten.

6.8 Müll- und Abfallentsorgung

(Stellungnahme: Landkreis Wittenberg v. 12.10.2022, 24.05.2023 und 06.06.2023, 15.07.2025)

Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Abfallentsorgungsfirmen im Auftrag des Landkreises Wittenberg auf der Grundlage der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der geltenden Fassung. Müll und Abfall im Plangebiet ist während des Betriebes nicht zu erwarten.

Die bei der Grundstücksfreimachung, dem Rückbau der ruinösen Gebäude und der Errichtung der PVA anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind gemäß § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) nach Abfallarten zu trennen und gemäß § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vollumfänglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Holz ist gemäß Altholzverordnung (AltholzV) zu verwerten. Metalle sind einem Metallverwertungsbetrieb zuzuführen. Sonstige Abfälle, die nicht einer Sortier-/Verwertungsanlage angedient werden können (Abfälle zur Beseitigung, sind dem örtlichen Entsorgungsunternehmen (beauftragter Dritter) zur Beseitigung anzudienen.

Der Verbleib und/oder die (Zwischen)Lagerung von Bau- und Abbruchabfällen auf dem Baugrundstück ist gemäß § 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m. § 12 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz unzulässig. Die Verwertung von geeignetem aufbereitetem Bauschutt zu technischen Zwecken auf dem Baugrundstück bleibt davon unberührt.

Zur Verfüllung von Baugruben bzw. zur Herstellung eines Oberflächenplanums im Bereich des Lagergebäudes ist gemäß § 7 BBodSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 BBodSchV nur solches Bodenmaterial (kein Bauschutt) zu verwenden, das den Bodeneigenschaften am Standort entspricht und durch dessen Einsatz keine Verschlechterung der bisherigen Bodenbeschaffenheit zu besorgen ist



(Vorsorgepflicht). Kellerfußböden und Bodenplatten sind nach Möglichkeit vollständig zu entfernen. Sofern Betonböden im Erdreich verbleiben sollen, sind diese zur Verhinderung von Staunässe vor der Verfüllung zu perforieren.

Beim Abbruch der Gebäude möglicherweise anfallende gefährliche Abfälle wie asbesthaltige Bauteile, Dämmmaterial aus künstlichen Mineralfaser, kohleenteerhaltige Dachpappe, kontaminierter Bauschutt, A IV-Holz wie Dachbalken, Türen, Fenster u. a. unterliegen den Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV). Dementsprechend ist in Abhängigkeit von der anfallenden Abfallmenge ein Entsorgungsnachweis mit einer für die Abfallart zugelassenen Entsorgungsanlage zu führen oder mit der Entsorgung ist eine zugelassene Entsorgungsfirma zu beauftragen, die für die jeweilige Abfallart über einen gültigen Sammelentsorgungsnachweis verfügt.

7. BELANGE DES BODENSCHUTZES

(Stellungnahmen: Landkreis Wittenberg v. 12.10.2022, 24.05.2023 und 06.06.2023, 15.07.2025; Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle v. 29.09.2022 und 04.05.2023, 27.06.2025)

§ 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes Bodenschutzgesetz [Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)] vom 24.02.2012 (GVBl. LSA S. 214) in der derzeit geltenden Fassung beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Vorsorglich wird darauf verwiesen, dass nach § 4 des BBodSchG sich jeder, der auf dem Boden einwirkt, so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen i. S. dieses Gesetzes nicht hervorgerufen werden.

Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Das Plangebiet betrifft einen ehemaligen Truppenübungsplatz mit einem Gebäudebestand der ehemaligen Infrastruktur und Nebenflächen sowie versiegelte Flächen von Fahr- und Lagerflächen. Ab der Wiedervereinigung wurde das Areal nicht mehr genutzt. Die Gebäude fallen z.T. zusammen bzw. sind in einem desolaten Zustand. Das Gelände liegt brach. Es handelt sich eindeutig um eine Konversionsfläche aus militärischer Nutzung.

Das Areal wird als Wald i.S. des Landeswaldgesetzes (LWaldG) LSA angesprochen. Dazu zählen auch die offenen, nicht bestockten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.

Das natürliche Bodengefüge ist in Teilen zerstört oder zumindest stark beeinträchtigt. Auf den übrigen Flächen hat sich ein Kiefernwald entwickelt, der durch die Trockenheit der vergangenen Jahre und durch nachfolgenden Schädlingsbefall massiv geschädigt wurde. Ein Teil des betroffenen Bereiches wurde zwischenzeitlich entfernt. Im Norden ist das Erscheinungsbild noch erhalten. Das ehemalige Erscheinungsbild des Kiefernaltholzes wurde durch Nebenarten wie Stieleiche, Pappel, oder Hainbuche aus dem Unter- bzw. Zwischenstand verdrängt. Sie bilden die neue Bestandesschicht.

Nach § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA sind vorrangig versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Diesem Grundsatz wird mit dem Vorhaben entsprochen.

Bei Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden infolge Versiegelung sind geeignete Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Versiegelung, Verlust oder anderweitige Beeinträchtigung des



Schutzgutes Boden ist nur durch Maßnahmen auszugleichen, die eine Sicherung oder Verbesserung der Funktionen des Bodens gemäß § 2 BBodSchG darstellen. Solche Maßnahmen könnten beispielsweise darin bestehen, vorhandene inner- oder außerhalb des Plangebietes liegende versiegelte Flächen zu entsiegeln, oder in landwirtschaftlicher Nutzung verbleibende Bodenflächen in ihrer Funktionserfüllung zu sichern z.B. durch Anlage von Baumreihen zur Verminderung der Winderosion. Linienförmige Anpflanzungen, vor allem, wenn sie quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden, sind wichtige Bestandteile des strukturierten Winderosionsschutzes. Auf diese Weise lässt sich die Bodenfunktionsbeeinträchtigung auf den zu bebauenden Flächen ausgleichen durch Bodenfunktionssicherung auf den in landwirtschaftlicher Nutzung verbleibenden Flächen infolge stärkeren Erosionsschutzes; diese Maßnahme ist außerdem geeignet zur Strukturierung der Landschaft.

Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde wird die Nutzung von vorbelasteten Flächen für den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVA) gegenüber der Inanspruchnahme von z. B. landwirtschaftlich genutzten Flächen positiv eingeschätzt. Es wird auch darauf hingewiesen, dass falls bei den Erdarbeiten zur Errichtung der PVA Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, unverzüglich die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittenberg zu informieren ist.

8. BELANGE DES DENKMALSCHUTZES

(Stellungnahmen: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle v. 12.10.2022 und 26.04.2023, 13.06.2025; Landkreis Wittenberg v. 12.10.2022, 24.05.2023 und 06.06.2023, 15.07.2025)

Das Plangebiet ist von hoher archäologischer Relevanz. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befindet sich im Plangebiet ein ausgedehntes urgeschichtliches Grabhügelfeld, welches in der jüngeren Bronzezeit (ca. 1200 bis 800 v. u. Z.) angelegt wurde. Dabei handelt es sich um ein archäologisches Kulturdenkmal im Sinne von § 2 (2) 3 DenkmSchG-LSA. Das Denkmal ist durch Teildokumentation nachgewiesen worden.

Archäologische Denkmale sind gemäß § 9 (1) DenkmSchG-LSA geschützt und so zu nutzen, dass sie auf Dauer erhalten bleiben. Veränderungen an Denkmalen (hier: alle Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet) bedürfen nach § 14 (1) DenkmSchG-LSA einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Denkmalrechtliche Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen zur Wahrung der archäologischen Belange (hier z. B. Durchführung von fachgerechten archäologischen Dokumentationen) versehen sein.

Im durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle gekennzeichneten Bereich, der mögliche „urgeschichtliche Grabhügelfelder an der B 107“ kennzeichnet, muss im bebaubaren Bereich des B-Planes eine baubegleitende Überwachung durch das LA für Denkmalschutz und Archäologie Sachsen-Anhalt durchgeführt werden. Dies betrifft bereits die Phase der Rodungs- und Fällarbeiten.



Abb. 7: Bereich, der mögliche „urgeschichtliche Grabhügelfelder an der B 107“ kennzeichnet

9. BELANGE DES GEWÄSSERSCHUTZES

(Stellungnahmen: Landkreis Wittenberg v. 12.10.2022, 24.05.2023 und 06.06.2023, 15.07.2025; Unterhaltungsverband Mulde v. 19.09.2022 und 21.04.2023, 05.06.2025)

Gemäß § 5 WHG bestehen allgemeine Sorgfaltspflichten. Demnach ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (dazu gehört auch Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachhaltige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserflusses zu vermeiden.

Flächenversiegelungen sind aus Schutz des natürlichen Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildungsrate, Abflussverhalten) auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Das Plangebiet befindet sich weder in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet noch sind Trinkwasserschutzgebiete oder Quellschutzgebiete betroffen. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Erlaubte Gewässerbenutzungen sind für das betrachtete Gebiet im amtlich geführten Wasserbuch nicht eingetragen. Messstellen liegen in dem Gebiet nach Kenntnisstand der Wasserbehörde nicht vor. Das anfallende Niederschlagswasser versickert auf der



Fläche. Entwässerungsanlagen sind nicht vorhanden. Durch die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände sind keine schädlichen Auswirkungen auf das Sickerwasser zu erwarten.

Die Fläche befindet sich innerhalb des Risikogebietes nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die nach § 74 Abs. 2 WHG Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Abs. 2 oder Abs. 3 WHG als Überschwemmungsgebiete festgesetzt oder vorläufig gesichert sind. Die Hochwassergefahrenkarte des Landesbetriebes für Hochwasserschutz weist innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes beim HQ200 mögliche Wassertiefen von 0 - 0,5 m, in der östlichen Senke 1-2 m Wassertiefe und im Süden der Senke bis 4 m Wassertiefe aus. (Gemäß Hochwassergefahrenkarte HQ200 – Auszug aus dem Internet vom 15.05.2024).



Abb. 8: Hochwasserrisikokarte HQ200, genordet, o.M., Plangebiet innerhalb roter Markierung

Quelle: <http://www.geofachdatenserver.de/de/hochwassergefahrenkarte-hqextrem.html>

hellblaue Farbgebung: 0 – 0,5 m Wassertiefe, in östlicher Senke 1-2 m Wassertiefe, im Süden der Senke bis 4 m Wassertiefe

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft teilt in seinen Stellungnahmen vom 10.10.2022 und 17.04.2023 mit, dass er keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplan hat.

Gewässer II. Ordnung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Seitens des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ gibt es keine Einwände oder Ergänzungen.

10. BELANGE DES BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZES

(Stellungnahme: Landkreis Wittenberg v. 12.10.2022 und 01.12.2022, 24.05.2023 und 06.06.2023, 15.07.2025)

Aus der Sicht des Brandschutzes sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Um der Feuerwehr einen gefahrlosen Einsatz zu ermöglichen, sind technische Lösungen, wie z. B. der Einbau von DC-Freischaltern umzusetzen. Dadurch ist die Möglichkeit zu schaffen, bei Bedarf die Stromerzeugung sektorenweise abzuschalten.
- In Anlehnung an die DIN 14095 ist für die Freiflächenanlage ein Feuerwehrplan zu erstellen.
- Die Zufahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr zu den Anlagen ist jederzeit zu gewährleisten. Der Einbau einer Feuerwehrschißung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Stadt Oranienbaum - Wörlitz ist nach § 2 (1) und (2) Nr. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für den abwehrenden Brandschutz und die



Hilfeleistung in ihrem Gebiet zuständig und hat für eine ausreichende Löschwasserversorgung in ihrem Gebiet, so auch im Ortsteil Oranienbaum der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, zu sorgen.

Die Verantwortung für die Bereitstellung ausreichender Löschmittel überträgt die Stadt Oranienbaum - Wörlitz an den Vorhabenträger.

Der Vorhabenträger hat für diese Forderung des Stadtrates / der Feuerwehr am Standort PV-Anlage „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ für folgende Variante entschieden:

- Kontrolliertes Abbrennen der Freiflächenanlage und kein Einsatz von Löschwasser im Falle eines Brandes auf der Freiflächenanlage.
- Für den Brandfall im Trafo oder der Übergabestation – Übergabe von 4 Stück mobilen Pulver-/Schaumlöschern (auf mobilen Gestellen zur besseren Bewegung) oder anderen Löschertyps nach Abstimmung mit der Feuerwehr und dem zuständigem Landratsamt – z.B. eines Löschers vom Typ P60.

Die Gefahr des Entzündens der Module sowie der Gestelle besteht nicht.

Innerhalb der Transformatorenstationen befindet sich Öl, von dem im Hinblick auf eine mögliche Entzündung eine Brandgefahr ausgehen kann. Die Brandlast der übrigen in den Wechselrichter-/Transformatorenstationen eingebauten Anlagenteile (Wechselrichter etc.) ist gering, so dass für diese Anlagenteile von einer insgesamt geringen Brandintensität auszugehen ist. Hierdurch ist die Ausbreitung eines potentiellen Brandes nach außen auf die Freifläche nicht zu erwarten. Im Falle eines Brandes kann die Station somit kontrolliert abbrennen, ohne dass ein Übergreifen der Flammen auf die Freifläche zu erwarten ist.

Die örtliche Feuerwehr kann auf Wunsch mit der Fertigstellung der Anlage mit den Anlagenbestandteilen vertraut gemacht und in die Örtlichkeit sowie die für eine Brandbekämpfung relevanten Bestandteile der Anlage eingewiesen werden.

Für die Photovoltaikanlage wird ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt und mit dem Amt für Brand- u. Katastrophenschutz und Rettungswesen („BKR“) abgestimmt.

Zuständig für die Aufgaben nach Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27. April 2005 (GVBl. LSA S. 240) sind gemäß § 8 Nr. 1 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Sollten Gegenstände aufgefunden werden, bei der die Vermutung nahe liegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, besteht gemäß § 2 Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (KampfM-GAVO) die Verpflichtung dies unverzüglich dem Landkreis Wittenberg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz unter 112 (Leitstelle Wittenberg oder der nächsten Polizeidienststelle) zu melden. Alle Arbeiten sind sofort einzustellen.

Das Plangebiet wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen-Anhalt überprüft. Die Überprüfung hat ergeben, dass der Bereich als militärisch genutztes Gelände (Verursacherszenario Militärischer Regelbetrieb) und WGT Fläche (05HALL216) und damit als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen ist. Das bedeutet, dass in Bombenabwurfgebieten, soweit keine abschließende flächendeckende Kampfmittelräumung durchgeführt wurde, der Verdacht auf Kampfmittel bestehen könnte.



Im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten sowie unter Berücksichtigung der technisch und personell eingeschränkten Möglichkeiten des KBD, empfiehlt dieser, dass der Antragsteller selbst und auf eigene Kosten eine Kampfmittelräumfirma mit einer Überprüfung beauftragt.

Zudem weist der Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen-Anhalt darauf hin, dass § 4 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel zu beachten ist.

11. BELANGE DES IMMISSIONSSCHUTZES

(Stellungnahmen: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle Ref.: Immissionsschutz v. 17.10.2022 und 10.05.2023, 02.07.2025; Landkreis Wittenberg v. 12.10.2022, 24.05.2023 und 06.06.2023, 15.07.2025)

Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Bedenken, da in der Regel durch Photovoltaikanlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchten oder Lärm zu rechnen ist. Die Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden vom Grundsatz her nicht berührt.

Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV- Freiflächenanlagen jedoch ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.

Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum Bebauungsplan keine Bedenken, da in der Regel durch Photovoltaikanlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchten oder Lärm zu rechnen ist.

Lärm:

Von der Photovoltaikanlage selbst und deren Nebenanlagen gehen keine Lärmemissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Da derartige Anlagen unsensibel gegenüber Lärmimmissionen sind, führt dies ebenfalls nicht zu möglichen Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten der angrenzenden Nutzungen.

Visuelle Beeinträchtigungen:

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden sein.

Das Plangebiet ist derzeit eine Waldfläche und ist auch im Norden, Süden und Westen von Waldflächen umgeben. Im Osten befindet sich eine Freiflächen – Photovoltaikanlage (Solarfeld Kapen) sowie südlich daran angrenzend weitere Waldflächen. Östlich des Solarfeldes Kapen grenzt der DESSORA Industriepark an. Es befinden sich keine unmittelbar angrenzenden Wohn- bzw. Mischgebiete am Plangebiet.



Blendwirkungen auf Grund von Reflexionen:

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22ff Bundes-Immissionsschutzgesetz. Zuständig für die Genehmigung und immissionsschutzrechtliche Überwachung ist der Landkreis Wittenberg.

Grundsätzlich können Immissionen von Solarmodulen durch Blendwirkungen hervorgerufen werden. In der Regel treten diese nur auf, wenn direkte Sichtverbindungen zwischen Solarmodul und schutzbedürftigen Räumen auftreten und der Abstand weniger als 100 m beträgt. Als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt eine Blendwirkung, wenn diese mehr als 30 Minuten pro Tag und mehr als 30 Stunden pro Jahr auftritt.

Die Sichtbarkeit der Anlagen ist wie oben beschrieben nicht gegeben, da sie dreiseitig von Waldflächen umgeben ist und im Osten eine weitere PV-Anlage angrenzt. Die Auswirkungen der gegebenen Sichtbarkeit der Anlage für die umgebende Nutzung sind als gering einzuschätzen.

Elektrische und magnetische Strahlungen:

Von den Photovoltaikanlagen selbst und deren Nebenanlagen gehen kaum Emissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Mögliche Auswirkungen auf den Menschen durch elektrische oder magnetische Strahlungen herrührend von den Solarmodulen, Verbindungsleitungen, Wechselrichtern und Transformatoren werden als unerheblich eingeschätzt. Laut Literatur werden die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall deutlich unterschritten. [ARGE Monitoring PV-Anlagen; 2007].

Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen jedoch ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben verbundene Umweltauswirkungen lediglich als temporär zu betrachten sind. Während der Bautätigkeit zur Errichtung der Anlagen ist mit Baulärm und Luftverunreinigungen (Abgase, Staub) durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen zu rechnen. Lärm- und Schadstoffemissionen sind beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht zu erwarten. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG - hier § 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Nur wenn diese Immissionen über einen längeren Zeitraum an einer schützenswerten Nachbarschaft (Wohnbebauung) auftreten würden, wären Abhilfemaßnahmen erforderlich. Eine Gefahr durch Reflexionen ist bei dieser PV-Freiflächenanlage nicht gegeben, da sie mindestens dreiseitig von Wald umgeben ist und im Osten eine weitere PV-Freiflächenanlage angrenzt.

Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen mit Elektroerdkabeln, Wechselrichter- und Transformatorenstationen handelt es sich i. d. R. um Niederfrequenzanlagen, die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig sind und in den Anwendungsbereich der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) fallen. (Stellungnahme Landkreis Wittenberg vom 24.05.2023)



12. BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT

(Stellungnahme: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt v. 07.10.2022, 10.05.2023, 03.07.2025)

Das Plangebiet betrifft einen ehemaligen Truppenübungsplatz mit einem Gebäudebestand der ehemaligen Infrastruktur und Nebenflächen sowie versiegelte Flächen von Fahr- und Lagerflächen. Ab der Wiedervereinigung wurde das Areal nicht mehr genutzt. Die Gebäude fallen z.T. zusammen bzw. sind in einem desolaten Zustand. Das Gelände liegt brach. Es handelt sich eindeutig um eine Konversionsfläche aus militärischer Nutzung.

Das Areal wird als Wald i.S. des Landeswaldgesetzes (LWaldG) LSA angesprochen. Dazu zählen auch die offenen, nicht bestockten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.

Wahrzunehmende Belange der Agrarstruktur sowie öffentliche landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

Gegen das geplante Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage bestehen weiterhin keine Einwände, da Landwirtschaftsflächen nicht betroffen sind.

Das natürliche Bodengefüge ist in Teilen zerstört oder zumindest stark beeinträchtigt. Auf den übrigen Flächen hat sich ein Kiefernwald entwickelt, der durch die Trockenheit der vergangenen Jahre und durch nachfolgenden Schädlingsbefall massiv geschädigt wurde. Ein Teil des betroffenen Bereiches wurde zwischenzeitlich entfernt. Im Norden ist das Erscheinungsbild noch erhalten. Das ehemalige Erscheinungsbild des Kiefernaltholzes wurde durch Nebenarten wie Stieleiche, Pappel, oder Hainbuche aus dem Unter- bzw. Zwischenstand verdrängt. Sie bilden die neue Bestandesschicht.

Durch die in den letzten Jahren anhaltende Trockenheit und den Einfall von Schädlingen und Pilzen, war der Kiefernbestand massiv geschädigt. Auf den davon besonders betroffenen Bereichen wurde das Totholz (abgestorbene Kiefern aus dem Oberstand) zwischenzeitlich entfernt. Im nördlichen Plangebiet, in Richtung der Bundesstraße B 107, ist das vormalige Bestandsbild noch erhalten.

Das Bestandsbild wurde von Kiefernaltholz bestimmt. Im Zwischen- und Unterstand finden sich Nebenarten wie Stieleiche, Pappel und Hainbuche. Diese und weitere Naturverjüngungen bilden die neue Bestandsschicht, da von den Kiefern nur noch Restbestände vorhanden sind.

Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist ersatzpflichtig und bedarf der Genehmigung der Unteren Forstbehörde des Landkreises Wittenberg. Es muss ein Antrag auf Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert am 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946) gestellt werden.

Für den Waldverlust muss ein Ersatz geschaffen werden. Für die Ersatzaufforstung ist ein Erstaufforstungsantrag gem. § 9 LWaldG bei der Unteren Forstbehörde zu stellen.

Die Verhältnismäßigkeit variiert je nach der vorhandenen Waldfunktion des Ausgangszustandes und der geplanten Maßnahme.

Die beanspruchte Fläche wird nur punktuell durch die Rammfundamente der Modultische in Anspruch genommen, d. h. die Fläche bleibt in ihrem Bestand im Wesentlichen unversiegelt bzw. wird nicht weiter versiegelt, als im Bestand vorhanden. Durch die Perforierung kann es zur Erhöhung der Versickerungsfähigkeit des Bodens kommen, was zur Verbesserung der Funktion des Bodens beiträgt. Für die beanspruchte Fläche sind Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen bilanziert worden.



Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt weist in seinen Stellungnahmen vom 07.10.2022 und 03.07.2025 darauf hin, dass bei der Planung darauf zu achten ist, dass externe Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.

Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind von der vorbezeichneten Bauleitplanung gegenwärtig nicht betroffen.

Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind aktuell für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.

Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.



13. BELANGE DES NATUR- UND UMWELTSCHUTZES

UMWELTBERICHT mit UMWELTPRÜFUNG zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ OT Oranienbaum, Stadt Oranienbaum - Wörlitz

(Stellungnahmen: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt v. 22.09.2022 und 17.10.2022, 03.05.2023, 04.05.2023, 10.05.2023 und 12.05.2023, 16.06.2025, 19.06.2025, 25.06.2025, 02.07.2025 und 03.07.2025; Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt v. 07.10.2022 und 26.04.2023, 17.06.2025; Landkreis Wittenberg v. 12.10.2022, 24.05.2023 und 06.06.2023, 15.07.2025; Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg v. 20.09.2022 und 04.05.2023, 23.06.2025)

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg. Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.

13.1 Anlass der Umweltprüfung

Die Stadt Oranienbaum - Wörlitz hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, welcher die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung von Solarstrom nach den Vorgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) ermöglichen soll.

Nach § 2 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu bewerten und in einem Umweltbericht darzustellen.

13.2 Beschreibung des Vorhabens

Standorteigenschaften

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 2 (tlw.), Flur 12 in der Gemarkung Oranienbaum. Es handelt sich um einen ehemaligen Truppenübungsplatz und damit um eine Konversionsfläche aus militärischer Nutzung. Die Fläche liegt innerhalb eines Waldstückes, östlich von Oranienbaum und südlich der Bundesstraße 107. Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 8,51 ha.

Auf der Fläche des Truppenübungsplatzes finden sich alte Gebäude und versiegelte Flächen als Reste von Fahr- und Lagerflächen. Das natürliche Bodengefüge ist massiv beeinträchtigt bzw. gestört. Auf den übrigen Flächen hat sich ein Kiefernwald entwickelt, der durch die Trockenheit der vergangenen Jahre und durch nachfolgenden Schädlingsbefall massiv geschädigt wurde. Ein Teil des betroffenen Bereiches wurde zwischenzeitlich entfernt. Im Norden ist das Erscheinungsbild noch erhalten. Das ehemalige Erscheinungsbild des Kiefernaltholzes wurde durch Nebenarten wie Stieleiche, Pappel, oder Hainbuche aus dem Unter- bzw. Zwischenstand verdrängt. Sie bilden die neue Bestandsschicht.

Das Gelände befindet sich nicht in einem Schutzgebiet.

Technische Beschreibung

(Zuarbeit: Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt)©)

Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Der produzierte Strom soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Auf dem umzäunten Gelände werden reihenweise standardmäßige Photovoltaikmodule auf einem feststehenden Trägersystem befestigt. Das System wird einreihig durch verzinkte Stahlprofilrammpfosten, das heißt ohne Betonfundamente hergestellt und die Module werden auf eine Tischkonstruktion aus verzinktem Stahl und Aluminium in Südausrichtung mit einer Neigung von 15° montiert. Es werden Modultische jeweils mit dem Maß ca. 6,16 x 5,59 m angeordnet, so dass sich



eine überschränkte Fläche mit ca. 5,95 m Breite und der jeweiligen Reihenzänge ergibt. Der Abstand zwischen den Modulreihen beträgt jeweils 2,00 m. Die Unterkante der Module befindet sich 0,80 m bzw. 2,36 m über Geländeoberkante.

Um die in den Solarzellen erzeugte Spannung (Gleichspannung) in das bestehende Wechselspannungsnetz einzuspeisen, muss sie mit Hilfe eines Wechselrichters in Wechselstrom umgewandelt werden. Über Sammelkästen wird der Strom anschließend zu Transformatorstationen geleitet, um die notwendige Einspeisespannung zu erzeugen.

Es werden Transformatorstationen unter Berücksichtigung von guter Zugänglichkeit und kurzen Kabelwegen entlang des Serviceweges am Rand der Anlage angeordnet.

Die Verkabelung der Module zum Wechselrichter geschieht weitgehend in Kabelführungen des Montagegestells. Alle anderen Kabelführungen werden in der Erde verlegt und zusätzlich bei Bodenaustritt oder Führung über Kanten durch Schutzrohre oder Kabelkanäle geschützt. Eine Potentialausgleichsleitung verbindet die Montagegestellreihen, Wechselrichter und Sammelboxen mit der Fundamenterdung der Stationen.

Um die Zugänglichkeit für Wartungsfahrzeuge und gegebenenfalls Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten, wird ein unbefestigter Serviceweg, ca. 3,50 breit, innerhalb entlang der jeweiligen Geltungsbereiche angelegt. Die Sicherung des Geländes erfolgt durch eine Umzäunung (mit Schlupfbereich für Tiere an der Unterkante) und ein Objektüberwachungssystem. Im laufenden Betrieb wird die Anlage nur bei Bedarf für Wartungs- oder Pflegearbeiten (z.B. Mäharbeiten) betreten, da sie mit einem Fernüberwachungssystem ausgestattet wird. Kurze bzw. festgelegte Wartungsintervalle sind hierdurch nicht nötig.

Das Areal innerhalb des Geltungsbereiches jedoch außerhalb des bebaubaren Bereiches unterliegt keiner Veränderung. Der Waldbestand bleibt erhalten, wie auch die Wege und Gebäude. Der Zaun fasst den bebaubaren Bereich ein.

Nach Baufertigstellung ist eine Begrünung der unbefestigten Modulaufstellflächen vorgesehen. Die Ansaat hat mit einem gebietseinheimischen, zertifizierten Saatgut zu erfolgen (Grundlage § 40 Abs. 1 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz).

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Das Plangebiet wird als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Stromerzeugung sowie der dafür notwendigen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Transformatorstationen, Übergabestationen, Verkabelungen, Schalt- und Sicherheitseinrichtungen.

Die Festsetzungen entsprechen den konkreten technischen Anforderungen des Vorhabens. (Vgl. dazu Punkte 2.2 und 3 der Begründung).

13.3 Relevante Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Die Ziele des Umweltschutzes für das gesamte Plangebiet ergeben sich zunächst aus den gesetzlich bindenden Grundlagen des Baurechts und des Naturschutzrechts des Bundes (§ 1; § 1a BauGB; §§ 1, 2, 3 BNatSchG) und des Landes Sachsen – Anhalt (§§ 1, 2 LNatSchG LSA). Dort sind u. a. die Ziele des schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie das Gebot der Vermeidung der Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild festgelegt.



Darüber hinaus sind das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die Wasserhaushaltsgesetze (WHG) des Bundes und des Landes als rechtliche Zielgrundlagen für den Schutz der Umwelt heranzuziehen.

Von besonderer Bedeutung für den Erhalt und die Weiterentwicklung von Natur und Landschaft sind die durch die zuständige Naturschutzbehörde ausgewiesenen Schutzgebiete.

13.3.1 Übergeordnete Fachgesetze

13.3.1.1 Baugesetzbuch

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB (mit Verweis auf Anlage 1 BauGB) zu berücksichtigen.

Schutzgut gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (...) bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere....	Relevanz	Beachtung
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	gering bis hoch	In den Kapiteln 13.4.2 bis 13.4.6
b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	hoch	Im Kapitel 13.3.1.2
c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	gering	Im Kapitel 13.4.1
d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	hoch	Im Kapitel 13.4.7
e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	gering	Oberflächenwasser im Kapitel 13.4.4
f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	hoch	Im Kapitel 13.4.8
g) Die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,	keine	keine
h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	keine	Keine
i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	keine erkennbar	Im Kapitel 13.4.9
j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die Aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.	keine	keine

Tabelle 2: Schutzgüter gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB



Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Das Vorhaben nimmt eine ehemals als Truppenübungsplatz genutzte Fläche aus militärischer Nutzung in Anspruch (Konversionsfläche aus militärischer Nutzung), im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 cc) EEG 2023.

Gemäß § 1a BauGB Abs. 2 bis 5 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen nachfolgende ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden:

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Innenentwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichten und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nummer / Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschl. der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

13.3.1.2 Naturschutzgesetzgebung und Schutzgebiete

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege legt im § 1 Abs. 1 BNatSchG den Schutz der Natur und Landschaft fest, so dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Im § 1 Abs. 2 wird ausgeführt, dass zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere die lebensfähigen Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen sind. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten ist entgegenzuwirken. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten sind in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen werden.



Der § 1 Abs. 3 trifft Aussagen zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die räumlich abgrenzbaren Teile des Wirkgefüges des Naturhaushaltes sind im Hinblick auf die prägenden Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftliche Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen. Sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen. Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu. Wild lebende Tieren und Pflanzen, Ihre Lebensgemeinschaften, Biotope und Lebensstätten sind auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt einschließlich ihrer Stoffumwandlungs – und Bestäubungsleistungen zu erhalten. Selbst regulierenden Ökosystemen auf hierfür geeigneten Flächen ist Zeit und Raum für eine Entwicklung zu geben.

Im § 1 Abs. 4 werden Ausführungen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft gemacht. Hier sind insbesondere die Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften zu bewahren und zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen.

Im § 1 Abs. 5 werden Aussagen zur Flächennutzung ausgeführt. Einer erneuten Inanspruchnahme von bereits bebauten Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht als Grünflächen oder anderer Freiraum für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen und erforderliche sind, ist Vorrang zu geben vor der Nutzung von Freiflächen im Außenbereich.

§ 1 Abs. 6 sagt aus, dass Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile zu erhalten bzw. zu schaffen und zu entwickeln sind.

Der § 1 Abs. 7 führt aus, dass auch Maßnahmen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen, die den Zustand von Biotopen und Arten durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen ungestörter Sukzession auf einer Fläche nur für einen begrenzten Zeitraum verbessern.

Im Weiteren erlässt das Bundesnaturschutzgesetz Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz. Insbesondere im § 44 BNatSchG werden die die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten definiert.

Im § 20 Abs. 1 bis 6 werden Aussagen zum Biotopverbund getroffen. Der Biotopverbund, bestehend aus Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselementen, dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen.

Bestandteile des Biotopverbundes sind gem. § 20 Abs. 3 BNatSchG

- Nationalparke und Nationale Naturmonumente



- Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete
- gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des § 30
- weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken

wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.

Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Wo die erforderlichen Elemente nicht vorhanden sind, sollen sie geschaffen werden (Biotopvernetzung).

Im Rahmen des Planverfahrens ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem § 18 BNatSchG zu beachten. Auf der Stufe von verbindlichen Planverfahren sind danach die Eingriffsbilanzierung sowie die daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu konkretisieren gem. § 15 BNatSchG bzw. den §§ 7 bis 10 NatSchG LSA.

Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

Das Plangebiet selber liegt nicht in einem Naturschutzgebiet. In der westlichen Umgebung, in ca. 500 m Entfernung, befindet sich das Naturschutzgebiet „Oranienbaumer Heide“ – NSG0184.

„Das NSG befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Elbe-Mulde-Tiefland“ im Übergangsbereich vom Mittelelbegebiet zur Dübener Heide. Der nördliche Teil des NSG wird durch fluviatil geprägte Sedimente des Elbeurstromtals bestimmt, dagegen wird der südliche Teil geprägt durch die Hochfläche von glazialen Moränen. Von 1945 bis 1992 wurden insbesondere die zentralen Flächen des Gebietes vom sowjetischen Militär als Truppenübungsplatz genutzt. Im Süden und Osten wurde das Gebiet teilweise durch den Abbau von Braunkohle und Kies geprägt.

Vegetation

Durch Rodungen, Brände und den Übungsbetrieb auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz entstand im Zentrum des ehemaligen Truppenübungsplatzes eine großflächig offene Landschaft mit trockenen Zwergstrauchheiden, basenreichen Sandtrockenrasen und Silbergras-Pionierfluren. Nach Aufgabe der militärischen Nutzung wurden große Teile dieser Offenlandkomplexe der natürlichen Sukzession



überlassen. In den vergangenen Jahren entwickelten sich auf den ehemals offenen Flächen an vielen Stellen Pionierwälder.

Insbesondere folgende Lebensraumtypen kommen in den offenen/halboffenen Bereichen der Oranienbaumer Heide vor:

- LRT 6120*: Trockene, kalkreiche Sandrasen,
- LRT 4030: Trockene europäische Heiden,
- LRT 2310: Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista,
- LRT 2330: Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis,
- LRT 6410: Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig schluffigen Böden (Molinia caerulea).

Schutzziel

Schutz und Entwicklung eines großen, komplexen, unzerschnittenen Naturraumes u. a. mit Heide-Trockenrasenbereichen sowie naturnahen Wäldern und Feuchtgebieten; Schutz zahlreicher bedrohter Tier- und Pflanzenarten.“ (www.lvwa.sachsen-anhalt.de)

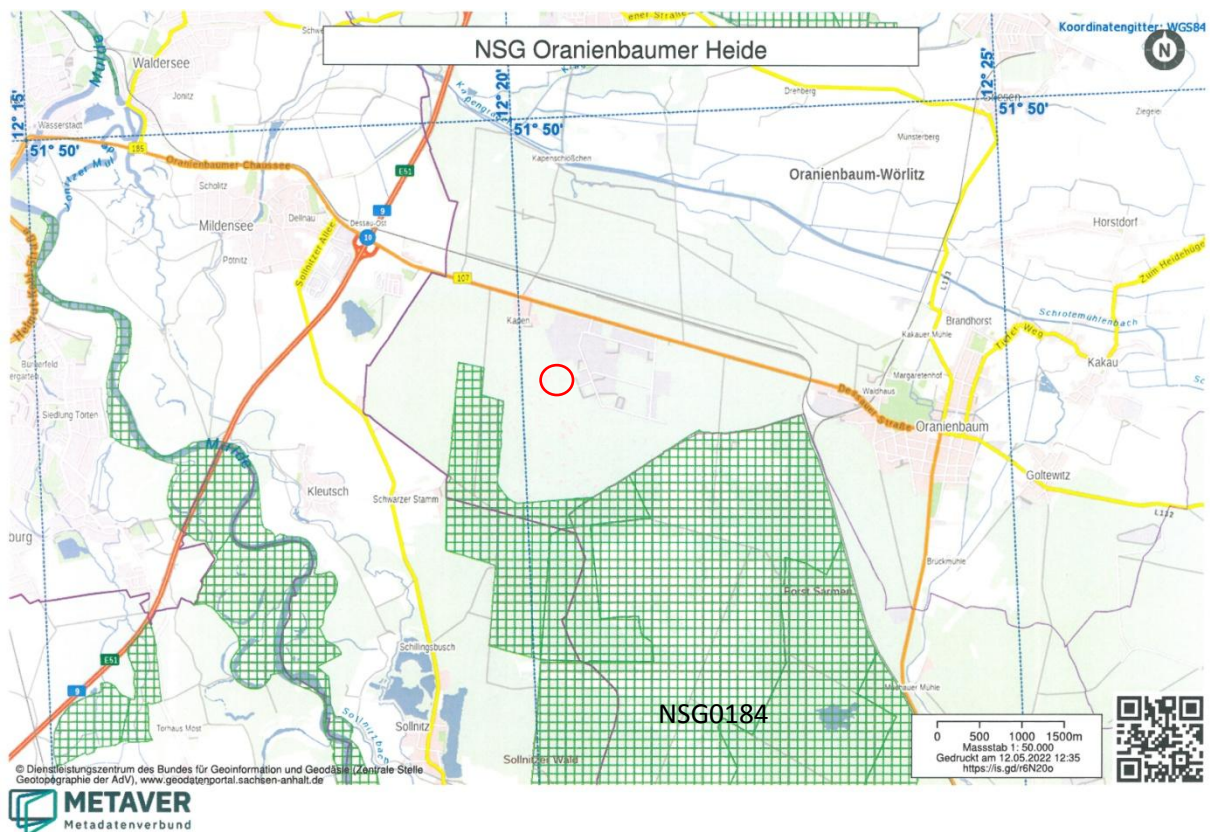


Abb. 9: Naturschutzgebiet „Oranienbaumer Heide“-NSG0184, Plangebiet innerhalb roter Markierung

Es sind aufgrund der Entfernung und der Art des Vorhabens keine Auswirkungen auf das NSG – Gebiet und seine Schutzziele absehbar.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind,



2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und
3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

(2) Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.

(3) Nationalparke sind unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen. In Nationalparks ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

- (4) Nationale Naturmonumente sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und
 - wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

von herausragender Bedeutung sind. Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.

Das Plangebiet liegt in keinem Nationalpark. Nationale Naturmonumente sind nicht bekannt. Es sind keine Auswirkungen auf einen Nationalpark absehbar.

Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG

- (1) Biosphärenreservate sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die
1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
 2. in wesentlichen Teilen ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen,
 3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines durch hergebrachte, vielfältige Nutzung geprägte Landschaft und der darin historisch gewachsener Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
 4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von, die Naturgüter besonders schonenden, Wirtschaftsweisen dienen.
- (2) Biosphärenreservate dienen, soweit es der Schutzzweck erlaubt, auch der Forschung und der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung.
- (3) Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen.
- (4) Biosphärenreservate können auch als Biosphärengebiete oder Biosphärenregionen bezeichnet werden.



Das Plangebiet liegt nicht innerhalb, jedoch in der Nähe des Biosphärenreservat Mittelbe – BR_0004LSA.

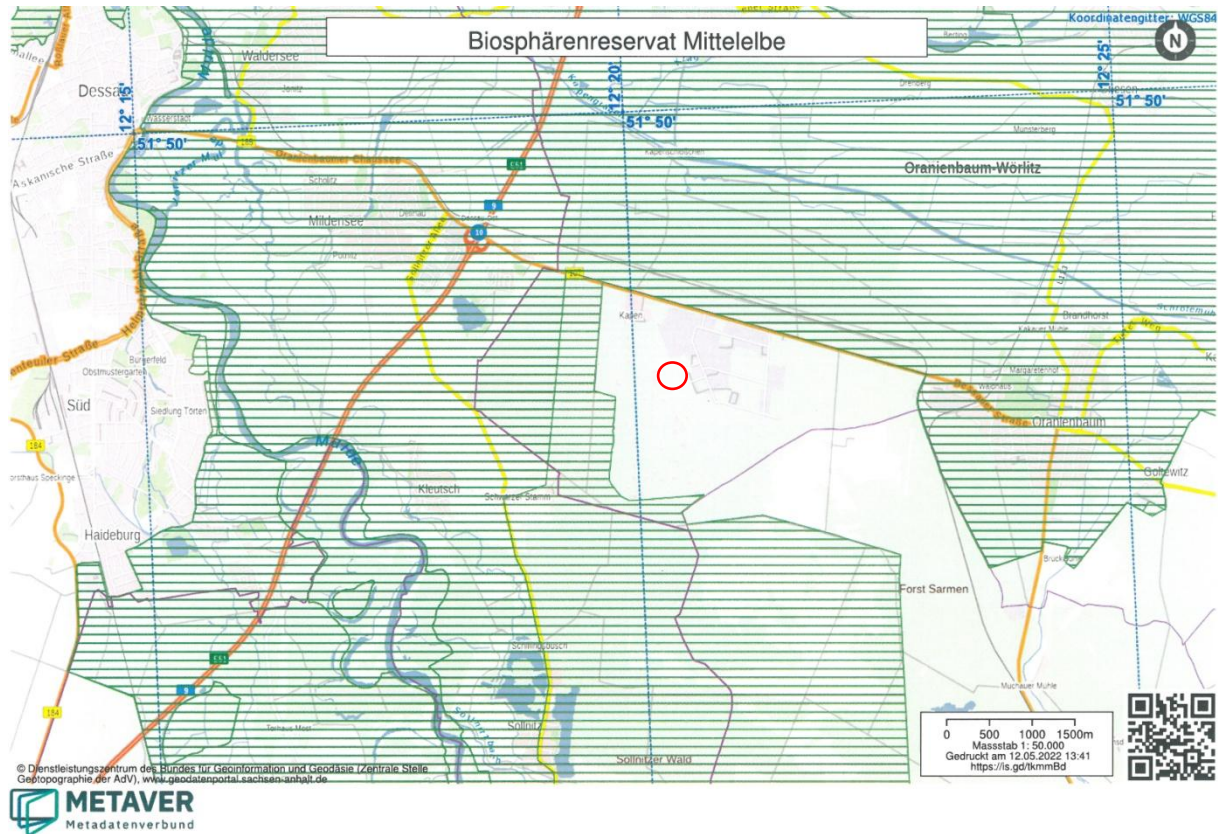


Abb. 10: Biosphärenreservat „Mittelbe“-BR_0004LSA, Plangebiet innerhalb roter Markierung

„Im Biosphärenreservat Mittelbe befinden sich die größten zusammenhängenden Hartholzauenwälder Mitteleuropas. Die Auenlandschaft dient als großes Überflutungsgebiet bei Hochwasser. Sie bietet Pflanzen und Tieren, die an die wechselnden Wasserstände angepasst sind, wertvollen Lebensraum. Das „Wappentier“ des Biosphärenreservats Mittelbe ist der Elbebiber. Hier findet die einst vom Aussterben bedrohte Art von jeher optimale Lebensbedingungen. Auch seltene Vogelarten wie Kranich, Seeadler und Schwarzstorch haben hier ein Refugium, Zugvögel angestammte Rastplätze. Mit der deutlich verbesserten Wassergüte der Elbe leben darin wieder rund 35 Fischarten.“(<https://nationale-naturlandschaften.de>)

„Das Biosphärenreservat Mittelbe ist eine bewirtschaftete Kulturlandschaft, von Menschen geprägt, gestaltet, genutzt und verändert und das in sehr besonderer Form und schon seit langer Zeit: Während der Regentschaft von Fürst Leopold III. Friedrich Franz von Anhalt-Dessau (1740 – 1817) entstand in der Elbaue zwischen Dessau und Wörlitz eine Kulturlandschaft nach dem Vorbild englischer Landschaftsgärten.“ (<https://nationale-naturlandschaften.de>)

Das Plangebiet befindet sich nicht im Biosphärenreservat Mittelbe. Das Biosphärenreservat liegt mit nahezu den gleichen Grenzen in diesem Bereich wie das Naturschutzgebiet „Oranienbaumer Heide“ – NSG0184 ca. 500 m in westlicher Richtung. Es sind aufgrund der Art des Vorhabens und der Entfernung keine Auswirkungen auf das Biosphärenreservat absehbar.



Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich die Landschaftsschutzgebiete „Oranienbaumer Heide“ – LSG0072AZE und „Mittlere Elbe“ – LSG0051AZE. Beide Gebiete treffen zum einen an der B 107 aufeinander, sowie auch in der Nord-Süd – Ausdehnung südlich der B 107. Während sich das LSG „Oranienbaumer Heide“ südlich und westlich des Plangebietes ausbreitet, liegt das LSG „Mittlere Elbe“ nördlich des Plangebietes und westlich des LSG „Oranienbaumer Heide“.

Das Landschaftsschutzgebiet „Oranienbaumer Heide“ grenzt direkt im Westen des Plangebietes an dieses an. Das LSG0072_„Oranienbaumer Heide“ besteht seit 2001 und besitzt eine Größe von 5.169 ha.

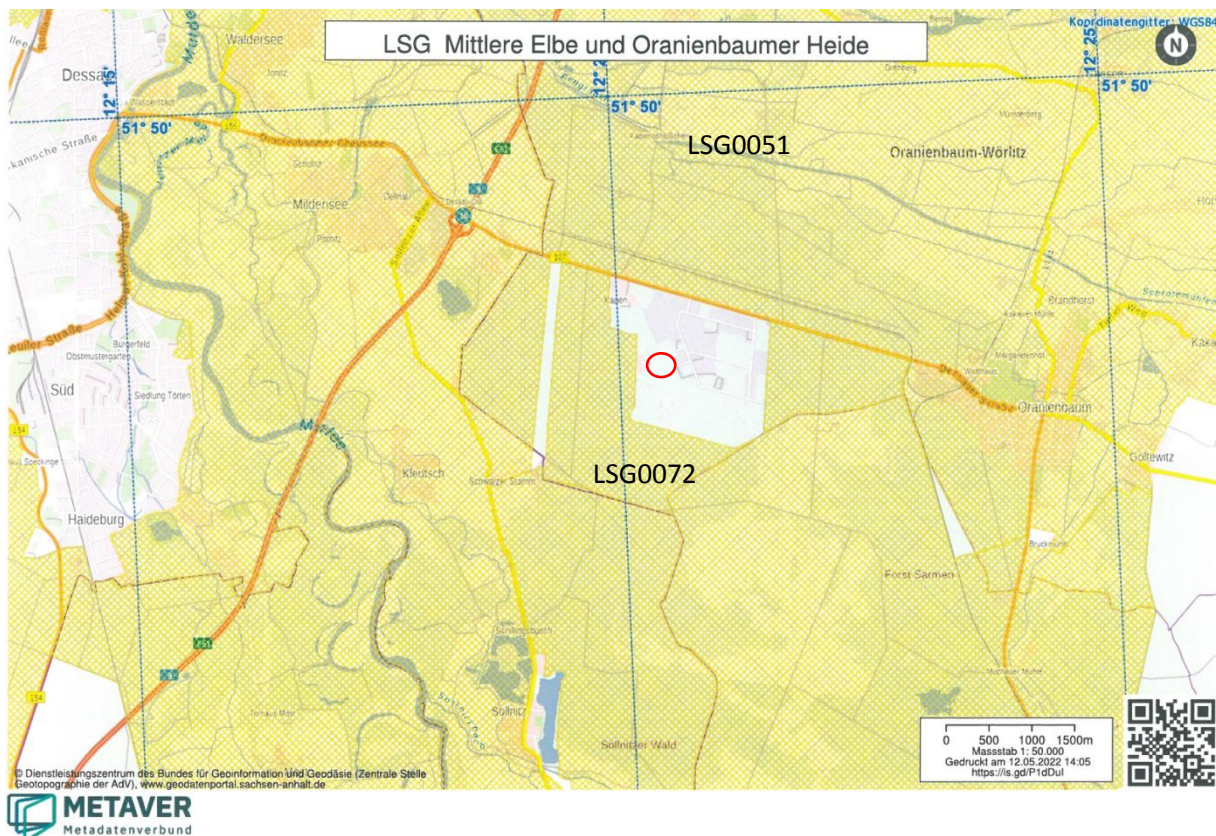


Abb. 11: Landschaftsschutzgebiete „Mittlere Elbe“- LSG0051 und „Oranienbaumer Heide“- LSG0072, Plangebiet innerhalb roter Markierung



„Das LSG repräsentiert einen großflächigen, unzerschnittenen Landschaftsraum innerhalb des Nordsächsischen Heidelands der Düben-Dahlener Heide und nimmt dabei eine Übergangsstellung zwischen dem nördlich gelegenen Mittelbegebiet und dem südlich angrenzenden Nordsächsischen Heidegebiet ein. Durch Rodungen, Brände und den Übungsbetrieb der Sowjetarmee ab 1945 entstanden im Zentrum des ehemaligen Truppenübungsplatzes wertvolle Offenlandkomplexe, die nach Aufgabe der militärischen Nutzung 1992 der natürlichen Sukzession überlassen wurden. Dadurch entwickelten sich auf vielen, ehemals offenen Flächen, Pionierwälder. Die Offenland- und Pionierwaldsukzessionsstadien stellen für viele bedrohte Pflanzen, Pflanzengesellschaften und Tierarten selten gewordene Lebensräume dar.“ (<https://lau.sachsen-anhalt.de>)

Schutzzweck gem. Verordnung des Landkreises Anhalt-Zerbst, des Landkreises Wittenberg, der kreisfreien Stadt Dessau zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Oranienbaumer Heide": „Das Schutzgebiet liegt an der Grenze zweier Großlandschaften. Die Schutzgebietsflächen liegen aber ausschließlich in der Großlandschaft des Nordsächsischen Heidelands der Düben-Dahlener Heide; diese wurden überwiegend durch Vorgänge während des Pleistozäns geschaffen. Das Landschaftsschutzgebiet zeichnet sich durch ein charakteristisches Landschaftsbild aus. Offenlandbiotope und Pioniergesellschaften stehen in einer Wechselbeziehung zu ausgedehnten geschlossenen Waldbereichen und bauen eine gebiets- und naturraumtypische Landschaft auf; sie entstand im zentralen Bereich hauptsächlich infolge einer ehemals intensiven Nutzung durch die sowjetische Armee.

Zweck der Unterschutzstellung des Gebietes ist:

1. Der Erhalt und die Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere:

- a) Erhalt und Entwicklung schutzwürdiger Pflanzengesellschaften in ihren Sukzessions- und Altersstadien - Zone A
- b) Schutz und Förderung offener und geschlossener Vorwaldbereiche mit Trockenrasen und Zwergstrauchheiden – Zone A
- c) Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbiotope und Waldränder unter dem Aspekt, dass diese auf Dauer eine ökologische Schutz- und Erholungsfunktion neben der Rohstoffproduktion ausüben können – Zonen A und B
- d) Erhalt und Entwicklung naturnaher Gewässer, eingeschlossen der Schutz der naturnahen Kleingewässer, der Schutz der Feucht- und Nasswiesen, der Erhalt der weitgehend ungestörten Uferbereiche größerer Abgrabungsgewässer – Zonen A und B
- e) Sicherung und Erweiterung der Grünlandbereiche in den Fließgewässerniederungen der Zonen A und B
- f) extensive Nutzung des Grünlandes in den Fließgewässerniederungen der Zone A
- g) Erhalt und Schaffung landschaftsgliedernder Strukturen wie Feldgehölze, Hecken, Alleen und Baumreihen - Zonen A und B
- h) Wahrnehmung der Pufferfunktion durch die Zonen A und B für das NSG "Mittlere Oranienbaumer Heide" und für die in den genannten Zonen liegenden besonders bedrohten Lebensräumen wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen
- i) Sicherung und Entwicklung eines Lebensraumverbundes in den Zonen A und B durch Erhalt und Entwicklung von Strukturen, die einen Individuen- bzw. Populationsaustausch auch mit angrenzenden Schutzgebieten ermöglichen
- j) Rückbau von Gebäuderesten und der damit verbundenen Schaffung von entsiegelten Flächen - Zone A



k) Sanierung von Altlastenflächen - Zonen A und B

l) Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen— Zonen A und B.

2. Die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere von:

a) großflächig unzersiedelten, vom Menschen beeinflussten Offenlandbiotopen mit Vorkommen von Heiden und Sandtrockenrasen bei Tolerierung einer natürlichen Sukzession auf Teilflächen - strukturreichen Vegetationsmosaiken - Zone A

b) kleinstrukturierten und ländlich geprägten Siedlungskanten - Zone B

c) stufigen Waldrändern und der Entwicklung strukturreicher Waldsäume— Zonen A und B

d) naturnahen Abschnitten des Fließgewässersystems - Zonen A und B.

3. Der Erhalt des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung, dazu ist:

a) die naturverbundene sanfte touristische Nutzung wie Rad fahren und das Wandern vorrangig auf die Zone B und auf konfliktarme Bereiche der Zone A zu konzentrieren

b) die intensive Erholungsnutzung auf die Randbereiche der Zone B des Schutzgebietes festzuschreiben.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Pflege- und Entwicklungsziele:

Zu den Pflege- und Entwicklungszielen gehören insbesondere:

1. Erhalt und Entwicklung eines großflächigen naturnahen Waldes.

2. Pflege und Entwicklung der offenen Zwergstrauchheideflächen in der Zone A.

Das geplante Vorhaben widerspricht nicht den aufgeführten Schutzzwecken und auch nicht den Pflege – und Entwicklungszielen des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes. Es sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Oranienbaumer Heide“ absehbar.

Auch wird das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ nördlich der Bundesstraße 107 gelegen, nicht beeinträchtigt.

Naturparke gem. § 27 BNatSchG

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

- großräumig sind,
- überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
- sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
- nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
- der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
- besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.

(3) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Das Plangebiet liegt nicht in oder in der Nähe eines Naturparks. Es sind daher keine Auswirkungen auf einen Naturpark absehbar.



Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG

- (1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechender Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist
1. Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Es sind in oder in der Nähe des Plangebietes keine Naturdenkmäler bekannt.

Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG

- (1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
 4. wegen Ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Es sind in oder in der Nähe des Plangebietes keine Geschützten Landschaftsbestandteile bekannt. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb geschützter Bestandteile von Natur und Landschaft nach § 15 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu § 22 Bundesnaturschutzgesetz.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen – Anhalt

- (1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen.

Vogelschutzgebiete

Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Amtsblatt EG Nr. L 103 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen Europäischer Vogelschutzgebiete. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit wurde die genannte Richtlinie kodifiziert.

Die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) trat am 15.02.2015 in Kraft.

Im Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie wird das Schutzziel, nämlich die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind, festgestellt. Die Richtlinie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. Im Abs. 2 wird die Geltung für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume festgelegt.

Der Artikel 3 Abs. 2 werden die Maßnahmen aufgeführt, die erforderlich sind, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.

Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- Einrichtung von Schutzgebieten



- Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten
- Wiederherstellung von zerstörten Lebensstätten
- Neuschaffung von Lebensstätten.

Der Artikel 4 Abs. 1 verweist auf die im Anhang I aufgeführten Arten und ihre besondere Schutzwürdigkeit. Es sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen:

- Vom Aussterben bedrohte Arten
- gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten
- Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten
- andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Eine der zentralen Säulen der Richtlinie ist die Schaffung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

Das Plangebiet selber liegt nicht in einem Vogelschutzgebiet. Westlich des Plangebietes, mit annähernd dem gleichen Grenzverlauf wie das Naturschutzgebiet „Oranienbaumer Heide“ liegt das EU Vogelschutzgebiet SPA0032LSA „Mittlere Oranienbaumer Heide“ (DE 4240 301) mit einer Größe von 2.024 ha.

Nördlich der Bundesstraße 107 liegt das EU SPA0001LSA „Mittlere Elbe einschl. Steckby-Lödderitzer Forst“ (DE 4139 401) mit einer Größe von 19.070 ha.

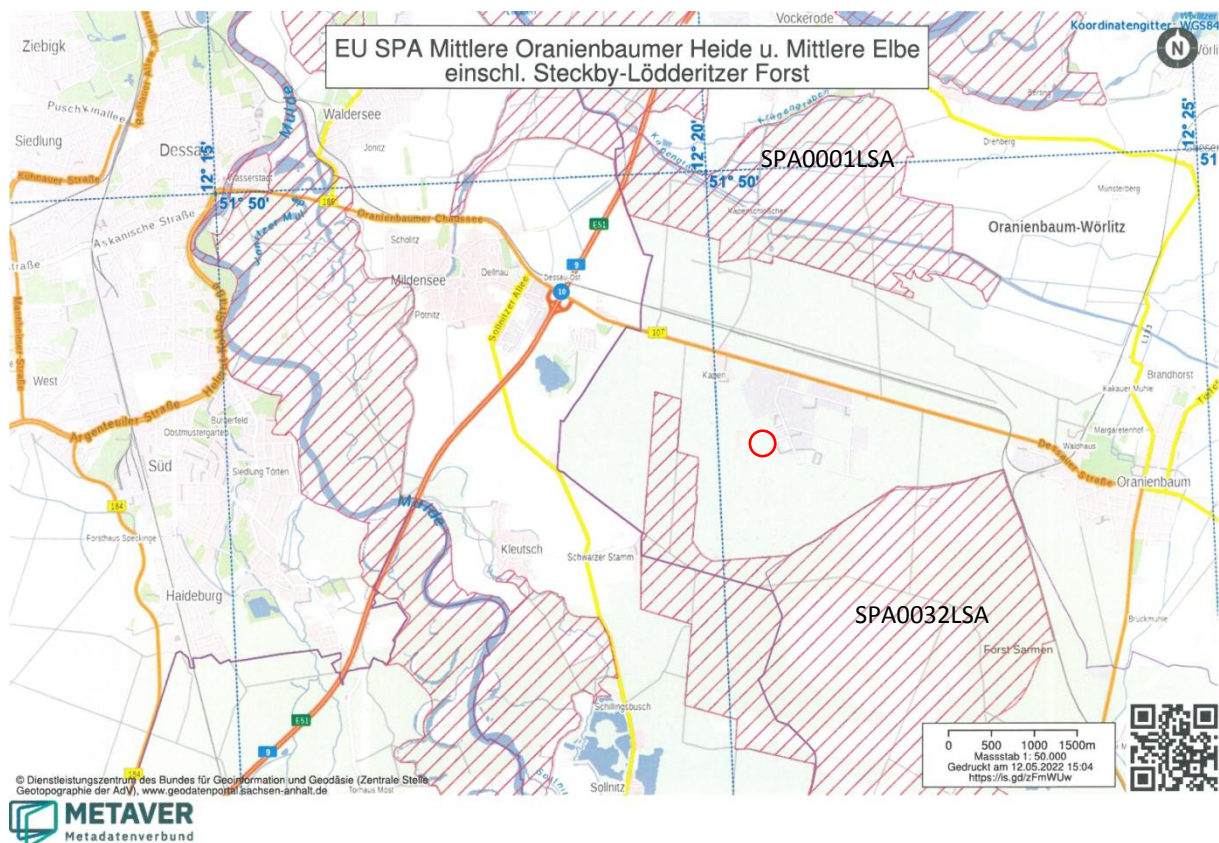


Abb. 12: Europ. Vogelschutzgebiete „Mittlere Elbe einschl. Steckby-Lödderitzer Forst“- SPA0001LSA und „Oranienbaumer Heide“- SPA0032LSA, Plangebiet innerhalb roter Markierung



Das EU Vogelschutzgebiet SPA0032LSA „Mittlere Oranienbaumer Heide“ ist ein ehemals militärisch genutztes Gelände und seit 2003 als Vogelschutzgebiet gemeldet. Es ist flächengleich auch FFH-Gebiet. Das EU SPA bietet insbesondere Vogelarten des Offenlandes und strukturreicher Heidelandschaften einen Lebensraum. Die hier infolge der ehemaligen militärischen Nutzung ausgesprochen großflächigen Offenlandbereiche unterliegen jedoch zunehmender Verbuschung. Als typischer Bewohner halboffener Heidelandschaften ist der Ziegenmelker ein Brutvogel der Oranienbaumer Heide. SCHULZE & PSCHORN (2006) konnten einen Bestand von 62 BP nachweisen. Somit stellt die Oranienbaumer Heide eines der landesweit wichtigsten Brutgebiete für den Ziegenmelker dar. Für das Gebiet sind keine landesweit bedeutenden Rastvogelbestände bekannt.

Schutzziel im EU SPA Mittlere Oranienbaumer Heide ist laut Standarddatenbogen die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume einschließlich aller dafür charakteristischen Arten sowie der Arten nach FFH-RL und EU-VSchRL. Hierzu gehören insbesondere:

Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Mosaiks aus Zwergstrauchheiden, Sandtrockenrasen, offenen Pionierfluren, Gras- und Staudenfluren sowie Einzelbäumen, Gebüschkomplexen und lichten Baumbeständen mit gebietsheimischen, standortgerechten Gehölzarten, auch als Lebensstätten oder Biotope für wildlebende Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Wespenbussard, Ziegenmelker, Neuntöter, Heidelerche und Brachpieper (Anhang I) sowie für den Steinschmätzer als Zugvogelart nach Art. 4.2.

Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen und aus standortgerechten, gebietsheimischen Baumarten aufgebauten Waldgesellschaften mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel und einem den natürlichen Verhältnissen nahe kommenden Anteil an Alt- und Totholz, unter anderem als Lebensraum von Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan, Seeadler, Schwarzstorch, Kranich, Schwarzspecht, Mittelspecht und Grauspecht (Anhang I).

Erhaltung des Wald- und Offenlandkomplexes in seiner Weiträumigkeit, Unzerschnittenheit und Ungestörtheit und mit seinen Funktionen als Schutzzone zur Erhaltung störungsempfindlicher Tierarten.

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen, ständig wasserführenden oder temporären Fließ- und Stillgewässer und Feuchtgebiete einschließlich der dazu gehörenden Sumpf- und Niedermoorvegetation, unter anderem zur Sicherung der Habitate von Schwarzstorch, Kranich, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn und Eisvogel (Anhang I).

Erhaltung und Entwicklung der Mochwiese mit ihren arten- und strukturreichen, wechselfeuchten Pfeifengraswiesen, Seggenrieden und Röhrichen, auch zur Sicherung der Habitate des Kranichs (Anhang I).

Im nordwestlichen Bereich des Vogelschutzgebietes, welcher räumlich am nächsten am Plangebiet liegt, wurden laut der Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Heft 10/2013: 257 – 262 keine Arten nach Anhang I der EU Vogelschutzrichtlinie sowie keine Arten nach Art. 4.2 der EU Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Erfassungsergebnisse der Brutvögel im Untersuchungsgebiet dokumentiert. Es wurden keine als streng geschützt eingestuft Arten festgestellt. Mit Star, Feldsperling und Baumpieper wurden zudem nur drei Arten als Brutvogel nachgewiesen, die in den Roten Listen geführt werden. Alle anderen Arten sind euryök.



Unter den Nahrungsgästen befinden sich mehrere streng geschützte Arten sowie Raten, die in den Roten Listen geführt werden. Greifvögel und Eulen wurden nur als Nahrungsgäste festgestellt.

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das EU SPA0032LSA zu erwarten.

Aufgrund der Entfernung und der Art des Vorhabens sind Auswirkungen auf das EU SPA0001LSA „Mittlere Elbe einschl. Steckby-Lödderitzer Forst“ nicht zu erwarten.

FFH – Gebiete

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 206 vom 22.07.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union (EU). Sie wird umgangssprachlich auch als Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (kurz FFH-Richtlinie) oder Habitatrichtlinie bezeichnet.

Die Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-) Herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Sie ist damit das zentrale Rechtsinstrument der Europäischen Union, um die von den Mitgliedstaaten ebenfalls 1992 eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention, CBD, Rio 1992) umzusetzen.

Eine der zentralen Säulen der Richtlinie ist die Schaffung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Dieses besteht aus Gebieten, die einen ausreichenden Anteil der natürlichen Lebensraumtypen sowie der Habitate der Arten von gemeinschaftlichem Interesse umfassen. So soll die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden.

- Als Lebensraumtypen des Anhangs I wurden zum einen für die biogeographischen Regionen typische, zum anderen nicht nur in Europa vom Verschwinden bedrohte Vegetationsformen ausgewählt.
- Als Anhang-II-Arten wurden vor allem solche festgelegt, die durch ihre Ansprüche an den Lebensraum als Schirmart für viele weitere in diesem Lebensraum vorkommende Arten gelten.

Besondere Bedeutung kommt prioritären Lebensraumtypen und Arten zu. Diese sind vom Verschwinden bedroht und für deren Erhaltung hat die Europäische Gemeinschaft eine besondere Verantwortung, weil der Verbreitungsschwerpunkt in Europa liegt.

Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines FFH – Gebietes. Das FFH-Gebiet FFH0168LSA „Mittlere Oranienbaumer Heide“ (DE 4240 - 301), welches deckungsgleich ist mit dem EU SPA0032LSA „Mittlere Oranienbaumer Heide“ liegt ca. 500 m westlich des Plangebietes.

Nördlich der Bundesstraße 107 befindet sich das FFH-Gebiet FFH0067LSA – „Dessau-Wörlitzer Elbauen“. Dieses ist in diesem Bereich deckungsgleich mit dem SPA0001LSA „Mittlere Elbe einschl. Steckby-Lödderitzer Forst“.

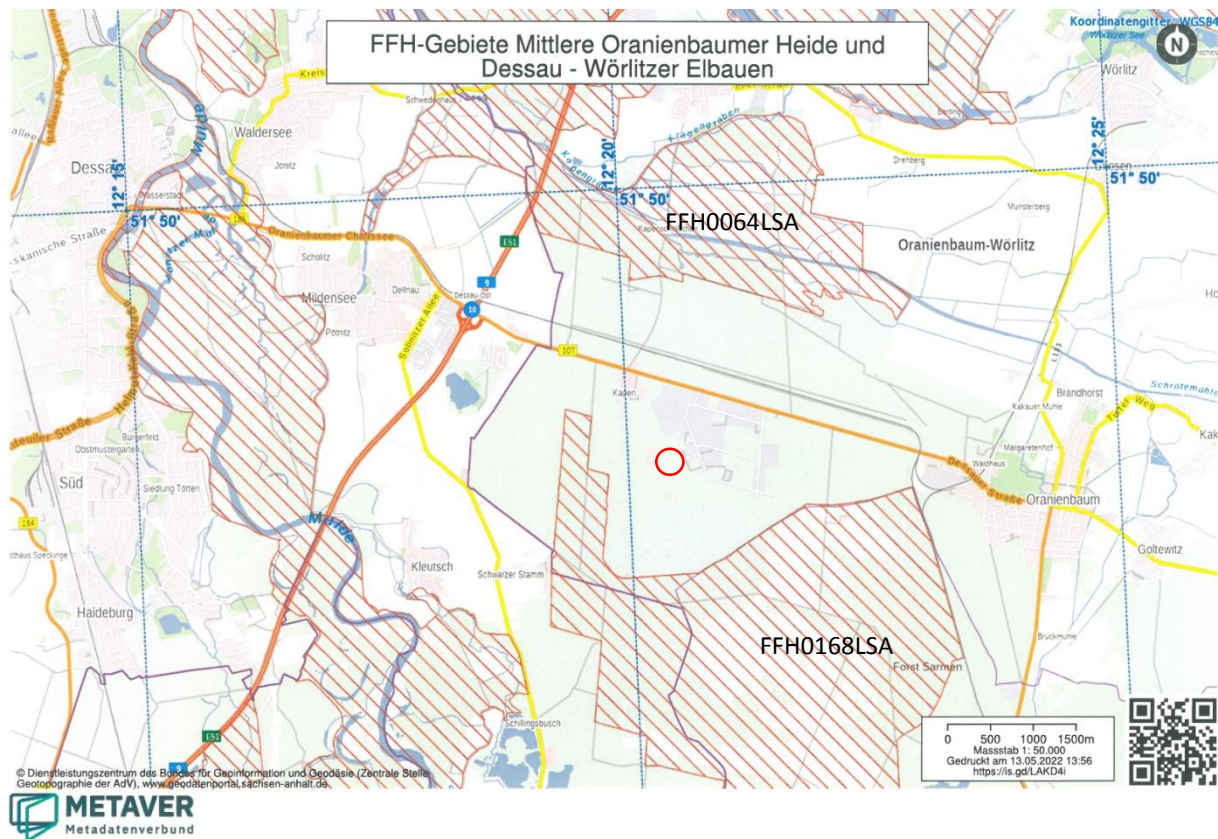


Abb. 13: FFH-Gebiete „Dessau-Wörlitzer Elbauen“- FFH0067LSA und „Mittlere Oranienbaumer Heide“- FFH0168LSA, Plangebiet innerhalb roter Markierung

„Naturräumlich wird die Oranienbaumer Heide zwischen dem Mittelbegebiet und der Dübener Heide eingeordnet und zeichnet sich durch eine pleistozäne Bodenentwicklung aus. Im Norden bilden Niederterrassen der Elbe und Mulde den geologischen Untergrund, im Süden sind es saalekaltzeitliche Moränenzüge. Sandige, nährstoffarme Böden dominieren das Gebiet und bestimmen die Vegetation. Trockene europäische Heiden, Sandrasengesellschaften, aber auch Silbergrasfluren kennzeichnen die offenen Bereiche, so dass auch hinsichtlich der Fauna viele xerothermophile Offenlandarten hier Lebensraum finden.

Bis ins 18. Jahrhundert wurden die Wälder intensiv zur Gewinnung von Brenn- und Bauholz, zur Streuentnahme, zur Jagd und als Hutungen genutzt. Bis Anfang des 20. Jahrhunderts wurden die Wälder dann überwiegend in Kiefernforste umgewandelt. Mit Beginn der militärischen Nutzung als Truppenübungsplatz der sowjetischen Streitkräfte wurden ab 1945 zunächst kleinere, ab 1956 großflächige Abholungen vorgenommen. Durch die jahrzehntelange militärische Nutzung einschließlich der durch Panzerschießübungen ausgelösten Brände entstanden im zentralen Teil der Heide sehr großflächige Offenlandbereiche. Der Truppenübungsplatz wurde stetig erweitert, bis Mitte der 1960er Jahre auf 2.500 ha und bis Ende der 1970er Jahre, unter anderem auch durch wiederholte Brände in den Randbereichen, auf über 4.000 ha. 1992 waren die ehemaligen sowjetischen Streitkräfte vollständig aus dem Gebiet abgezogen und hinterließen eine große, anthropogen überprägte und fast gehölzfreie Offenlandfläche mit vielen Rohbodenstellen und großflächigen Sand-Heide-Biotopen (BIOSPÄRENRESERVAT MITTELELBE 2010). Infolge der geologischen Bedingungen sowie der vorangegangenen unterschiedlichen Nutzungsintensitäten konnte sich hier auf ca. 1.000 ha ein Mosaik aus FFH-Offenlandlebensraumtypen, Gras- und Krautfluren, kleinräumigen Feuchtbereichen, Gebüsch, Baumgruppen und Pionierwäldern entwickeln, das von zahlreichen



offenen Sandwegen durchzogen wird. Seit dem Ende der militärischen Nutzung werden die vegetationsarmen Offenlandbiotope zunehmend von Besenheide, Gebüsch und Aufwuchs von Birken, Aspen und Kiefern verdrängt (SCHULZE & PSCHORN 2006). Typische Pflanzenarten der trockenen Standorte sind außerdem Besenginster und Land-Reitgras. An die ausgedehnten Offenlandbereiche im Zentrum des ehemaligen Übungsplatzes schließen sich Kiefernforste und Kiefern-Birken-Wäldchen an. Birken-Pionierwälder sind mittlerweile ebenfalls verbreitet und auf feuchteren Standorten kommen Eichen- und Erlenbestände vor. Eine reguläre forstliche Nutzung ist infolge der Munitionsbelastung in weiten Teilen des Gebietes trotz einer teilweisen Oberflächenberäumung bis heute nicht möglich (BIOSPÄHRENRESERVAT MITTELELBE 2010)“ (Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Heft 10/2013: 257 – 262)

Nach außen hin schirmt ein Gürtel aus Kiefern- und Laubmischwäldern das Gebiet ab. Dies betrifft auch den westlich des Plangebietes liegenden Bereich des FFH-Gebietes.

Der Schutzzweck gem. Verordnung besteht insbesondere in:

1. der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitat- und Strukturfunktionen der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sowie der Lebensräume der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie der Vogelartennach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 der VSchRL gemäß § 3 Abs. 4 Nrn. 1 bis 4 dieser Verordnung,
2. der Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Mosaiks aus Zwergstrauchheiden, Sandtrockenrasen, offenen Pionierfluren, Gras- und Staudenfluren sowie Einzelbäumen, Gebüschkomplexen und lichten Baumbeständen mit gebietsheimischen, standortgerechten Gehölzarten, auch als Lebensstätten oder Biotope für wildlebende Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Brachpieper, Heidelerche, Neuntöter, Steinschmätzer, Wespenbussard, Ziegenmelker, Sonnenröschen-Würfelflickkopffalter, Ästiger Rautenfarn und Felsen-Fingerkraut sowie im Gebiet vorkommende und im Offenland und in lichten Gehölzstrukturen jagende Fledermausarten, wie insbesondere Großer Abendsegler und Graues Langohr,
3. der Erhaltung und Entwicklung der Mochwiese mit ihren arten- und strukturreichen, wechselfeuchten Pfeifengraswiesen, Seggenrieden und Röhrrichten, auch zur Sicherung der Habitate von Kranich und Biber,
4. der Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen und ausstandortgerechten, gebietsheimischen, bei Wald-LRT gemäß Anhang I der FFH-RL aus den für diese jeweils charakteristischen Gehölzarten aufgebauten Waldgesellschaften mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel und einem den natürlichen Verhältnissen nahekommenden Anteil an Alt- und Totholz, unter anderem als Lebensraum von Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht sowie als Jagdlebensraum und Reproduktionsgebiet von waldbewohnenden Fledermausarten, wie insbesondere Braunes Langohr und Mopsfledermaus,
5. der Erhaltung und Entwicklung des Wald- und Offenlandkomplexes in seiner Weiträumigkeit, Unzerschnittenheit und Ungestörtheit und mit seinen Funktionen als Schutzzone zur Erhaltung störungsempfindlicher Vegetationsbereiche und Tierarten,



6. dem Ermöglichen von eigendynamischer natürlicher Entwicklung von naturnahausgeprägten Waldgesellschaften bei Verzicht auf jegliche menschliche Nutzung in den Kernzonen im Sinne der Entwicklung der jeweiligen potenziell natürlichen Vegetation (Prozessschutz),

7. der Erhaltung und Entwicklung der naturnahen, ständig wasserführenden oder temporären Fließ- und Stillgewässer und Feuchtgebiete einschließlich der dazugehörigen Sumpf- und Niedermoorvegetation, unter anderem zur Sicherung der Habitate von Kranich, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Eisvogel, Biber, Kreuzkröte und Moorfrosch,

8. der Sicherung der natürlichen Eigendynamik des Schmerz-Sollnitzbaches und seiner Seitenarme einschließlich der Bautätigkeit des Bibers,

9. der Erhaltung und Entwicklung des hohen Naturerlebniswertes dieser Landschaft,

10. der Erhaltung des Gebietes für die Grundlagenforschung sowie die angewandte naturschutzfachliche und ökologische Forschung und Lehre,

11. der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Vorkommen der streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere: Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*, Code 1314), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, Code 1320), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*, Code 1322), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, Code 1312), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*, Code 1327), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, Code 1309), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*, Code 1309), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, Code 1326), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*, Code 1329), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*, Code 1199), Kreuzkröte (*Bufo calamita*, Code 1202), Laubfrosch (*Hyla arborea*, Code 1203), Moorfrosch (*Rana arvalis*, Code 1214), Schlingnatter (*Coronella austriaca*, Code 1283), Zauneidechse (*Lacerta agilis*, Code 1261),

12. der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Vorkommen gefährdeter, geschützter oder seltener Pflanzen- und Tierarten, wie z. Barten der Roten Listen Sachsen-Anhalts oder der Roten Listen Deutschlands, hierzuzählen insbesondere:

Keilflecklibelle (*Aeshna isosceles*), Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Kleiner Heidegrashüpfer (*Stenobothrus stigmaticus*), Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*), Klee-Widderchen (*Zygaena lonicerae*), Magerrasen-Perlmutterfalter (*Boloria dia*), Sonnenröschen-Würfelfeldkopffalter (*Pyrgus alveus*), Ameisenjäger (*Zodarion germanicum*), Ästiger Rautenfarn (*Botrychium matricariifolium*), Bleiche Hainsimse (*Luzula pallidula*), Borstige Schuppensimse (*Isolepis setacea*), Braunrote Ständelwurz (*Epipactis atrorubens*), Breitblättrige Ständelwurz (*Epipactis helleborine*), Breitblättriger Hohlzahn (*Galeopsis ladanum*), Deutsches Filzkraut (*Filago vulgaris*), Einblütiges Wintergrün (*Moneses uniflora*), Einfache Wiesenraute (*Thalictrum simplex*), Felsen-Fingerkraut (*Potentilla rupestris*), Großes Zweiblatt (*Listera ovata*), Hartmans Segge (*Carex hartmanii*), Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*), Mauer-Gipskraut (*Gypsophila muralis*), Nestwurz (*Neottia nidus-avis*), Schuppenfrüchtige Gelb-Segge (*Carex lepidocarpa*), Späte Gelb-Segge (*Carex viridula*), Trugdoldiges Habichtskraut (*Hieracium cymosum*), Zwerg-Igelkolben (*Sparganium natans*).

Der Schutzzweck der Oranienbaumer Heide, die Vorkommensgebiet von Vogelarten nach der VSchRL sowie zahlreichen LRT und Tierarten nach der FFH-RL als Teil deskohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ ist, umfasst



darüber hinaus die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch schutzzweckverträgliche Nutzungsregelungen und ggf. gezielte Pflegemaßnahmen, insbesondere für:

1. Arten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I-Arten) der VSchRL, hierzu zählen insbesondere: Brachpieper (*Anthus campestris*, Code A255), Eisvogel (*Alcedo atthis*, Code A229), Grauspecht (*Picus canus*, Code A234), Heidelerche (*Lullula arborea*, Code A246), Kornweihe (*Circus cyaneus*, Code A082), Kranich (*Grus grus*, Code A127), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*, Code A238), Neuntöter (*Lanius collurio*, Code A338), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*, Code A081), Rotmilan (*Milvus milvus*, Code A074), Schwarzmilan (*Milvus migrans*, Code A073), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*, Code A236), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*, Code A030), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*, Code A075), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*, Code A307), Sumpfohreule (*Asio flammeus*, Code A222), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*, Code A119), Wanderfalke (*Falco peregrinus*, Code A103), Wespenbussard (*Pernis apivorus*, Code A072), Wiesenweihe (*Circus pygargus*, Code A084), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*, Code A224),

2. Arten nach Artikel 4 Abs. 2 der VSchRL, hierzu zählen insbesondere: Baumfalke (*Falco subbuteo*, Code A099), Bekassine (*Gallinago gallinago*, Code A153), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*, Code A275), Grauammer (*Miliaria calandra*, Code A383), Knäkente (*Anas querquedula*, Code A055), Krickente (*Anas crecca*, Code A052), Raubwürger (*Lanius excubitor*, Code A340), Rohrschwirl (*Locustellaluscinioides*, Code A292), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*, Code A276), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*, Code A277), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*, Code A155), Wendehals (*Jynx torquilla*, Code A233), Wiedehopf (*Upupa epops*, Code A232), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*, Code A004),

3. natürliche Lebensräume und LRT von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-RL einschließlich ihrer Charakterarten, hierzu zählen insbesondere:

a) die prioritären LRT:

- LRT 6120*: Trockene, kalkreiche Sandrasen,
- LRT 91E0*: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae), Teil: Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion),

b) die weiteren LRT:

- LRT 2310: Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*,
- LRT 2330: Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*,
- LRT 3130: Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea,
- LRT 3140: Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen,
- LRT 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion,
- LRT 4030: Trockene europäische Heiden,
- LRT 6410: Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*),
- LRT 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- LRT 9110: Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*),
- LRT 9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichen oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),
- LRT 9190: Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen,



4. Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen II und IV der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:

Biber (*Castor fiber*, Code 1337), Fischotter (*Lutra lutra*, Code 1355), Wolf (*Canis lupus*, Code 1352), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*, Code 1308), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*, Code 1037).

Es sind aufgrund der Entfernung und der Art des Vorhabens keine Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH – Gebietes durch das Vorhaben absehbar.

Aufgrund der Entfernung und der Art des Vorhabens sind Auswirkungen auf das FFH0067LSA „Dessau-Wörlitzer Elbauen“ nicht zu erwarten.

Natura 2000

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein kohärentes ökologisches Netz besonderer europäischer Schutzgebiete und setzt sich aus Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten zusammen. Es wurde von der Europäischen Union ins Leben gerufen.

Um die Lebensräume und Arten als Teil des Naturerbes der Gemeinschaft zu erhalten, wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, mit Natura 2000 ein kohärentes (zusammenhängendes) europäisches Netz besonderer Schutzgebiete zu entwickeln. Das Ziel von Natura 2000 ist es, innerhalb der europäischen Union einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder wiederherzustellen. Ein Weg, dieses Ziel zu erreichen, ist die Ausweisung besonderer Schutzgebiete.

Die Europäische Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, 2009/147/EG) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) bilden die rechtlichen Grundlagen für das Schutzgebietsnetz Natura 2000. In ihren Anhängen sind die natürlichen Lebensräume und die Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die europaweit geschützt werden sollen. EU-Richtlinien sind für die Mitgliedsstaaten hinsichtlich der zu erreichenden Ziele verbindlich. Nach Überführung der Richtlinien in nationales Recht bilden für Sachsen-Anhalt vornehmlich das Bundesnaturschutzgesetz und das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die weiteren rechtlichen Grundlagen.

Das Ziel der Vogelschutz-Richtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten, einschließlich der Zugvogelarten, in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Dazu dienen die Europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas, SPA).

Die FFH-Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten und deren Lebensräume zu schützen und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern. Dafür werden Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) eingerichtet.

Sowohl Vogelschutz- als auch FFH-Gebiete werden als Natura 2000-Gebiete bezeichnet. Die Vogelschutz- und FFH-Gebiete aller EU-Mitgliedstaaten bilden das europaweite Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erhebliche Störungen von Arten zu vermeiden.

Der Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie bestimmt ein Verschlechterungsverbot für die Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelarten nach Anhang I und Art. 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie, für die die Gebiete ausgewiesen



worden sind. Unter der Zielstellung, dieser Verpflichtung nachzukommen, werden Managementpläne (MMP) erstellt. (Quelle www.natura2000-lsa.de).

Managementpläne sind flächenkonkrete Planungsinstrumente, die eigens für das jeweilige NATURA 2000-Gebiet erstellt werden. Als Grundlage der Managementplanung dient die Erfassung und Bewertung der spezifischen Schutzgüter, ihres Erhaltungszustandes sowie bestehender Beeinträchtigungen und Gefährdungen im jeweiligen Schutzgebiet. Daraus abgeleitet erfolgt die Entwicklung von fachlich begründeten Maßnahmevorschlägen zur Sicherung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten und/oder Lebensraumtypen, die für die Gebiete gemeldet wurden. (Quelle: lau.sachsen-anhalt.de).

Das Plangebiet liegt nicht in einem Natura 2000 Gebiet. Die nächsten ausgewiesenen Schutzgebiete – FFH – Gebiet FFH0168LSA und EU SPA0032LSA „Mittlere Oranienbaumer Heide“ liegen (deckungsgleich) ca. 0,5 km westlich des Plangebietes. Es sind aufgrund der Entfernung und der Art des Vorhabens keine Auswirkungen auf die Natura 2000 Gebiete absehbar. Die Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

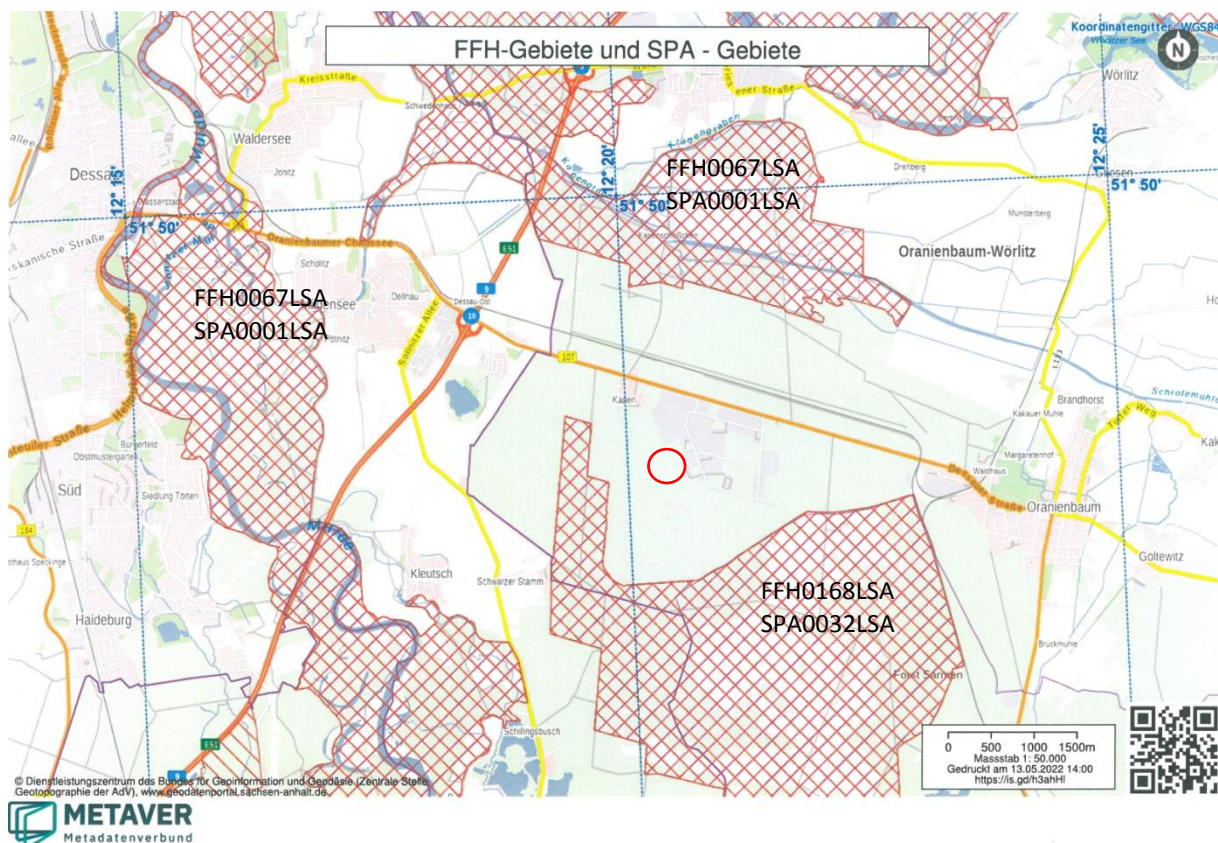


Abb. 14: Überlagerung der FFH-/EU SPA-Gebiete „Dessau-Wörlitzer Elbauen“- FFH0067LSA / „Mittlere Elbe einschl. Steckby-Lödderitzer Forst“- SPA0001LSA und „Mittlere Oranienbaumer Heide“- FFH0168LSA / „Oranienbaumer Heide“- SPA0032LSA, Plangebiet innerhalb roter Markierung



Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Die Verordnung zum Schutz wild lebender Tier – und Pflanzenarten, letzte Neufassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, (BGBl. I S. 95).

Der Abschnitt 1 regelt die Unterschutzstellung, Ausnahmen und Verbote für die besonders geschützten und streng geschützten Tier – und Pflanzenarten, die in der Anlage 1 der Verordnung aufgeführt sind.

Der separat erstellte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 14/2021 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ Stadt Oranienbaum - Wörlitz, OT Oranienbaum wurde vom Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung, Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Dessau-Roßlau erarbeitet. Er liegt als unselbständiger Teil der Genehmigungsunterlagen als Anlage dem Umweltbericht bei.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Verfahren dokumentiert.

Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA)

Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA), vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)

Im § 6 NatSchG LSA – Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes) wird abweichend von § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes festgelegt, dass es in der Regel kein Eingriff ist, wenn auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig bebaut oder für verkehrliche Zwecke genutzt worden sind und die erneut genutzt werden, Biotope, die durch Sukzession oder Pflege entstanden sind, beseitigt werden oder das Landschaftsbild verändert wird. Nach Ablauf einer Sukzession von 25 Jahren kann von der Regelvermutung nicht mehr ausgegangen werden.

Im § 7 NatSchG LSA – Kompensationsmaßnahmen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes) werden Aussagen über die Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen. Zu den vorrangigen Maßnahmen zählen u.a. Maßnahmen, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen oder auch ortsnahe andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln. Weiterhin Maßnahmen, die zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes dienen, als Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen oder der Wiedervernetzung von Lebensräumen dienen.

Landeswaldgesetz Sachsen – Anhalt (LWaldG LSA)

Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. LSA S. 196)

Im §1 LWaldG LSA wird der Zweck des Gesetzes aufgeführt, nämlich

- den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
- die Forstwirtschaft zu fördern,



- die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen,
- einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen und
- das Betreten und Nutzen der freien Landschaft zu ordnen.

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Waldfläche.

Aufgrund des jahrelangen Leerstandes hat sich hier eine Waldfläche, hauptsächlich aus Kiefern bestockt. Im Geltungsbereich stehen weiterhin Gebäude – ehemalige Schweineställe und Gebäude einer ehemaligen Gärtnerei. Es gibt befestigte Flächen und Wege, Zaunanlagen und Reste von Gleisanlagen. Auf ehemaligen Lagerplätzen wurden u.a. Eisenbahnschwellen und anderes Rückbaumaterial gelagert. Südlich außerhalb des Geltungsbereiches befinden sich weitere Gebäude, Wege, Schienen und ausgedehnte Bunkeranlagen.

Durch die in den letzten Jahren anhaltende Trockenheit und den Einfall von Schädlingen und Pilzen, war der Kiefernbestand massiv geschädigt. Auf den davon besonders betroffenen Bereichen wurde das Totholz (abgestorbene Kiefern aus dem Oberstand) zwischenzeitlich entfernt. Im nördlichen Plangebiet, in Richtung der Bundesstraße B 107, ist das vormalige Bestandsbild noch erhalten.

Das Bestandsbild wurde von Kiefernaltholz bestimmt. Im Zwischen- und Unterstand finden sich Nebenarten wie Stieleiche, Pappel und Hainbuche. Diese und weitere Naturverjüngungen bilden die neue Bestandsschicht, da von den Kiefern nur noch Restbestände vorhanden sind.

Das Areal wird als Wald i.S. des Landeswaldgesetzes (LWaldG) LSA angesprochen. Dazu zählen auch die offenen, nicht bestockten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist ersatzpflichtig und bedarf der Genehmigung der Unteren Forstbehörde des Landkreises Wittenberg. Es muss ein Antrag auf Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. LSA S. 196) gestellt werden.

Für den Waldverlust muss ein Ersatz geschaffen werden. Für die Ersatzaufforstung ist ein Erstaufforstungsantrag gem. § 9 LWaldG bei der Unteren Forstbehörde zu stellen.

Die Verhältnismäßigkeit variiert je nach der vorhandenen Waldfunktion des Ausgangszustandes und der geplanten Maßnahme.

13.3.1.3 Wasser-, Wasserhaushalts- und Bodenschutzgesetz

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) in der amtlichen Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Zweck dieses Gesetzes (§ 1) ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Als Gewässer werden im § 2 u.a. oberirdische Gewässer aber auch das Grundwasser aufgelistet. Der § 55 regelt die Grundsätze der



Abwasserbeseitigung. Nach § 55 Abs. 1 ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 55 Abs. 2 besagt, dass Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird auf der Fläche selber zur Versickerung gebracht.

Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA)

Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

Nach § 1 Abs. 1 WG LSA sind Gewässer im Sinne dieses Gesetzes die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) genannten oberirdischen Gewässer sowie das Grundwasser.

Das Plangebiet grenzt nicht an eine Gewässerfläche. Es liegt nicht in einem verordneten Überschwemmungsgebiet, Hochwasserschutzgebiet oder Wasserschutzgebiet, befindet sich aber in einem Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz.

Das Wasserschutzgebiet Dessau Waldersee (STWSG0213) mit der Schutzzone 3 liegt nördlich der Bundesstraße 107 in ca. 1 km Entfernung vom Plangebiet. Das Wasserschutzgebiet Oranienbaum mit der Schutzzone 3A (STWSG0212) liegt ca. 4,5 km in südöstlicher Richtung.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Wasserschutzgebiete.

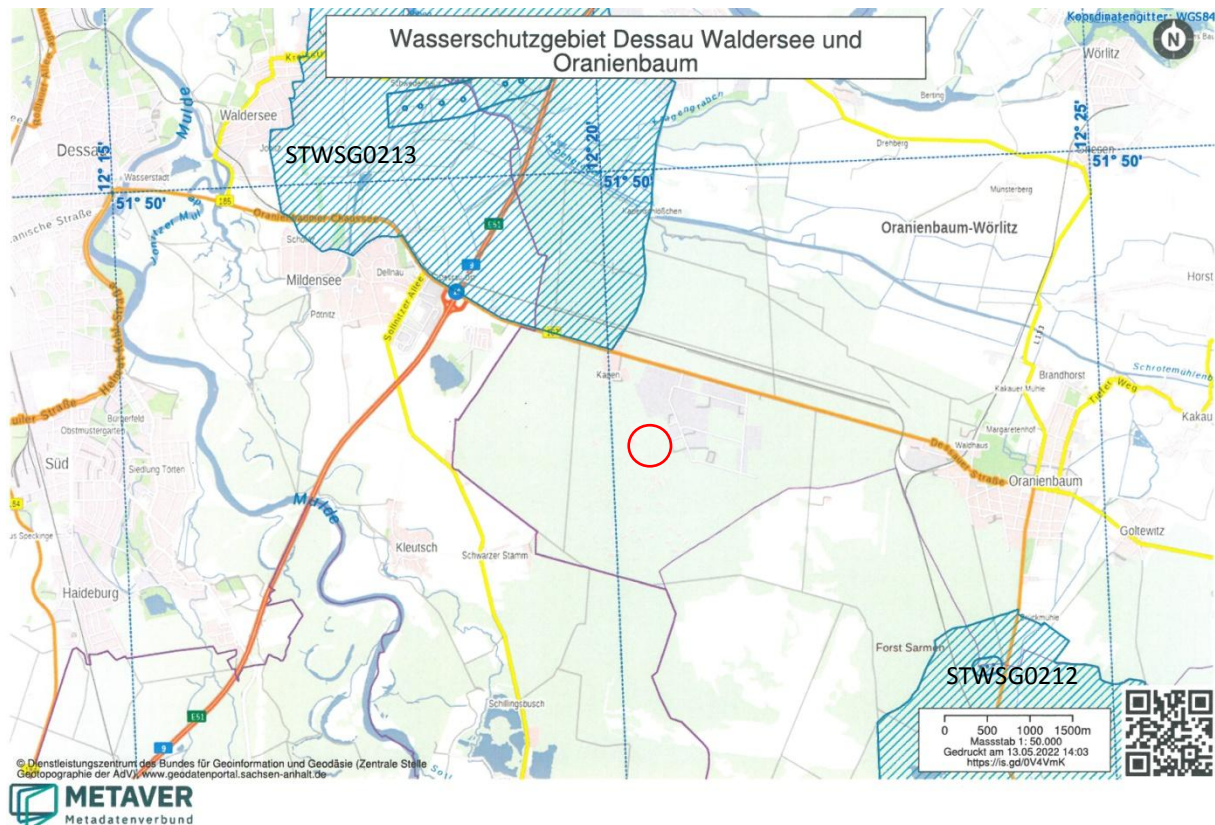


Abb. 15: Wasserschutzgebiete „Dessau Waldersee“ STWSG0213 und „Oranienbaum“ STWSG0212, Plangebiet innerhalb roter Markierung

Bundes – Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

(Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306)

Im § 1 BBodSchG werden Zweck und Grundsätze des Gesetzes, nämlich nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, festgeschrieben. Weiterhin ... Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen sowie ... bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind alle Bodenfunktionen und damit alle Böden, mit ihren spezifischen Eigenschaften schutzwürdig. Böden erfüllen zentrale Funktionen im ökosystemaren Zusammenhang. Die Schutzwürdigkeit im allgemeinen Sinne kann aber nicht alle Funktionen in Bezug auf einen Boden betreffen, weil nicht jeder Boden alle Funktionen repräsentiert und weil Funktionen z. T. in Konkurrenz zu einander stehen. Gemeint sind stattdessen diejenigen Funktionen, die den Ausschlag für eine standortgemäße Nutzung oder Behandlung des Bodens geben.

Auf Ebene der konkreten Planung von Bauvorhaben sind auch die Böden im betroffenen Bereich nach ihrer Funktionserfüllung gem. § 2 BBodSchG einzuordnen und zu bewerten. Die Bewertung hat differenziert nach den im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Funktionen zu erfolgen.



Für das Land Sachsen – Anhalt wirkt das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (**Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA**) vom 2. April 2002; GVBl. LSA S. 214, § 8 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

Der § 1- Vorsorgegrundsätze - besagt im Abs. 1, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß reduziert werden sollen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Im Abs. 2 wird festgelegt, dass Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen und Böden von Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen sind.

Das Plangebiet ist eine Konversionsfläche aus einer militärischen Nutzung. Mit der angestrebten Bebauungsplanung werden die Voraussetzungen für die Umnutzung des Geländes eines ehemaligen Truppenübungsplatzes geschaffen.

Beim Plangebiet handelt es sich um Teile des Areals des ehemaligen Truppenübungsplatzes. Dieses Gelände wird wegen seiner früheren Nutzung im Kataster der unteren Bodenschutzbehörde als Altlastverdachtsfläche „Garn. Kapen Militärstädtchen 1“ geführt. Diese Feststellung steht dem Vorhaben der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht entgegen.

Entsprechend der ursprünglichen Nutzungen ist die Fläche als eine militärische Konversionsfläche i.S.d. § 48 Abs. 1 Nr. 3 cc) des EEG 2023 einzuordnen.

13.3.1.4 Immissionsschutzgesetz

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz hat den Zweck, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§1 BImSchG). Gemäß §50 BImSchG sind die Nutzungen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Güter soweit wie möglich vermieden werden.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr Sachsen – Anhalt gibt folgende Information zum Immissionsschutz auf seiner Internetseite: Ziel ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schwerpunkte beim Immissionsschutz sind die Überwachung der Luftqualität, die Luftreinhalteplanung, der Lärmschutz sowie die Überwachung und Genehmigung von Anlagen (Quelle: <https://mule.sachsen-anhalt.de>).



Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum Bebauungsplan keine Bedenken, da in der Regel durch Photovoltaikanlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder Lärm zu rechnen ist.

Grundsätzlich können Immissionen von Solarmodulen durch Blendwirkungen hervorgerufen werden. In der Regel treten diese nur auf, wenn direkte Sichtverbindungen zwischen Solarmodul und schutzbedürftigen Räumen auftreten und der Abstand weniger als 100 m beträgt. Es befinden sich keine unmittelbar angrenzenden Wohn- bzw. Mischgebiete am Plangebiet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben verbundene Umweltauswirkungen lediglich als temporär zu betrachten sind. Während der Bautätigkeit zur Errichtung der Anlagen ist mit Baulärm und Luftverunreinigungen (Abgase, Staub) durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen zu rechnen. Lärm- und Schadstoffemissionen sind beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht zu erwarten. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG - hier § 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Nur wenn diese Immissionen über einen längeren Zeitraum an einer schützenswerten Nachbarschaft (Wohnbebauung) auftreten würden, wären Abhilfemaßnahmen erforderlich. Eine Gefahr durch Reflexionen ist bei dieser PV-Freiflächenanlage nicht gegeben, da sie mindestens dreiseitig von Wald umgeben ist und im Osten eine weitere PV-Freiflächenanlage angrenzt.

Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen mit Elektroerdkabeln, Wechselrichter- und Transformatorenstationen handelt es sich i. d. R. um Niederfrequenzanlagen, die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig sind und in den Anwendungsbereich der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) fallen.

Das Referat Immissionsschutz des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Halle teilt in seinen Stellungnahmen vom 17.10.2022, 10.05.2023 und 02.07.2025 mit, dass Belange der Oberen Immissionsschutzbehörde von Grundsatz her nicht berührt werden. Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen jedoch ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.

13.3.2 Fachplanungen

13.3.2.1 Landesplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan LSA (LEP – LSA) festgelegt.

Der rechtskräftige Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010), Veröffentlichung im GVBl. LSA 2011 S. 160 am 12. März 2011 bildet einen Rahmen für die räumliche Entwicklung des Landes Sachsen – Anhalts.

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu beachten sowie Grundsätze zu berücksichtigen.

Im Kapitel 3: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotentiale und der technischen Infrastruktur wird unter Punkt 3.4 - Energie das Ziel Z 103 formuliert:



Z 103 Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Daher sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Die Nutzung erneuerbarer Energien entspricht somit den landesplanerischen Zielen im Land Sachsen – Anhalt.

Z 115 Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes

zu prüfen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Konversionsfläche aus militärischer Nutzung. Sie ist z.T. mit leer stehenden Gebäuden bestanden. Weiterhin sind großflächige Bodenversiegelungen durch weitere Fahr- und Lagerflächen vorhandenen, so dass das natürliche Bodengefüge zum großen Teil zerstört oder zumindest stark beeinträchtigt ist. Auf dem Gelände ist eine Altlast eingetragen.

Aus genannten Gründen sind eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sowie erhebliche baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Die geplanten Solarmodule werden zu keiner starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen, da sie dreiseitig von Waldflächen umgeben sind und im Osten bereits eine PV-Freiflächenanlage steht.

Daher wird weiterhin den raumordnerischen Grundsätzen G 84 und G 85 entsprochen.

G 84 Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

G 85 Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.

Bei dem ehemaligen Garnisongelände handelt es sich eindeutig um eine Konversionsfläche aus militärischer Nutzung im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. cc, EEG 2023. Die gegenwärtigen Waldflächen waren noch im Jahr 1989 durch Truppenübungen und damit zusammenhängend durch weitere militärische Nutzung in Anspruch genommen worden. Die Waldfläche hat sich hier aufgrund des jahrelangen Leerstandes, hauptsächlich aus Kiefern bestockt. Im Geltungsbereich stehen weiterhin Gebäude – ehemalige Schweineställe und Gebäude einer ehemaligen Gärtnerei. Es gibt befestigte Flächen und Wege, Zaunanlagen und Reste von Gleisanlagen. Auf ehemaligen Lagerplätzen wurden u.a. Eisenbahnschwellen und anderes Rückbau-Material gelagert. Südlich außerhalb des Geltungsbereiches befinden sich weitere Gebäude, Wege, Schienen und ausgedehnte Bunkieranlagen. Dieses Gelände wird wegen seiner früheren Nutzung im Kataster der unteren Bodenschutzbehörde als Altlastverdachtsfläche „Garn. Kapen Militärstädtchen 1“ geführt. Eine landwirtschaftliche und insbesondere ackerbauliche Nutzung hat hier nie stattgefunden. Die geplante Nutzung widerspricht daher nicht den Zielen des Landesentwicklungsplanes.



13.3.2.2 Regionalplanung

Die Standortwahl für die Nutzung erneuerbarer Energien hat unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Potenziale so zu erfolgen, dass Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Bei der Abwägung ist das Orts- und Landschaftsbild und der Erholungsfunktion der Landschaft besonders zu berücksichtigen.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018 ist am 27.04.2019 in Kraft getreten. Im rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplan sind zu den Erneuerbaren Energien keine Aussagen enthalten.

Gemäß dem rechtskräftigen regionalen Entwicklungsplan befindet sich das Plangebiet innerhalb des festgelegten Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz „1 – Elbe“. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind die Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden. (LEP-ST 2010 Z 126).

Flächen, die bei einem potenziell signifikanten Hochwasserrisiko mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200) oder bei Extremereignissen gem. Hochwassergefahrenkarten überschwemmt werden würden, werden als Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz festgelegt.

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz bzw. der Risikovorsorge. Zur räumlichen Abgrenzung der kartografisch dargestellten Vorbehaltsgebiete wurden die Hochwassergefahrenkarten (HQ 200) des Landesamtes für Hochwasserschutz genutzt, danach ergibt sich für diesen Bereich eine Wassertiefe von 0,5-2 m.

G 10 (REP ABW 2018): Innerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz sollen vor der Festlegung von erstmalig ausgewiesenen Flächen, die für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgesehen sind, anderweitige, möglichst außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz liegende, Planungsmöglichkeiten geprüft werden.

Für die Stadt Oranienbaum-Wörlitz liegt kein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor. Bei dem Plangebiet handelt es sich eindeutig um eine Konversionsfläche gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. cc, EEG 2023.

G 11 (REP ABW 2018) In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Bei Sanierung bestehender bzw. bei neuer Bebauung sollen geeignete technische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorgesehen werden.

Das Gelände innerhalb des Geltungsbereiches ist teilweise mit Kiefern bestockt. Weiterhin befinden sich dort Gebäude – ehemalige Schweineställe und Gebäude einer ehemaligen Gärtnerei. Es gibt befestigte Flächen und Wege, Zaunanlagen und Reste von Gleisanlagen. Auf ehemaligen Lagerplätzen wurden u.a. Eisenbahnschwellen und anderes Rückbau-Material gelagert. Die Modultische stehen auf Stahlständern. Die niedrigste Höhe der Modultische ist 0,8 m über OK-Gelände. Ein Eintrag wassergefährdender Stoffe durch die Modultische kann ausgeschlossen werden. Dasselbe trifft auch auf die Trafostationen zu.



G 12 (REP ABW 2018) In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll die Beeinträchtigung des Wasserrückhaltevermögens einschließlich der Versickerungsfähigkeit unterlassen werden.

G 13 (REP ABW 2018) In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz sollen keine empfindlichen Infrastrukturen (z.B. Altenheime, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Einrichtungen des Katastrophenschutzes, regionale Energieerzeugungs- oder Verteileinrichtungen) errichtet werden.

Da es sich hierbei um eine dezentrale Energieversorgung handelt, wäre ein Ausfall nicht als Systemrelevant für das Versorgungsnetz zu betrachten. Die Hochwassergefahrenkarte des Landesbetriebes für Hochwasserschutz weist an dieser Stelle beim HQ200 mögliche Wassertiefen von 0 - 0,5 m, in der östlichen Senke 1-2 m Wassertiefe und im Süden der Senke bis 4 m Wassertiefe aus. (Quelle: Hochwassergefahrenkarte HQ200 des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft. Auszug aus dem Internet am 08.12.2022)

In den Stellungnahmen des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) Wittenberg vom 10.10.2022, 17.04.2023 und 17.04.2025 wird u. a. mitgeteilt, dass der LHW keine Einwände gegen den Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung hat. Das Gelände des Geltungsbereiches ist mit den Gebäuden besetzt, welche eine größere Behinderung für den Abfluss des Hochwassers darstellen. Auf dem Gelände befinden sich auch keine Abflussrinnen. Die Ständerbauweise der Modultrische hindert nicht die Fließgeschwindigkeit des Hochwassers und befindet sich nicht innerhalb von bestehenden oder zu reaktivierenden Abflussrinnen. Die durch die Ständerbauweise bedingte Perforierung der bisher betonierten bzw. versiegelten Flächen trägt außerdem zur Erhöhung der Versickerungsfähigkeit des Geländes bei.

13.3.2.3 Landschaftsplanung

Im Land Sachsen – Anhalt wurde im Jahr 1994 ein Landschaftsprogramm als gutachtlicher Fachplan des Naturschutzes für das Land aufgestellt. Es werden allgemeine Aussagen zu den Zielen der Landschaftspflege und des Naturschutzes getroffen. Sie bilden die Grundlage für landschaftsplanerische Entwicklungen. Teile sind zwischenzeitlich aktualisiert worden.

Das Landschaftsprogramm besteht aus:

Teil 1: Grundsätzliche Zielstellungen

Teil 2: Beschreibungen und Leitbilder der Landschaftseinheiten

Teil 3: Karten.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen in Einklang bringen. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

Gemäß §§ 1 und 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange, und hier im Besonderen die Belange von Natur und Landschaft, in der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Es liegt ein Landschaftsplan der Stadt Oranienbaum mit dem Ortsteil Brandhorst aus dem Jahr 1995 vor (AEROCART GmbH, Delitzsch). Die Stadt Oranienbaum - Wörlitz hat eine Baumschutzsatzung, die am 07.09.2017 in Kraft getreten ist.



13.3.2.4 Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für den Ortsteil Oranienbaum der Stadt Oranienbaum - Wörlitz liegt mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 05.05.1999 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor. Nach der Eingemeindung in die Stadt Oranienbaum-Wörlitz wurde der Flächennutzungsplan als Teilflächennutzungsplan gemäß § 204 BauGB fortgeltend übernommen

Der Stadtrat der Stadt Oranienbaum - Wörlitz hat dazu den Aufstellungsbeschluss vom 26.03.2021 für die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes bezogen auf das Plangebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ im Ortsteil Oranienbaum westlich des DESSORA – Industrieparks, westlich der Ortslage von Oranienbaum als sonstiges Sondergebiet gefasst.

Im Verfahren zur Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans, in dem die Fläche als Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen war, wurde der Geltungsbereich als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage gem. § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen.



Abb. 16: Ausschnitt aus der seit dem 07.05.2025 rechtswirksamen 1. Flächennutzungsplanänderung, Plangebiet innerhalb roter Markierung

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wurde der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren bzw. im Vorlauf geändert.

Die Genehmigung durch den Landkreis Wittenberg wurde mit Schreiben vom 27.01.2025, AZ: 63-00056-2025-40 erteilt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 5 vom 07. Mai 2025. Somit der der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

13.3.2.5 Bebauungsplan

In seiner Sitzung am 26.03.2021 hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum - Wörlitz den Aufstellungsbeschluss BV 103/20 des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“, OT Oranienbaum gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum - Wörlitz Nr. 11/2021 vom 03.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ liegt nicht innerhalb eines Geltungsbereiches eines anderen rechtsgültigen Bebauungsplans der Stadt Oranienbaum - Wörlitz.

13.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden zunächst die mit dem Vorhaben verbundenen möglichen Wirkfaktoren benannt und anschließend der Zustand des Plangebietes und die prognostizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens bezogen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet.

Wirkfaktoren

Baubedingt:

- Bodenbewegung, Bodenabtrag (Kabelverlegung, Planierungsarbeiten)
- Bodenverdichtung (Befahren mit Baufahrzeugen)
- Baulärm
- stoffliche Emissionen (z.B. Staub, Schadstoffe von Baufahrzeugen)
- Immissionen (z.B. Licht der Baustellenbeleuchtung)
- Erschütterung (durch Graben, Rammen)

Anlagebedingt :

- Versiegelung
- Veränderung der Vegetationsstruktur
- Sichtbarkeit
- Barrierewirkung durch Einzäunung
- Trennwirkung durch Flächenzerschneidung
- Überschirmung von Bodenflächen
- Lichtreflexionen (Module, Unterkonstruktion)
- Schallemissionen (Transformatoren)
- dauerhafte Flächenverluste sowie Beeinträchtigung

Betriebsbedingt:

- elektromagnetische Felder
- lokale Erwärmung (Module, Kabelstränge)
- Störungen und Beeinträchtigungen der Fauna durch Pflegemaßnahmen

Folgend werden der Zustand des Plangebietes und die wesentlichen prognostizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens bezogen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet. Die Bewertung erfolgt in verbaler Beschreibung.

Die Beschreibung der wesentlichen prognostizierten Umweltauswirkungen erfolgt ebenfalls in verbal- argumentativer Beschreibung.

13.4.1 Schutzgut Mensch

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Mensch“ sind:

- Empfindlichkeit gegenüber Lärmbelastung
- Schadstoffimmissionen
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Eignung bzw. Grad der Erholungsnutzung.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Plangebiet ist Bestandteil des militärischen Übungsgeländes, dessen vorhandene Wälder bis Anfang des 20. Jahrhunderts in Kiefernforste umgewandelt wurden. Ab 1956 wurden großflächige



Abholzungen durch die Nutzung als Truppenübungsplatz vorgenommen. Durch weitere Nutzung entstanden z.T. großflächige Offenlandschaften. Die Nutzung als Militärische Fläche endete 1992 mit dem Abzug der sowjetischen Streitkräfte. Die Nutzungsweise ist durch den Bestand an leer stehenden Gebäuden und befestigten Bodenflächen noch immer sichtbar.

Derzeit wird auf der Privatfläche des Plangebietes Forstwirtschaft betrieben. Die Fläche ist eingezäunt und steht der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung.

Prognose

Die Bewirtschaftung der umliegenden Waldflächen wird durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in keiner Weise beeinträchtigt. Eine Zerschneidung des Wegenetzes ist durch die Planung nicht zu erwarten, da die bestehenden Wirtschaftswege weiterhin ungehindert zu nutzen sind. Die Fläche bleibt weiterhin nicht für die Öffentlichkeit nutzbar. Ausführungen zur Beeinflussung des ebenfalls für die Erholung bedeutsamen Landschaftsbildes erfolgen unter dem Punkt Schutzgut Landschaft.

Durch die Ausrichtung der Solarmodule nach Süden auf dem ebenen Gelände inmitten von Waldflächen sind beeinträchtigende Blendwirkungen durch Lichtreflexionen unwahrscheinlich. Es gibt keine angrenzenden Wohngebiete.

13.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Artenschutz

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, Artenschutz“ sind:

- Gefährdung des Biotoptyps
- Seltenheit
- Natürlichkeitsgrad
- Nutzungsintensität
- Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen
- Vernetzung der Biotope
- Größe der Biotope
- Artenvielfalt und Gefährdung
- Repräsentanz im Naturraum
- Regenerationsvermögen / Ersetzbarkeit.

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Das Plangebiet besteht im wesentlichen Teil aus bestockten und nicht bestockten Waldflächen, welche durch Wirtschaftswege durchzogen sind. Auf dem Gelände befinden sich leer stehende Gebäude, ehemalige Schweineställe und Gebäude einer ehemaligen Gärtnerei, großzügig befestigte Bodenflächen und Lagerplätze mit abgelagerten Materialien u.a. Eisenbahnschwellen und anderes Rückbau-Material, Zaunanlagen und Reste von Gleisanlagen.

Im Plangebiet befanden sich ein ehemaliger Schweinestall, ein Gebäude der ehemaligen Gärtnerei sowie 2 weitere kleinere Gebäude im Nordosten der Fläche A. Die Grundflächen der Gebäude belaufen sich insgesamt auf 460 m².

Es sind, vor allem im Südwesten, große Flächen mittels großformatiger Betonfertigteileplatten/Ortbeton befestigt. Dazu gehören Lagerflächen, Bewegungsflächen und Fahrwege an ehemals als Fahrzeughallen genutzten Gebäuden.

Aufgrund der aufgegebenen Nutzungen hat sich hier eine Waldfläche, hauptsächlich aus Kiefern und Birken bestockt. Südlich außerhalb des Geltungsbereiches befinden sich weitere Gebäude, Wege, Schienen und ausgedehnte Bunkeranlagen.



Durch die in den letzten Jahren anhaltende Trockenheit und den Einfall von Schädlingen und Pilzen, war der Kiefernbestand massiv geschädigt. Auf den davon besonders betroffenen Bereichen wurde das Totholz (abgestorbene Kiefern aus dem Oberstand) zwischenzeitlich entfernt. Im nördlichen Plangebiet, in Richtung der Bundesstraße B 107, ist das vormalige Bestandsbild noch erhalten.

Das Bestandsbild wurde von Kiefernaltholz bestimmt. Im Zwischen- und Unterstand finden sich Nebenarten wie Stieleiche, Pappel, Linde, Buche und Hainbuche. Diese und weitere Naturverjüngungen bilden die neue Bestandsschicht, da von den Kiefern nur noch Restbestände vorhanden sind. Die spätblühende Traubenkirsche hat sich weitläufig verbreitet.

Das Areal wird als Wald i.S. des Landeswaldgesetzes (LWaldG) LSA angesprochen. Dazu zählen auch die offenen, nicht bestockten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.

Das Gelände ist für die Besuche von größeren Tierarten, wie z. B. Feldhasen, Rehen und Wildschweinen offen. Es ist eingezäunt, jedoch ist der Zaun lückig.

Für das Vorhaben ist als Grundlage der Prüfung artenschutzrechtlicher Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASB) notwendig. Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des ASB ist die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, welche sich durch das Vorhaben auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten ergeben können. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage zum Umweltbericht unselbständiger Teil der Genehmigungsunterlagen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Büro LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Dessau-Roßlau erstellt.

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) sowie alle Arten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (heimische, wildlebende europäische Vogelarten) hier bodenbrütende Arten.

Prognose

Die bestehende Einzäunung bleibt erhalten. Um die beiden, mit Modulen belegten Flächen wird jeweils ein neuer Zaun entstehen. Durch diese Zaunanlage bleibt die Zugänglichkeit des PV-Anlagengeländes für größere Arten wie Rehe und Wildschweine beschränkt, diese finden jedoch in der sehr strukturreichen Umgebung des Plangebietes genügend Ausweichmöglichkeiten. Der Schlupfbereich an der Zaununterkante ermöglicht weiterhin den Zugang für kleinere Arten. Untersuchungen haben gezeigt, dass vor allem viele Vogelarten Photovoltaikanlagen gern zum Aufwärmen, zur Nahrungssuche und sogar als Bruthabitat nutzen. Auch Greifvögel nutzen solche Gelände zur Jagd. (BfN-Skript Nr. 247) Kollisionen anfliegender Vögel mit den Solarmodulen können theoretisch zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch gibt es dafür bisher keinerlei Nachweise (ebd.).

Aufgrund ausreichender Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des Eingriffsgebietes können Auswirkungen auf Nahrungsgäste im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden. Auch für Zug- und Rastvögel hat das Vorhaben aufgrund seiner Kleinflächigkeit und standörtlichen Gegebenheiten keine Relevanz.

Für Brutvögel im weiteren Umfeld der geplanten PV-Anlage sind lediglich die optischen und akustischen Störreize artenschutzfachlich relevant. Unmittelbare Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Tötung und / oder Verletzung im Zuge des Baugeschehens können



ausgeschlossen werden. Für die im Eingriffsbereich des Bauvorhabens brütenden Vogelarten können baubedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie mögliche Tötungen und Verletzungen von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Hinzu kommen mögliche erhebliche Störungen durch Baulärm und menschliche Anwesenheit.

Der Eingriff in die Bodenvegetation stellt zwar einen kurzzeitigen Verlust dar, nach Abschluss der Bauarbeiten und Begrünung des Geländes ist aber die Entwicklung neuer Grünlandbiotope zwischen und unter den Modulen (der Abstand vom Erdboden erlaubt ausreichenden Lichteinfall) möglich. Die teilweise Überschirmung des Geländes mit Modulen führt zu kleinräumig sehr unterschiedlichen Licht- und Feuchtigkeitsverhältnissen, welche wiederum auf die Artenzusammensetzung einwirken. Dies ist jedoch nicht automatisch als negative Veränderung zu bewerten, da auf diesem Wege auch eine lokal hohe Strukturvielfalt entstehen kann. (BfN-Skript Nr. 247)

Im Untersuchungsgebiet kommen bestimmte Lebensraumtypen und Habitatslemente nicht vor, so dass für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten/Artengruppen wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen (gem. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH Dessau-Roßlau vom 28.11.2022):

- alle Fische (keine Oberflächengewässer betroffen),
- alle Amphibien (keine Oberflächengewässer betroffen),
- alle Weichtiere (keine Oberflächengewässer betroffen, vorhabenbezogene Betroffenheit nicht gegeben),
- alle wassergebundenen Insektenarten, z.B. Libellen (keine Oberflächengewässer betroffen)
- alle Pflanzenarten (keine Vorkommen im Untersuchungsgebiet).

Als für das Plangebiet relevante Ratengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben Säuger, Reptilien, nicht wassergebundene Arthropoden und Vögel.

Der Untersuchungsumfang wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg abgestimmt. Untersuchungen wurden zu folgenden Artengruppen durchgeführt:

- Brutvögel
- Fledermäuse
- Reptilien
- Arthropoden.

Im Ergebnis der Erfassung von Brutvögeln wurden keine streng geschützten Arten festgestellt. Mit Star, Feldsperling und Baumpieper wurden zudem nur drei Arten als Brutvogel nachgewiesen, die in den Roten Listen geführt werden. Die weiteren Arten sind euryök.

Greifvögel und Eulen wurden lediglich als Nahrungsgäste im, bzw. über dem Gebiet nachgewiesen.

Trotz der Nachweise von Schwarzmilan, Sperber und Wespenbussard wurden keine weiteren Horste im Umfeld der Vorhabenfläche gefunden. Der im Jahr 2021 festgestellte Horst des Rotmilans war im Untersuchungszeitraum nicht besetzt.

Die Gehölze und wenigen Gebäude bzw. Ruinen weisen kein geeignetes Quartierpotenzial für geschützte Arten der Fledermäuse auf. Es wurden keine Hinweise auf die Nutzung des Untersuchungsgebietes als Quartierstandort für Fledermäuse gefunden. Die Fläche besitzt höchstens eine Relevanz für den Nahrungserwerb.



Bei den durchgeführten Erfassungen der Reptilien konnte lediglich die Blindschleiche auf den Vorhabenflächen nachgewiesen werden. Ein Nachweis für die Schlingnatter konnte nicht erbracht werden, jedoch ergibt sich aus der Beobachtung einer fliehenden Schlange ein Verdachtsfall auf das Vorkommen der schwer nachweisbaren Art im räumlichen Umfeld der Vorhabenfläche. Trotz vermeintlich guter Habitateignung konnte auch die Zauneidechse nicht nachgewiesen werden.

Die erfassten Arten der Arthropoden entsprechen der zu erwartenden entomologischen Fauna für naturnahe Waldsäume und warme, lichte Wälder. Im beiliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde das ermittelte Arteninventar auf die Raten reduziert, welche gesetzlichen Schutz unterliegen. Die räumliche Funktion des Lebensraumes bleibt in Folge des Vorhabens erhalten. Es sind keine Auswirkungen auf die Biodiversität der Arthropoden zu erwarten.

Es sind folgende Maßnahmen der Vermeidung festzuschreiben:

V1 Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit der Vögel (Brutvögel)

Die Beseitigung des Oberbodens, der Abriss von Gebäuden und notwendige Gehölzfällungen sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorzunehmen. Zur Vermeidung von Störungstatbeständen sollen Arbeiten zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen (Bauzeit nicht vom 01.03. bis 31.08.). Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen zur Baufeldfreimachung sind ausschließlich im Zeitraum 01.09. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit fortgeführt werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

V2 Ausbringung von Nisthilfen (Brutvögel)

Durch die Entnahme von Gehölzen und den Abriss der verfallenen Gebäude gehen Niststrukturen der im Gebiet nachgewiesenen Brutvögel verloren. Um diesen Verlust auszugleichen sind im Umkreis Nisthilfen erforderlich. Eine ausreichende Kompensation wird durch je 3 Nisthilfen für Stare, Meisen und Feldsperlinge erreicht. Nistkästen für Feldsperlinge, welche teils in den ruinösen Gebäuden brüten, können neben den umliegenden Bäumen auch an den randlichen Ständern der Solarmodule befestigt werden. Die Nisthilfen sind im zeitlichen Zusammenhang mit der Entnahme von Strukturen anzubringen, damit sie mit Beginn der anschließenden Brutphase zur Verfügung stehen. Eine (temporäre) Verringerung der Eignung als Bruthabitat wird so für die erfassten Arten ausgeschlossen.

V3 Vergrämung durch Umgestaltung der Baufläche (Reptilien)

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen durch Schädigung bis zur Tötung von Individuen soll der Vorhabenbereich durch gezielte Vergrämußungsmaßnahmen derart gestaltet werden, dass die Habitateignung für Reptilien erheblich reduziert wird. Ziel ist das eigenständige Abwandern der Tiere aus dem Vorhabenbereich in geeignete angrenzende Lebensraumstrukturen.

In diesem Zusammenhang sind während der Ruhe-/ Überwinterungsphase der Tiere alle oberirdischen Versteckmöglichkeiten einschließlich der Vegetation zu entfernen. Neben der Fällung der Bäume beinhaltet dies den Abriss der Gebäude und eine Flächenmäh der Vegetation im Zeitraum vom 1. November bis 1. März (Beginn der Vogelbrutzeit). Anfallendes Material (Holz, Gebäudeschutt) ist unmittelbar von der Fläche zu berräumen. Anteilig ist das entnommene Holz außerhalb des Baufeldes anzuhäufen. Im April, innerhalb des Aktivitätszeitraums der Reptilien, sind die verbleibenden Stubben schrittweise zu entnehmen. Die so verursachte Störung schreckt die Tiere auf und veranlasst ein Fluchtverhalten. Insgesamt besteht im Zeitraum vom 15. März bis 15. Mai für die Tiere die Möglichkeit, die für sie unattraktiv gestaltete Fläche eigenständig zu verlassen (Vergrämung).



Vor der Eiablage, im Zeitraum vom 15. bis 30. Mai, ist ein Schutzzaun zu errichten, der ein Zurückwandern der Individuen verhindert. Nach dem erfolgten Aufstellen des Zauns ist die Fläche an mindestens zwei Terminen zu geeigneten Witterungsbedingungen gutachterlich auf verbleibende Individuen zu kontrollieren. Erfolgt ein Nachweis sind die Tiere zu fangen und hinter den Schutzzaun aus dem Baufeld zu setzen. Sind keine Individuen mehr vorhanden, erfolgt die Baufreigabe. Der Reptilienschutzzaun ist bis zum Abschluss der Bauarbeiten zu erhalten, seine Funktionalität muss gewährleistet werden.

Eine Vergrämuungsmaßnahme ist durchführbar, da im Umfeld geeignete Strukturen vorhanden sind, die zu erwartende Zahl der Reptilien sehr gering ist und das Vorhabenfeld seine Eignung für Reptilien nur während der Bauphase verliert. Ersatzhabitate sind, mit Ausnahme von mehreren kleinen Anhäufungen des vor Ort entstehenden Holzschnittes, nicht erforderlich.

Die Projektfläche besitzt eine mittlere Relevanz für geschützte Tier- und Pflanzenarten. Unter Berücksichtigung der aufgestellten Vermeidungsmaßnahmen ist ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. a Nr. 1 - 3 BNatSchG auszuschließen. (LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Dessau-Roßlau)

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für Pflanzen und Tiere als erheblich, aber ausgleichbar eingeschätzt.

13.4.3 Schutzgut Boden

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Boden“ sind:

- Lebensraumfunktion
- Klimatische Ausgleichsfunktion
- Seltenheit / Wiederherstellbarkeit
- Biotische Ertragsfunktion
- Speicher- und Reglerfunktion
- Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen
- Puffer- / Filtervermögen
- Wasserrückhaltevermögen
- Informationsfunktion (landeskundliches Potential).

Bestandsbeschreibung und –bewertung

„Naturräumlich wird das Gebiet der Oranienbaumer Heide zwischen dem Mittelbegebiet und der Dübener Heide eingeordnet und zeichnet sich durch eine pleistozäne Bodenentwicklung aus. Im Norden bilden Niederterrassen der Elbe und Mulde den geologischen Untergrund, im Süden sind es saalekaltzeitliche Moränenzüge. Sandige nährstoffarme Böden dominieren das Gebiet und bestimmen die Vegetation.“ (Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Heft 10/2013, S. 257-262)

Das Gebiet liegt in der Bodenregion der Flusslandschaften. Es liegt in der Bodengroßlandschaft der Bodenlandschaften der die Aue begleitenden Niederterrassen. Und hier in der Bodenlandschaft Oranienbaum-Kemberger Terrassen. (Nr. 2.1.2.2 der Karte der Bodenlandschaften Sachsen – Anhalts, BODENATLAS Sachsen – Anhalt).

Die Hauptbodenformen in dieser Region sind Sand – Gleye, reliktsch bzw. Gleye aus Niederungssand mit stark abgesenktem Grundwasser (verbale Bezeichnung nach KA 4; W. KAINZ BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Tab. 2.1 - 2).



Die Böden im Gebiet haben ein geringes Ertragspotential (2 von 5 Punkten; BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Tab. 2.1 - 2).

Die Durchlässigkeit (Permeabilität) eines Bodens ist abhängig von seiner Lagerungsdichte, Porenvolumen und Porenverteilung, Bodengefüge, Substrataufbau, Körnungsart, Wassergehalt, Durchwurzelungsintensität und den Aktivitäten der bodenwühlenden Organismen. Die Durchlässigkeit unterliegt daher einer Vielzahl von Einflüssen und besitzt eine ausgeprägte Flächenvariabilität. Sie kann daher nur in ihrer durchschnittlichen Tendenz eingeschätzt werden.

Die Sand – Gleye im Gebiet haben eine extrem hohe Durchlässigkeit (6 von 6 Punkten).

Unter dem Pufferungsvermögen wird die Fähigkeit des Bodens verstanden, Änderungen seines chemischen Milieus – insbesondere pH-Änderungen – entgegenzuwirken bzw. diese zu verzögern. Die Böden im Plangebiet weisen ein geringes Pufferungsvermögen (2 von 5 Punkten) auf.

Die Austauschkapazität beschreibt die Fähigkeit des Bodens, basisch wirksame, metallische Kationen (Ca^{++} , Mg^{++} , K^{+} , Na^{+} u.a.) sowie H^{+} -Ionen (u.a.) zu adsorbieren und auszutauschen. Die Böden im Gebiet haben eine sehr geringe bis geringe Austauschkapazität (1-2 von 5 Punkten). Die Austauschkapazität hat für den Nährstoffhaushalt des Bodens große Bedeutung. Ihre Höhe wird im Wesentlichen vom Ton- und Humusgehalt bestimmt. Diese sind die Hauptfaktoren, die das Ertragspotential eines Bodens bestimmen. Daher ergibt sich eine recht gute Übereinstimmung zwischen Ertragspotential und Austauschkapazität von Böden. Somit haben die Böden im Gebiet ein sehr geringes Ertragspotential.

Das Bindungsvermögen für Schadstoffe beruht im Wesentlichen auf dem Gehalt des Bodens an Ton, Humus, Oxiden und Karbonaten. Es kennzeichnet im Falle des Eintrags von Schadstoffen das Maß ihrer Anreicherung im Boden bzw. die Fähigkeit des Bodens, Schadstoffe an sich zu binden. Die Böden im Plangebiet weisen ein sehr geringes bis geringes Bindungsvermögen für Schadstoffe (1-2 von 5 Punkten) auf. Mögliche Schadstoffe finden sich somit in den tieferen Bodenschichten und können in das Grundwasser gelangen.

Bzgl. des Wasserhaushalts werden die Böden im Plangebiet als grundwasserbeeinflusst / grundwasserbestimmt eingestuft. Sandige Böden haben ein hohes bis sehr hohes mechanisches Filter- und Durchlässigkeitsvermögen.

Der Boden der betreffenden Flächen sind jedoch durch die vorangegangene Nutzung als militärischer Übungsplatz überformt und kann nicht mehr mit den umliegenden Flächen verglichen werden. Das Gelände wird aufgrund seiner früheren Nutzung im Kataster der unteren Bodenschutzbehörde als Altlastverdachtsfläche „Garn. Kapen Militärstädtchen“ geführt. Es liegen keine Daten der Bodenfunktionsbewertung vor.

Durch die vormals militärische Nutzung und wirtschaftliche Vorgänge ist von einer massiven Beeinträchtigung bzw. Störung aller Bodenfunktionen auszugehen. Dies bestätigt die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreis Wittenberg vom 12.10.2022. Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde wird die Nutzung von vorbelasteten Flächen für den Bau von Photovoltaikanlagen gegenüber der Inanspruchnahme von z.B. landwirtschaftlich genutzten Flächen positiv eingeschätzt.

Lediglich die unversiegelten Waldflächen vor allem in den nordöstlichen und östlichen Bereichen weisen vermutlich ein ungestörtes Bodengefüge auf. Hier sind die natürlichen Bodenfunktionen noch erhalten.



Prognose

Durch die Fundamentierung der Modultische mittels Rammpfosten wird die geplante Neuversiegelung auf ein Minimum reduziert. Lediglich durch die Errichtung der Transformatorstationen gehen relativ kleinflächig Bodenfunktionen verloren. Die vorhandene flächige Versiegelung wird im Rahmen der Baumaßnahmen großzügig mit Hilfe einer Ramme perforiert, um die Durchlässigkeit noch zu erhöhen. Durch die Perforation kann eine Versickerung des Oberflächenwassers erfolgen, so dass eine Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt erfolgt.

Auf den unversiegelten Flächen werden alle natürlichen Funktionen des Bodens für diesen erhalten. Der Vorsorgegrundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird insofern beachtet, als das zu einem großen Teil bereits überformte Bodenfläche mit ausgesetzter natürlicher Bodenfunktion genutzt wird und aufgrund der militärischen Vergangenheit, die Nutzungsmöglichkeiten der Fläche sehr eingeschränkt sind.

13.4.4 Schutzgut Wasser

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Wasser“ sind:

- Wasserqualität
- Grundwasserneubildungsrate
- Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen
- Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Im Wirkungsbereich des Plangebiets sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert auf der Fläche. Entwässerungsanlagen sind nicht vorhanden.

Wasserschutzgebiete im oder in der unmittelbaren Umgebung sind nicht ausgewiesen. Das Wasserschutzgebiet Dessau Waldersee (STWSG0213) mit der Schutzzone 3 liegt nördlich der Bundesstraße 107 in ca. 1 km Entfernung vom Plangebiet. Das Wasserschutzgebiet Oranienbaum mit der Schutzzone 3A (STWSG0212) liegt ca. 4,5 km in südöstlicher Richtung.

Erlaubte Gewässerbenutzungen sind für das betrachtete Gebiet im amtlich geführten Wasserbuch nicht eingetragen. Messstellen liegen in dem Gebiet nach Kenntnisstand der Wasserbehörde nicht vor. Wasserrechtlich genehmigte Entnahmen von Grundwasser bestehen im Plangebiet nicht.

Das Plangebiet grenzt nicht an eine Gewässerfläche. Es liegt nicht in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet, Hochwasserschutzgebiet, Wasserschutzgebiet. Trinkwasserschutzgebiete oder Quellschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Es befindet sich jedoch nach dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018 im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz Nr. 1 – Elbe (siehe Pkt. 13.3.2.2 Regionalplanung)

Die Fläche befindet sich innerhalb des Risikogebietes nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die nach § 74 Absatz 2 WHG Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 WHG als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt Folgendes (Stellungnahme des Landkreis Wittenberg v. 24.05.2023, AZ: 63-01262-2023-40, Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft – Abt. Untere Wasserbehörde):



- bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des BauGB zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des BauGB entsprechend;

- außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Es wird auf das bestehende Hochwasserrisiko und die erforderliche hochwasserangepasste Bauweise hingewiesen (Stellungnahme des Landkreis Wittenberg v. 24.05.2023, AZ: 63-01262-2023-40, Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft – Abt. Untere Wasserbehörde).

In die Bewertung der Flächen in der Bauleitplanung fließen die wahrscheinlichen (möglichen) Überschwemmungstiefen gem. Risikomanagementkarten des LHW ein. Danach ergibt sich für diesen Bereich eine Wassertiefe von 0 - 0,5 m. In der östlichen Senke 1-2 m Wassertiefe, im Süden der Senke bis 4 m Wassertiefe. (Gemäß Hochwassergefahrenkarte HQ200 – Auszug aus dem Internet vom 08.12.2022). Ein HQ200 bezeichnet ein Risikogebiet bei einem extremen Hochwasserereignis, welches statistisch gesehen nur alle 200 Jahre zu erwarten ist. Da es sich bei der PV-Freiflächenanlage um eine dezentrale Energieversorgung handelt, wäre ein Ausfall nicht als Systemrelevant für das Versorgungsnetz zu betrachten. Gemäß G 11 der REP –ABW 2018 soll eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Eine Erforderlichkeit wird nicht festgelegt. Auf die Lage innerhalb des HQ200 wird hingewiesen. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft teilt in seinen Stellungnahmen vom 10.10.2022 und 17.04.2023 mit, dass er keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplan hat.

Zur Feststellung des möglichen Risikos (speziell Wasserstände) sind die unter dem nachfolgenden Link einsehbaren Risikokarten und Gefahrenkarten bei der Planung zu berücksichtigen: <https://www.geofachdatenserver.de/de/hochwassergefahrenkarte-hq200.html>.



Abb. 17: Hochwasserrisikokarte HQ200, genordet, o.M., Plangebiet innerhalb roter Markierung

Quelle: <http://www.geofachdatenserver.de/de/hochwassergefahrenkarte-hqextrem.html>

hellblaue Farbgebung: 0 – 0,5 m Wassertiefe, in östlicher Senke 1-2 m Wassertiefe, im Süden der Senke bis 4 m Wassertiefe



Prognose

Auswirkungen auf Gewässer oder das Grundwasser durch die Photovoltaikanlage sind nicht zu erwarten.

Bei einer Umsetzung der Planung werden geringfügig zusätzliche Bodenflächen versiegelt (sh. Pkt. Schutzgut Boden), d.h. die ohnehin aufgrund der z.T. versiegelten Flächen eingeschränkte Versickerung wird nicht weiter eingeschränkt. Die Bodenplatten der Gebäude und weitere Bodenversiegelungen werden verbleiben, jedoch perforiert, so dass eine Versickerung ermöglicht wird. Das anfallende Niederschlagswasser wird auf der Fläche selbst zur Versickerung gebracht.

13.4.5 Schutzgut Luft / Klima

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Luft / Klima“ sind:

- Bedeutung als Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiet
- Frischluftleitbahn

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Die Schutzwürdigkeit von Klima und Luft ergibt sich aus ihrer Bedeutung im Ökosystem und als unmittelbare Lebensgrundlage des Menschen sowie der Fauna und Flora. Lokalklimatisch bedeutsam sind vor allem versiegelte Flächen wie Gebäude und Verkehrswege. Sie wirken als Wärmeinseln und beeinflussen und belasten das Mikroklima.

Lufthygienisch belastete Gebiete sind in der Regel größere Siedlungsgebiete. Siedlungsbereiche sind nur dann als lufthygienisch belastet anzusehen, wenn diese eine Flächenausdehnung von mindestens 1,0 km² aufweisen. Dies betrifft die im Außenbereich gelegene Fläche aber nicht, da sie eine Waldfläche ist.

Das im Plangebiet bestehende Klima wird vor allem von den Waldflächen bzw. den Offenlandflächen der Umgebung bestimmt. Für Siedlungen relevante Kaltluftbahnen oder ähnliches bestehen hier nicht. Durch die ebene Fläche ist diese im Süden vermutlich wärmebegünstigt und besonders als Standort für Solarmodule geeignet.

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz liegt auf 64 m Höhe. Das Klima in Oranienbaum-Wörlitz ist warm und gemäßigt. Im Jahresdurchschnitt beträgt die Temperatur in Oranienbaum-Wörlitz 10.4 °C. Der im Jahresverlauf wärmste Monat ist mit 20 °C im Mittel der Juli. Im Januar beträgt die durchschnittliche Temperatur mit 1.1 °C die niedrigste des ganzen Jahres. Zwischen dem wärmsten Monat Juli und dem kältesten Januar liegt eine Differenz von 18.9 °C.

Oranienbaum-Wörlitz hat während des Jahres eine erhebliche Menge an Niederschlägen zu verzeichnen. Das gilt auch für den trockensten Monat. Innerhalb eines Jahres gibt es 666 mm Niederschlag. Der niederschlagsärmste Monat ist mit 40 mm der Februar. Im Gegensatz dazu ist der Juli der niederschlagsreichste Monat des Jahres mit 78 mm Niederschlag. Die Differenz der Niederschläge zwischen dem niederschlagsärmsten Monat Februar und dem niederschlagsreichsten Monat Juli beträgt 38 mm. (Quelle: <https://de.climate-data.org>)

Prognose

Die Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie dient der Vermeidung klimaschädlicher Abgase und wirkt somit im Sinne des Klimaschutzes. Lokal könnte temporär durch die Aufheizung der Module eine stärkere Erwärmung auftreten, die jedoch keine schädliche Wirkung haben dürfte.

Durch den einhergehenden Verlust von Gehölzflächen sind Umweltauswirkungen aus ansteigender allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung zu erwarten. Die Solarmodule selber absorbieren die



Sonnenenergie. Weiterhin werden aufgrund des Vorhabens Waldflächen verloren gehen. Für den Waldverlust muss ein Ersatz geschaffen werden. Für die Ersatzaufforstung ist ein Erstaufforstungsantrag gem. § 9 LWaldG bei der Unteren Forstbehörde zu stellen.

Die Verhältnismäßigkeit variiert je nach der vorhandenen Waldfunktion des Ausgangszustandes und der geplanten Maßnahme.

13.4.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Landschaftsbild“ sind:

- Eigenart – Unverwechselbarkeit und das „Typische“ einer Landschaft
- Schönheit
- Seltenheit
- Strukturvielfalt – kleinräumiger Wechsel gliedernder Elemente und unterschiedlicher Nutzungsstrukturen
- Naturnähe – Urwüchsigkeit und Ungestörtheit
- Visuelle Verletzbarkeit
- Erholungseignung

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Das Landschaftsbild bezeichnet die landschaftsästhetischen Gesichtspunkte einer Landschaft. Die Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes muss zwangsläufig subjektiv sein.

Gemäß eines Urteils des BVerwG vom 27.09.1990 ist das Landschaftsbild die Abbildungen einer Landschaft im Bewusstsein bzw. im Empfinden eines Menschen (sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft). Es resultiert aus der Summe von mehr oder weniger bewusst aufgenommenen und verarbeiteten Wahrnehmungen bei der Durchquerung oder dem Befinden in einer Landschaft. Die im Wesentlichen visuellen, aber auch akustischen und olfaktorischen Eindrücke, die teilweise eher als fragmentarisch zu bewerten sind, verdichten sich im Unterbewusstsein des Menschen zu einem meist sehr komplexen Gesamtbild. Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt, wenn Veränderungen der Landschaftsoberfläche von einem für die Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig empfunden werden (BVerwG, Urt. V. 27.9.1990-4C44.87, BVerwGE 85, 348, NuR 1991, 124).

Das relativ strukturreiche Landschaftsbild in der Umgebung des Plangebietes ist geprägt von den, sich durch die unterschiedliche Nutzungsintensitäten in der vergangenen Zeit gebildeten FFH-Offenlandlebensräumen, Gras- und Krautfluren, kleinräumigen Feuchtbereichen, Gebüsch, Baumgruppen und Pionierwäldern, welche von Sandwegen durchzogen sind und das FFH-/SPA-Gebiet bilden. Im Nahbereich des Plangebietes stehen Kiefernforste, welche durch die Trockenheit der vergangenen Jahre und auch dadurch verstärktem Schädlingsbefall stark gelitten haben.

Im Weiteren wird das Landschaftsbild durch die große, im Osten an das Plangebiet angrenzende PV-Freiflächenanlage und den daran anschließenden DESSORA - Industriepark beeinflusst.

Da das Plangebiet allseitig von Waldflächen umgeben ist, ist es von außen nicht einsehbar und wird durch die Öffentlichkeit kaum wahrgenommen werden, da dieses Gebiet auch nicht öffentlich nutzbar ist. Aufgrund dessen hat das Plangebiet nur eine geringere Bedeutung für das Landschaftsbild.

Prognose

Als technische Anlage und durch Lichtreflexionen der Module und eventuell der Stahlkonstruktionen wird diese zumindest im Nahbereich einen erheblichen Einfluss auf das Landschaftsbild haben. Da das Gelände jedoch im Privatbesitz liegt und vollständig eingezäunt ist, ist es für die Öffentlichkeit



nicht zugänglich. Die Waldflächen um das Plangebiet schirmen die Anlage ab. Eine Fernwirkung ist auszuschließen. Insgesamt dürfte die Photovoltaikanlage aufgrund der begrenzten Höhe der Module innerhalb des Waldgebietes wenig auffällig sein.

Das Vorhaben leistet einen nennenswerten Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz, und es werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt.

Mit der Planung wird also nicht ein bislang ungenutzter oder unberührter Standort in Anspruch genommen. Vielmehr werden durch eine intensive anthropogene/militärische Nutzung über Jahrzehnte, stark vorbelastete und aus diesem Grund für andere Nutzungen kaum in Frage kommende Flächen überplant. Die Wiederbelebung und das Recycling derartiger Flächen sind städtebaulich sinnvoll und entsprechen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1 a (2) BauGB.

13.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sind:

- Repräsentanz
- Seltenheit
- Eigenart

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Kulturdenkmale darstellen und deren Nutzbarkeit durch eine Veränderung der Nutzung eingeschränkt werden könnte.

Nach Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 12.10.2022 ist das Plangebiet von hoher archäologischer Relevanz. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befindet sich im Plangebiet ein ausgedehntes urgeschichtliches Grabhügelfeld, welches in der jüngeren Bronzezeit (ca. 1200 bis 800 v. u. Z) angelegt wurde. Dabei handelt es sich um ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Archäologische Denkmale sind gemäß § 9 (1) DenkmSchG-LSA geschützt und so zu nutzen, dass sie auf Dauer erhalten bleiben. Veränderungen an Denkmälern (hier: alle Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet) bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Denkmalrechtliche Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen zur Wahrung der archäologischen Belange (hier z. B. Durchführung von fachgerechten archäologischen Dokumentationen) versehen sein.

Prognose

Die ausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals „Bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

Im durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle gekennzeichneten Bereich, der mögliche „ursgeschichtliche Grabhügelfelder an der B 107“ kennzeichnet, muss im bebaubaren Bereich des B-Planes eine baubegleitende Überwachung durch das LA für Denkmalschutz und Archäologie Sachsen-Anhalt durchgeführt werden. Dies betrifft bereits die Phase der Rodungs- und Fällarbeiten.

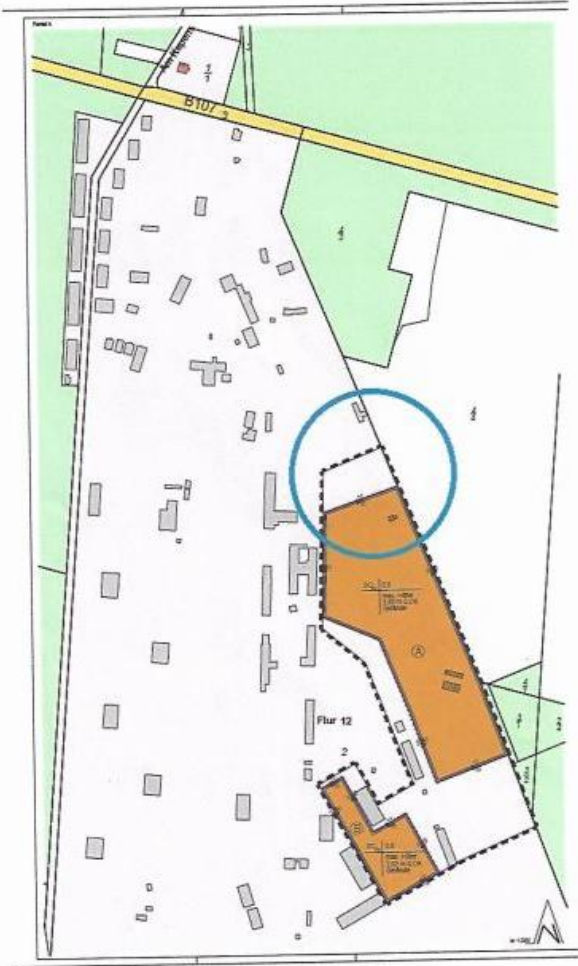


Abb. 18: Bereich, der mögliche „urgeschichtliche Grabhügelfelder an der B 107“ kennzeichnet

13.4.8 Erfordernisse des Klimaschutzes

Gem. § 1a Bau GB - Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die andauernde anthropogene Anreicherung der Erdatmosphäre mit Treibhausgasen, insbesondere Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan und Distickstoffmonoxid, die vor allem durch die Nutzung fossiler Energie (Brennstoffe), durch Entwaldung sowie weitere Faktoren freigesetzt werden, ist die Ursache für die Erderwärmung. Die gegenwärtige globale Erwärmung oder Erderwärmung ist der Anstieg der Durchschnittstemperatur der erdnahen Atmosphäre und der Meere seit Beginn der Industrialisierung. Es handelt sich um einen Klimawandel durch anthropogene Einflüsse. „Um die menschengemachte globale Erwärmung aufhalten zu können, müssen einerseits weitere energiebedingte Treibhausgasemissionen vollständig vermieden werden und andererseits die seit dem Beginn der Industrialisierung in der Atmosphäre eingebrachten Emissionen sowie fortan nicht vermeidbare Emissionen durch negative Treibhausgasemissionen mittels geeigneter Technologien wie z. B. BECCS, DACCS oder pyrogener CO₂-Abscheidung und -Speicherung wieder vollständig rückgängig gemacht werden.“ (www.wikipedia.org)



Im Bereich der Energieerzeugung kann der Klimaschutz vor allem durch den Ausbau und die Nutzung der erneuerbaren Energien ohne Treibhausgasemissionen, die allein als gefahrloses Klimaschutzinstrument gelten vorangetrieben werden. Die Nutzung von erneuerbaren Energien wie z.B. Windenergie, Photovoltaik oder Wasserkraft mindert den Ausstoß von CO₂ und die Anreicherung in der Atmosphäre. Der Bau von Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren zur Wärmeengewinnung auf Hausdächern, der Bau von (Onshore)-Windparks in Verbrauchernähe sowie der Großteil der Biomasseanlagen zur Strom- und Wärmeengewinnung gehört zu den dezentralen Nutzungen.

Weltweit werden die Flächen, die für die längerfristige Akkumulation von CO₂ in Biomasse geeignet sind, immer kleiner. Wälder sind für den Klimaschutz, neben den Ozeanen, die wichtigsten Kohlenstoffsenken. So ist die Erhaltung von Wäldern sowie auch die großflächige Wiederaufforstung eine geeignete Maßnahme, um Kohlendioxid zu binden und damit den Klimaschutz zu unterstützen.

„Da durch die Umstellung von fossilen Energieträgern auf kohlenstoffarme Technologien der Ausstoß von Luftschadstoffen und weiteren gesundheits- und umweltschädlichen Partikeln verringert wird, haben Maßnahmen zum Klimaschutz eine Reihe positiver Nebeneffekte. Hierzu zählen z. B. die Verbesserung des Zustandes von Ökosystemen und der menschlichen Gesundheit, der Schutz der Artenvielfalt der Erde, eine größere Verfügbarkeit von Wasserressourcen, höhere Ernährungssicherheit und eine bessere Energiesicherheit mit höherer Widerstandsfähigkeit des Energiesystems.“ (www.wikipedia.org)

Im Rahmen der Bauleitplanung sind keine konkreten Maßnahmen zum Klimaschutz festzulegen, jedoch sind allgemeine Aussagen möglich.

So ist darauf zu achten, dass mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird, und eine weitergehende Versiegelung zur Vermeidung einer intensiven Luftherwärmung vermieden wird. Weiterhin ist durch eine geringe Bodenneuversiegelung gewährleistet, dass das Oberflächenwasser nicht oberirdisch abläuft sondern in die Bodenschichten versickern kann, so dass eine Grundwasserneubildung möglich ist und Lebensräume für Fauna und Flora erhalten werden.

Der Boden im Plangebiet ist z.T. durch die jahrzehntelange militärische Nutzung als Truppenübungsplatz weitgehend überformt, verdichtet und aufgrund der vorangegangenen Nutzung geprägt. Aufgrund der z.T. großzügigen vorhandenen Flächenversiegelungen sind die natürlichen Bodenfunktionen i.S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG in Bereichen vor allem im Südwesten, größtenteils nicht mehr vorhanden oder stark eingeschränkt. D.h., dass ein Teil der vorhandenen Böden bereits derzeit keine große Bedeutung hinsichtlich der Schutzziele Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Luft / Klima aufweist.

13.4.9 Wechselwirkungen

Die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichen Maßen. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren unterschiedlich geprägt. Die Intensität und die Art und Weise der Wechselbeziehungen hängen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen o. g. Schutzgüter an sich ab. Die durch die geplanten Vorhaben für die Schutzgüter Pflanzen / Tiere / verbundenen Auswirkungen sind auf 8,51 ha als erheblich, aber ausgleichbar einzustufen. Die weiteren Schutzgüter sind wenig bis nicht erheblich betroffen.



Die Fläche weist einen Anteil an mit Gebäuden bestandenen Flächen und versiegelten Wege- oder Lagerflächen auf, so dass hier kein zusätzlicher Verlust von Bodenfunktionen zu verzeichnen ist. Das Niederschlagswasser wird weiterhin innerhalb der Fläche versickern und der Oberflächenwasserabfluss wird sich nicht erhöhen.

Über die oben beschriebenen Auswirkungen hinausgehende erheblich negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Störung der Erholungsfunktion	nicht erheblich
Pflanzen	- Verlust von Vegetation - Veränderung der Vegetationsstrukturen und Standortbedingungen	erheblich
Tiere	- Veränderung von Lebensraumstrukturen - Baubedingte Störungen	erheblich
Boden	- Bodenbewegung, -abtrag, -verdichtung - Versiegelung	wenig erheblich
Wasser	Verringerte Versickerung	nicht erheblich
Luft/ Klima	Lokale Erwärmung	nicht erheblich
Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes	wenig erheblich
Kultur- und Sachgüter	Veränderung eines archäologischen Kulturdenkmals	erheblich
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern	nicht erheblich

Tabelle 3: Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen

13.5 Eingriffsbilanzierung

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB in angemessener Weise zu berücksichtigen sind die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG anzuwenden.

Gemäß § 1a (3) BauGB ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 BNatSchG und §§ 6 bis 10 NatSchG LSA in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Eine Beschreibung und Bewertung der qualitativen Auswirkungen erfolgte im Kapitel 13.4 unter Punkt 13.4.1 bis 13.4.9.

Die Bewertung der Eingriffsfolgen und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs hat auf Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009). zu erfolgen. Anhand der erfassten und bewerteten Biotoptypen werden die Auswirkungen auf den Naturhaushalt bilanziert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 8,51 ha. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden zwei Teilbereiche mit Modulen belegt. Eine größere Fläche im Nordosten (Fläche A) mit einer Fläche innerhalb der Baugrenze von 44.047 m² (4,4047 ha) und einer kleineren Fläche im Südwesten (Fläche B) mit einer Größe von 9.860 m² (0,986 ha) innerhalb der Baugrenze. Das Areal innerhalb des Geltungsbereiches jedoch außerhalb des bebaubaren Bereiches unterliegt keiner Veränderung. Der Waldbestand bleibt erhalten, wie auch die Wege und Gebäude. Der Zaun fasst den bebaubaren Bereich ein.

Die Biotoptypenbestimmung beruht auf einer Begehung am 05.04.2022 und 18.05.2022. Die Begehungen waren notwendig, um das Pflanzeninventar und die Biotoptypen zu erfassen. Weiterhin



wurden Luftbilder von google earth aus den Jahren 2000, 2005, 2010, 2013, 2015, 2020 und 2021 zu Hilfe genommen.

Das Plangebiet ist eine militärische Konversionsfläche mit Gebäuderesten, versiegelten Flächen, ehemaligen Lagerplätzen, Wiesen- und Waldflächen. Es bestehen Nutzfunktionen für die Forstwirtschaft. Beim Plangebiet handelt es sich eindeutig um eine militärische Konversionsfläche im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 cc) EEG 2023.

Da die Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes aber außerhalb der mit Baugrenzen eingefassten 2 Teilflächen keiner Veränderung unterliegen, werden sie in der Eingriffsbilanzierung nicht aufgeführt.

Innerhalb dieser Bereiche liegen die weiterhin für die Bewirtschaftung der Waldflächen notwendigen Wirtschaftswege, leer stehende Gebäude, Waldfläche und befestigte Bodenbereiche. Sie werden nicht betrachtet.

In die Eingriffsbilanzierung gehen nur die Flächen der zwei, mit Modulen zu belegenden Teilflächen ein, da sich nur hier Veränderung in den Biotoptypen ergeben.

Im Folgenden werden die Teilflächen aus Gründen der Übersichtlichkeit separat bewertet.

Fläche A: 44.047 m²

Fläche B: 9.860 m²

13.5.1 Bewertung des Ausgangszustandes vor dem Eingriff

Fläche A

Gesamtfläche 44.047 m²

Innerhalb der Fläche A quert ein Wirtschaftsweg mit einer Breite von 5,50 m von Ost nach West. Er ist mit Betonplatten befestigt. An diesem Weg liegen die Gebäude der ehemaligen Gärtnerei und des Schweinestalls. Nördlich und südlich des Weges dehnen sich weitläufige Wiesenflächen aus, welche vormals von der Gärtnerei bewirtschaftet wurden. Seit ca. 2005 dringen von den Rändern der Wiesen Baumarten ein, so dass die Flächen fortwährend kleiner werden. D.h. Teile des Waldbestandes, vor allem im Norden der Fläche A sind jung, ca. 20 Jahre alt. Die verbleibenden Waldflächen sind als mittelalter Bestand einzuordnen.

Code	Biotop-/Nutzungstyp	Fläche in m ²	Biotopwert	Flächenwert in Punkten
B	Bebaute Fläche	460	0	0
VWC	Weg (versiegelt) Betonplatten	660	0	0
GS	Wiese Ehemalige Gärtnerei	6.395	7	44.765
GS	Wiese Nordosten	2.550	7	17.850
XGX	Mischbestand Nadelholz-Laubholz Jungbestand	7.832	10 (14-4)	78.320
XGX	Mischbestand Nadelholz-Laubholz mittelalter Bestand	26.150	12 (14-2)	313.800
	Summe	44.047	-	454.735

Tabelle 4: Bewertung des Ausgangszustandes vor dem Eingriff, Fläche A

Die Fläche A hat vor dem Eingriff einen Ausgangswert von 454.735 Wertpunkten.



Fläche B

Gesamtfläche 9.860 m²

Ein Großteil der Fläche, welche sich zwischen mehreren, ehemals als Maschinenhallen genutzten Gebäuden befindet, ist mit großen Betonplatten / Ortbeton belegt.

Dennoch hat sich im Laufe der letzten Jahre auch dort, in Rissen und Lücken der Fläche, ein Jungbestand als Pionierwald aus Kiefer – Birke entwickelt.

Der Mischbestand Nadelholz – Laubholz überwiegend heimischen Baumarten jungen Alters, welcher nicht in gewachsenem Boden steht, wird mit dem Code XGX – Biototyp Mischbestand Nadelholz – Laubholz überwiegend heimischen Baumarten in die Tabelle übernommen. Aufgrund des jungen Alters wird der Biotopwert von 14 um 4 Punkte gemindert. Eine weitere Minderung um ein Drittel der verbleibende Punkte (14-4 = 10) von 3 Punkten wird vorgenommen, da die Bäume auf einer befestigten Fläche und nicht im gewachsenen Boden stehen. So wird in die Tabelle ein Biotopwert von 7 aufgenommen.

Code	Biotop-/Nutzungstyp	Fläche in m ²	Biotopwert	Flächenwert in Punkten
XGX	Mischbestand Nadelholz – Laubholz überwiegend heimischen Baumarten Jungbestand	5.950	7 (14-4-3)	41.650
XGX	Mischbestand Nadelholz – Laubholz überwiegend heimischen Baumarten mittelalter Bestand	3.910	12 (14-2)	46.920
	Summe	9.860	-	88.570

Tabelle 5: Bewertung des Ausgangszustandes vor dem Eingriff, Fläche B

Die Fläche B hat vor dem Eingriff einen Ausgangswert von 88.570 Wertpunkten.

Beide Flächen zusammen haben einen Ausgangswert von 543.305 Wertpunkten.

13.5.2 Bewertung des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff

Gemäß der Nachforderung der Unteren Naturschutzbehörde des LK Wittenberg vom 06.06.2023, AZ: 671.3-2023-20011, wurde die Eingriffsbilanzierung hinsichtlich der Bewertung des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff überarbeitet.

Die Nachforderung beinhaltet u.a. folgende Punkte:

Die Bewertung der Flächen sollte gemäß der Nachforderung separat für die direkt überschatteten Bereiche (unter den Modulen) und für die zwischen den Modulreihen liegenden Bereiche (nicht bebaut) erfolgen.

Flächen unter den Modulen unterliegen aufgrund der Beschattung einer Beeinträchtigung, welche zu einer geringen ökologischen Wertigkeit der Fläche führt. Für Flächen unter den Modulen können daher maximal mit dem Biototyp Scherrasen (GSB, 7 Planwertpunkte) oder alternativ Ansaatgrünland (GSA, 7 Planwertpunkte) angerechnet werden.



Die Flächen zwischen den Modulreihen können, wie vorgesehen, mit dem Zielbiotop Ruderalflur – gebildet von ausdauernden Arten (URA, 13 Planwertpunkte) angerechnet werden.

Die daraus resultierende Flächenberechnung erfolgt über den Belegungsplan des Vorhabenträgers.

Fläche A

Gesamtfläche 44.047 m²

Der anzulegende Umfahrungs-/Serviceweg nimmt eine Fläche von 3.495 m² ein. Er wird als unbefestigter Wiesenweg angelegt. Die mit Modulen belegte Fläche hat eine Größe von 40.552 m². Da eine Konstruktion auf Rammpfählen eingesetzt wird, kann sich unter und zwischen den Modulen ein bodendeckender Bewuchs etablieren. Die vorhandene Wiese wird verbleiben und auf den Waldflächen wird eine Begrünung initiiert. Die Gebäude und die Bodenversiegelung des Weges werden verbleiben, jedoch perforiert.

Code	Biotop-/Nutzungstyp	Fläche in m ²	Planwert/Biotopwert*	Flächenwert in Punkten
Flächen aus dem Bestand				
B	Bebaute Fläche	460	0	0
VWC	Weg (versiegelt) Betonplatten	660	0	0
GS	Wiese Ehemalige Gärtnerei	6.395	7*	44.765
GS	Wiese Nordosten	2.550	7*	17.850
Flächen aus der Planung				
B	Bebaute Fläche (Trafo)	18	0	0
VWA	Unbefestigter Weg (Umfahrung)	3.495	6	20.970
URA	Ruderalflur gebildet von ausdauernden Arten – Zwischen den Modulreihen	1.122	13	14.586
GSB/GSA	Scherrasen alt. Ansaatgrünland unter den Modulen	29.347	7	205.429
	Summe	44.047	-	303.600

Tabelle 6: Bewertung des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff, Fläche A

Die Fläche A hat nach dem Eingriff einen Wert von 303.600 Wertpunkten.

Fläche B

Gesamtfläche 9.860 m²

Ein Großteil der Fläche, welche sich zwischen mehreren, ehemals als Maschinenhallen genutzten Gebäuden befindet, ist mit großen Betonplatten / Ortbeton belegt. Diese Fläche wird durch den Einsatz einer Ramme perforiert, so dass sich die Versickerung von Oberflächenwasser verbessert und



der oberirdische Abfluss gemindert wird. Der sich entwickelte Jungbestand an Pionierwald aus Kiefer – Birke muss entfernt werden. Ebenso die Mischholzflächen.

Code	Biotop- /Nutzungstyp	Fläche in m ²	Planwert	Flächenwert in Punkten
Flächen aus dem Bestand				
VPZ	Befestigter Platz Betonfläche	5.950	0	0
Flächen aus der Planung				
B	Bebaute Fläche (Trafo)	18	0	0
VWA	Unbefestigter Weg (Umfahrung)	1.736	6	10.416
URA	Ruderalflur gebildet von ausdauernden Arten– Zwischen den Modulreihen	881	13	11.453
GSB/GSA	Scherrasen alt. Ansaatgrünland unter den Modulen	1.275	7	8.925
	Summe	9.860	-	30.794

Tabelle 7: Bewertung des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff, Fläche B

Die Fläche B hat vor nach Eingriff einen Wert von 30.794 Wertpunkten.

Beide Flächen zusammen haben einen Wert von 334.394 Wertpunkten.

Kompensationsbedarf

Die Differenz aus dem Flächenwert des Ausgangszustands und dem Flächenwert des zu erwartenden Zustands nach dem Eingriff beider Flächen:

$$K = 543.305 - 334.394 = 208.911 \text{ Punkte}$$

Es besteht ein Kompensationsbedarf durch den Eingriff, da der Wert des Ausgangszustandes höher ist, als der des zu erwartenden Zustandes (das Ergebnis ist ein positiver Wert).

Die Bewertung der Eingriffsfolgen und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009) sowie unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Landkreis Wittenberg ergab, dass der Wert der Flächen nach dem Eingriff niedriger ist als der Ausgangswert.

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe sind nicht innerhalb des Geltungsbereiches zu kompensieren.

13.5.3 Externe Kompensationsmaßnahme

Die Landesgesellschaft Sachsen-Anhalt verfügt als anerkannter Flächenmanager nach § 7 NatSchG LSA über Ökopunkte im Rahmen von Ökokontomaßnahmen. Sie kann die benötigten Punkte bereitstellen, die der Vorhabenträger per Vertrag käuflich erwerben kann. Die ausgleichsverpflichteten Eingreifer können sich eines Ökopools in der Region bedienen und hier die



volle Verantwortung auf die Landgesellschaft übertragen. Der Vertrag hat eine komplett befreiende Wirkung für die Eingreifer. Die Landgesellschaft übernimmt hier die volle Verantwortung der Vorbereitung, Umsetzung und vor allem der dauerhaften Pflege der Ausgleichsmaßnahmen. Alle erforderlichen Regelungen werden innerhalb eines Vertrages über die Übertragung von Ökopunkten zwischen dem Vorhabenträger und der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt festgeschrieben.

Der Vorhabenträger hat bei der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt eine Reservierung für die errechneten 208.911 Wertpunkte getätigt. Für den Kompensationsbedarf wird das Ökopoolprojekt „Waldentwicklung am Bresker Forst bei Gohrau“ genutzt.

Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in der Gemarkung Schleesen und im Kompensationsraum „Übergang zwischen Landschaften am Südrand des Tieflandes und Flusstäler und Niederungslandschaften“. Die Maßnahme umfasst eine naturschutzfachliche Erstaufforstung mit Orientierung am standörtlichen naturnahen Waldtyp sowie eine dauerhafte Betreuung. Weiterhin liegt das Gebiet in der Schutzzone III des Biosphärenreservates „Mittelelbe“ und unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet „Bresker Forst östlich Oranienbaum“.

Die Belange des Biosphärenreservates sind hier bereits bei der Konzeption der Ökopoolmaßnahme „Waldentwicklung Bresker Forst“ durch die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt eingeflossen. Die Erstaufforstung entspricht in der seinerzeit genehmigten Form dem Schutzzweck des Biosphärenreservates.

Die Genehmigung der Erstaufforstung auf der Fläche in der Gemarkung Schleesen, Flur 4, Flurstück 25/1 erfolgte mit dem Schreiben des Landkreises Wittenberg, FD Umwelt und Abfallwirtschaft vom 19.01.2023, AZ: 67.32.6.5.1-21-005. Die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH ist Eigentümer der Fläche und stellte mit Schreiben vom 04.08.2021 den Antrag auf Erstaufforstung.

Die beschriebene Fläche wurde, mit einer Prüfung auf kumulierende Vorhaben, einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 10-12 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG unterzogen. Im Ergebnis sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

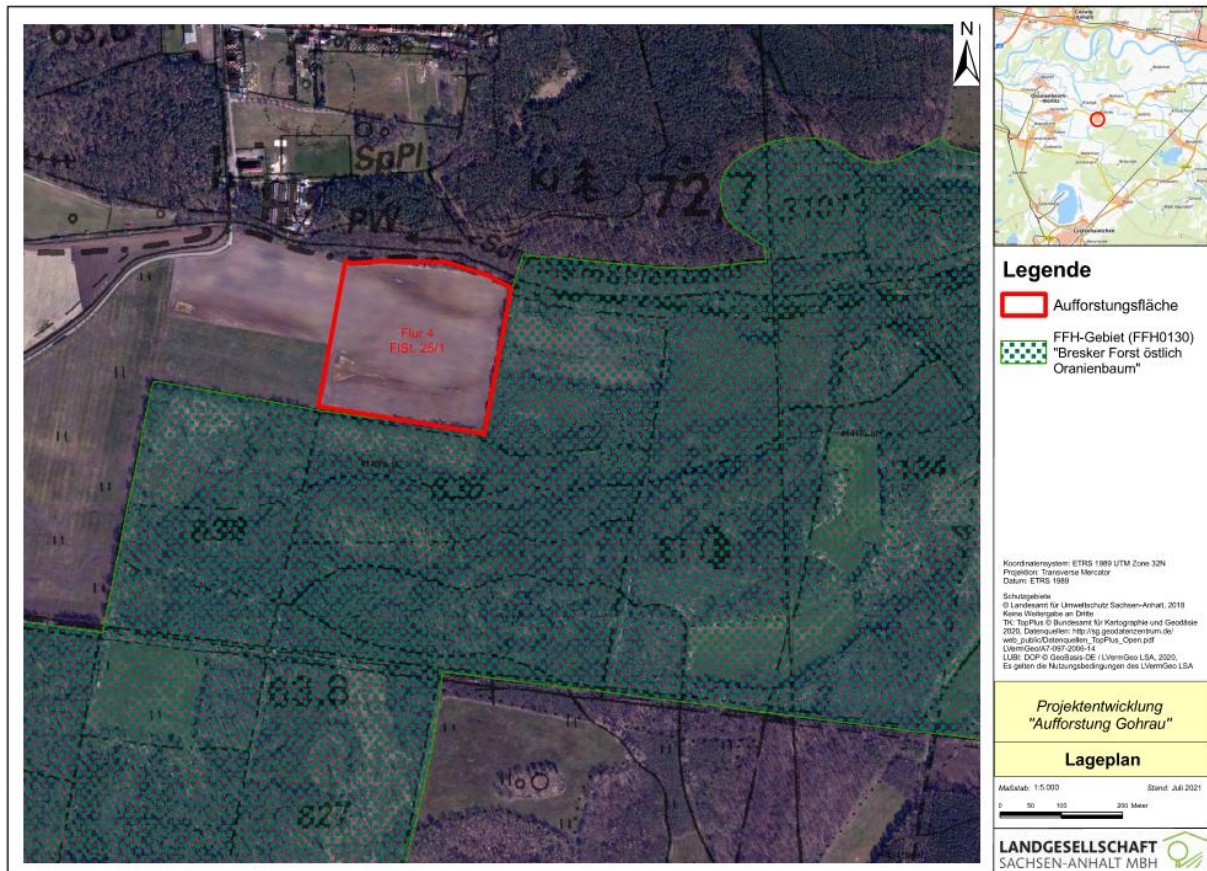


Abb. 19: Projektentwicklung „Aufforstung Gohrau“ für Ökopool „Waldentwicklung Bresker Forst“, Lageplan, Quelle: Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH

Das Projektgebiet soll als reich strukturierter, den standörtlichen Gegebenheiten angepasster Laubmischwaldkomplex mit vereinzelt Sukzessionsbereichen entwickelt werden.



Abb. 20: Projektgebiet Ökopool „Waldentwicklung Bresker Forst“,

Quelle: https://www.lgsa.de/upload/kompensationsflaechen/oekopool_37_Gohrau.pdf , Aufruf vom 15.05.2024

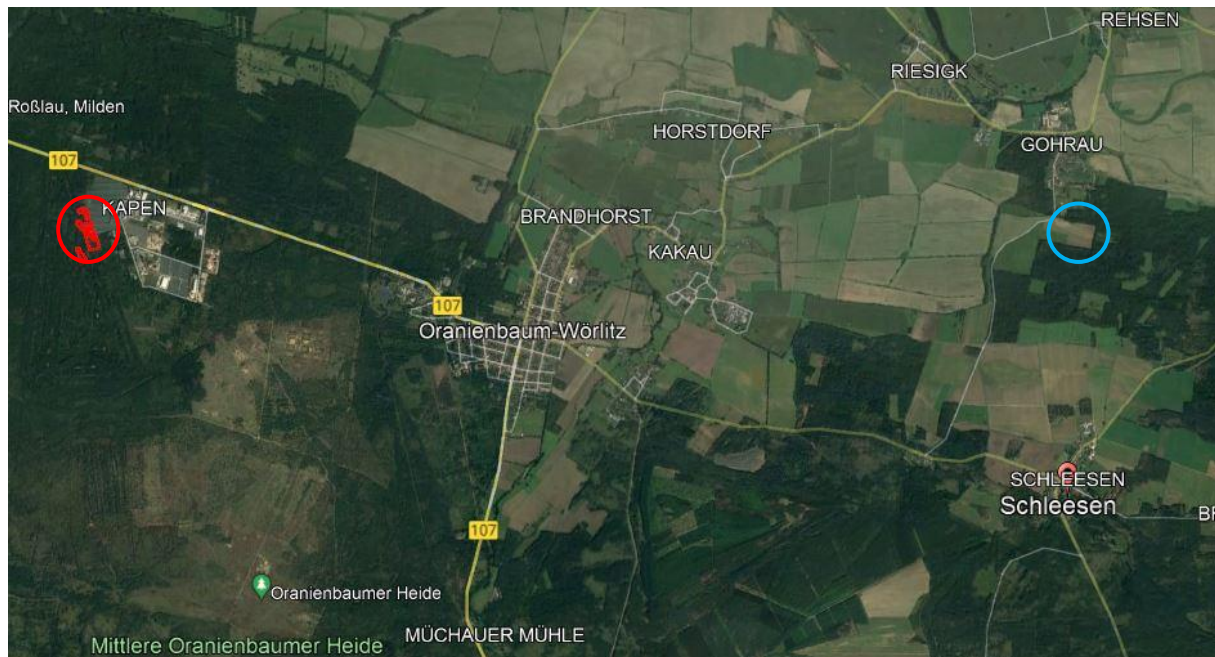


Abb. 21: Übersicht Lage des Plangebietes (rot markiert) und des Projektgebietes Ökopool „Waldentwicklung Bresker Forst“ (blau markiert)

Sobald das Bauleitverfahren einen rechtssicheren Abschluss (Satzungsbeschluss) nach sich zieht, wird die Reservierung der Wertpunkte in einen Vertrag umgewandelt.

13.5.4 Artenschutz – Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet

(Quelle: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bauvorhaben „Photovoltaikanlage Kaserne Oranienbaum“, Büro LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Dessau-Roßlau, 28. November 2022)

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen (V-Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

Es sind folgende Maßnahmen der Vermeidung festzuschreiben:

V1 Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit der Vögel (Brutvögel)

Die Beseitigung des Oberbodens, der Abriss von Gebäuden und notwendige Gehölzfällungen sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorzunehmen. Zur Vermeidung von Störungstatbeständen sollen Arbeiten zur Bauaufrechterhaltung außerhalb der Brutzeit erfolgen (Bauzeit nicht vom 01.03. bis 31.08.). Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen zur Bauaufrechterhaltung sind ausschließlich im Zeitraum 01.09. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit fortgeführt werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

V2 Ausbringung von Nisthilfen (Brutvögel).

Durch die Entnahme von Gehölzen und den Abriss der verfallenen Gebäude gehen Niststrukturen der im Gebiet nachgewiesenen Brutvögel verloren. Um diesen Verlust auszugleichen sind im Umkreis



Nisthilfen erforderlich. Eine ausreichende Kompensation wird durch je 3 Nisthilfen für Stare, Meisen und Feldsperlinge erreicht. Nistkästen für Feldsperlinge, welche teils in den ruinösen Gebäuden brüten, können neben den umliegenden Bäumen auch an den randlichen Ständern der Solarmodule befestigt werden. Die Nisthilfen sind im zeitlichen Zusammenhang mit der Entnahme von Strukturen anzubringen, damit sie mit Beginn der anschließenden Brutphase zur Verfügung stehen. Eine (temporäre) Verringerung der Eignung als Bruthabitat wird so für die erfassten Arten ausgeschlossen.

V3 Vergrämung durch Umgestaltung der Baufläche (Reptilien)

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen durch Schädigung bis zur Tötung von Individuen soll der Vorhabenbereich durch gezielte Vergrämuungsmaßnahmen derart gestaltet werden, dass die Habitateignung für Reptilien erheblich reduziert wird. Ziel ist das eigenständige Abwandern der Tiere aus dem Vorhabenbereich in geeignete angrenzende Lebensraumstrukturen.

In diesem Zusammenhang sind während der Ruhe-/ Überwinterungsphase der Tiere alle oberirdischen Versteckmöglichkeiten einschließlich der Vegetation zu entfernen. Neben der Fällung der Bäume beinhaltet dies den Abriss der Gebäude und eine Flächenmäh der Vegetation im Zeitraum vom 1. November bis 1. März (Beginn der Vogelbrutzeit). Anfallendes Material (Holz, Gebäudeschutt) ist unmittelbar von der Fläche zu berräumen. Anteilig ist das entnommene Holz außerhalb des Baufeldes anzuhäufen. Im April, innerhalb des Aktivitätszeitraums der Reptilien, sind die verbleibenden Stubben schrittweise zu entnehmen. Die so verursachte Störung schreckt die Tiere auf und veranlasst ein Fluchtverhalten. Insgesamt besteht im Zeitraum vom 15. März bis 15. Mai für die Tiere die Möglichkeit, die für sie unattraktiv gestaltete Fläche eigenständig zu verlassen (Vergrämung).

Vor der Eiablage, im Zeitraum vom 15. bis 30. Mai, ist ein Schutzzaun zu errichten, der ein Zurückwandern der Individuen verhindert. Nach dem erfolgten Aufstellen des Zauns ist die Fläche an mindestens zwei Terminen zu geeigneten Witterungsbedingungen gutachterlich auf verbleibende Individuen zu kontrollieren. Erfolgt ein Nachweis sind die Tiere zu fangen und hinter den Schutzzaun aus dem Baufeld zu setzen. Sind keine Individuen mehr vorhanden, erfolgt die Baufreigabe. Der Reptilienschutzzaun ist bis zum Abschluss der Bauarbeiten zu erhalten, seine Funktionalität muss gewährleistet werden.

Eine Vergrämuungsmaßnahme ist durchführbar, da im Umfeld geeignete Strukturen vorhanden sind, die zu erwartende Zahl der Reptilien sehr gering ist und das Vorhabenfeld seine Eignung für Reptilien nur während der Bauphase verliert. Ersatzhabitate sind, mit Ausnahme von mehreren kleinen Anhäufungen des vor Ort entstehenden Holzschnittes, nicht erforderlich.

Die Projektfläche besitzt eine mittlere Relevanz für geschützte Tier- und Pflanzenarten. Unter Berücksichtigung der aufgestellten Vermeidungsmaßnahmen ist ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. a Nr. 1 - 3 BNatSchG auszuschließen. (LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Dessau-Roßlau)

13.5.5 Ökologische Baubegleitung

Zur Einhaltung und Kontrolle der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie zur Überwachung sonstiger naturschutzfachlicher Auflagen ist eine ökologische Baubegleitung einzubeziehen.

Die ökologische Baubegleitung kontrolliert und dokumentiert alle landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte.

Weiterhin erfolgt eine Unterrichtung und Dokumentation der Maßnahmen gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde.

13.5.6 Waldersatz



Das Areal wird als Wald i.S. des Landeswaldgesetzes (LWaldG) LSA angesprochen. Dazu zählen auch die offenen, nicht bestockten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, z.B. die Wiese im Osten des Plangebietes an den ehemaligen Schweineställen.

Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist ersatzpflichtig und bedarf der Genehmigung der Unteren Forstbehörde des Landkreises Wittenberg. Es muss ein Antrag auf Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert am 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946) gestellt werden.

Für den Waldverlust muss ein Ersatz geschaffen werden. Für die Ersatzaufforstung ist ein Erstaufforstungsantrag gem. § 9 LWaldG bei der Unteren Forstbehörde zu stellen.

Die Verhältnismäßigkeit variiert je nach der vorhandenen Waldfunktion des Ausgangszustandes und der geplanten Maßnahme.

Der Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ mit einem Geltungsbereich von 8,51 ha erzeugt auf einer Fläche von $53.907 \text{ m}^2 = \text{ca. } 5,39 \text{ ha}$ ($44.047 \text{ m}^2 + 9.860 \text{ m}^2$) eine Waldumwandlung. Das Areal innerhalb des Geltungsbereiches jedoch außerhalb des bebaubaren Bereiches unterliegt keiner Veränderung. Der Waldbestand bleibt erhalten, wie auch die Wege und Gebäude. Der Zaun fasst den bebaubaren Bereich ein.

Gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Anlage 1 Nr. 17.2.2 ist der Wert für eine Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit von „5 ha bis weniger als 10 ha“ gemäß der o.a. Berechnung eingetreten. Demzufolge ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Absatz 1 Satz 1 UVP durchzuführen. Die Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt unter Punkt 13.6.

Betroffen ist im

- nordöstlichen Gebiet (gesamt 47.044 m^2) einen Mischbestand Nadelholz-Laubholz, Jungbestand – Code XGX (7.832 m^2)
- nordöstlichen Gebiet einen Mischbestand Nadelholz-Laubholz, mittelalter Bestand – Code XGX (26.150 m^2)
- nordöstlichen Gebiet ein unbestockter Bereich (Wiese) von 8.945 m^2
- nordöstlichen Gebiet weitere unbestockte Bereiche (diverse) von 4.117 m^2
- südwestlichen Gebiet (gesamt 9.860 m^2) ein Kiefernaufwuchs stark durchsetzt mit Pioniergehölzen wie Birken und Pappel auf einer mit Beton befestigten Fläche als Mischbestand Nadelholz – Laubholz mit überwiegend heimischen Baumarten, Jungbestand, Code XGX (5.950 m^2) sowie
- Mischbestand Nadelholz – Laubholz überwiegend heimischen Baumarten, mittelalter Bestand, Code XGX (3.910 m^2)

Aufgrund der erzeugten Waldumwandlung durch das geplante Vorhaben, erfolgte eine intensive Beteiligung der Unteren Forstbehörde.

Dazu wurde ein Ortstermin am 29.11.2021 mit den folgenden Teilnehmern durchgeführt:

- Untere Forstbehörde Landkreis Wittenberg – Frau O. Dumke
- Photovoltaikgesellschaft Halle UG (Vorhabenträger) – Herr F. Bogisch
- Vertreter des Eigentümers und Forstwirt – Herr Henning
- Büro für Stadtplanung GbR Dr.-Ing. W. Schwerdt (z. Zeitpunkt beauftragtes Planungsbüro) - Fr. A. Beyer.



Im Protokoll dieses Termins, welchen allen Teilnehmern vorliegt, wurden Festlegungen und Vorschläge für die Waldumwandlung und die anzuwendenden Ersatzverhältnisse festgehalten. Das Protokoll ist als Anlage beigelegt. Weiterhin erfolgte eine telefonische Abstimmung mit der UFB – Frau Dumke.

In Abstimmung ist die Wertigkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie folgt festgelegt:

Vorrangig: Erstaufforstung

Nachrangig: Waldumbaumaßnahmen oder Entsiegelungen von Flächen innerhalb einer Waldfläche.

Für die Fläche der Waldumwandlung von $53.907 \text{ m}^2 = \text{ca. } 5,39 \text{ ha}$ ($44.047 \text{ m}^2 + 9.860 \text{ m}^2$), sollen die Maßnahmen der Erstaufforstung und Waldumbaumaßnahmen zu ca. einem Drittel / zwei Drittel der Fläche angewendet werden. D.h. für eine Erstaufforstung wird eine Fläche von 20.000 m^2 (2 ha) zur Anrechnung gebracht. Für die Waldumbaumaßnahmen wird ebenfalls eine Fläche von 33.907 m^2 (3,39 ha) angerechnet.

Entsiegelungsmaßnahmen erfolgen aufgrund des Fehlens möglicher Flächen bzw. der schlechten Erreichbarkeit nicht.

Erstaufforstung

Die Berechnung des Waldersatzes erfolgt immer nach Landeswaldgesetz Sachsen – Anhalt (LWaldG v. 25.02.2016, Verfügung vom 09.07.2009, Az.408-64002/09). Grundsätzlich ist bei einer Umwandlung von Wald ohne Waldfunktionen ein Verhältnis (Waldumwandlungsfläche zu Erstaufforstungsfläche) von 1:1 vorgeschrieben. Je höher die Wertigkeit der Waldfunktionen, desto größer wird das Verhältnis, d.h. desto mehr Erstaufforstungsfläche ist vorzusehen.

In Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde wird hier ein Verhältnis von Waldumwandlungsfläche zu Erstaufforstungsfläche von 1:1 für Nichtholzboden (z.B. die o.a. Wiesen im Osten auf der Fläche A) und von 1:2 für bestockte Waldflächen bestimmt.

Für die junge Waldfläche, welche im Südwesten auf der mit Beton befestigten Fläche gestockt hat, kann aufgrund der über einen langen Zeitraum hinweg und aufgrund der Befestigung und der intensiven Nutzung dieses Bereiches, eingeschränkten Funktionen für den Naturhaushalt – eingeschränkte Versickerung, verstärkter oberflächlicher Ablauf von Wasser, eingeschränkte Durchwurzelbarkeit der oberen Bodenschichten, eingeschränkte obere belebte Bodenschicht, verfestigte Bodenschichten u.a. eine geringere Bedeutung für den Naturhaushalt und daher keine hochwertige Waldfunktion angenommen werden. Es wird ein geringeres Verhältnis der Waldumwandlungsfläche zur Erstaufforstungsfläche angenommen und ein Verhältnis von 1:1,5 angesetzt, d.h. für eine Waldumwandlungsfläche von 1,0 ha wird eine Erstaufforstungsfläche von mind. 1,5 ha benötigt. Für den Wald auf gewachsenem Boden wird das Verhältnis 1:2 angesetzt.

Berechnung Erstaufforstung für 20.000 m^2 Waldumwandlungsfläche:

Wald:	6.667 m^2	$\times 2 = 13.334 \text{ m}^2 = 1,33 \text{ ha}$ Erstaufforstungsfläche
Nichtholzboden:	6.667 m^2	$\times 1 = 6.667 \text{ m}^2 = 0,67 \text{ ha}$ Erstaufforstungsfläche
Wald auf Fläche B:	6.666 m^2	$\times 1,5 = 9.999 \text{ m}^2 = 1,00 \text{ ha}$ Erstaufforstungsfläche



Ergebnis:

Für die Waldumwandlung auf 2 ha (20.000 m²) sind insgesamt 3 ha Erstaufforstungsfläche notwendig.

Die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt verfügt als anerkannter Flächenmanager nach § 7 NatSchG LSA über Ökopunkte im Rahmen von Ökokontomaßnahmen. Sie kann, neben den benötigten Punkten ebenso Flächen für eine Erstaufforstung zur Verfügung stellen, die der Vorhabenträger per Vertrag käuflich erwerben kann. Die ausgleichsverpflichteten Eingreifer können sich eines Ökopools in der Region bedienen und hier die volle Verantwortung auf die Landgesellschaft übertragen. Der Vertrag hat eine komplett befreiende Wirkung für die Eingreifer. Die Landgesellschaft übernimmt hier die volle Verantwortung der Vorbereitung, Umsetzung und vor allem der dauerhaften Pflege. Alle erforderlichen Regelungen werden innerhalb eines Vertrages über die Übertragung einer Erstaufforstung zwischen dem Vorhabenträger und der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt festgeschrieben.

Der Vorhabenträger hat bei der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt eine Reservierung für die errechneten 3 ha Erstaufforstung getätigt. Auch hier wird das Ökopoolprojekt „Waldentwicklung am Bresker Forst bei Gohrau“ genutzt.

Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in der Gemarkung Schleesen und im Kompensationsraum „Übergang zwischen Landschaften am Südrand des Tieflandes und Flusstäler und Niederungslandschaften“. Die Maßnahme umfasst eine naturschutzfachliche Erstaufforstung mit Orientierung am standörtlichen naturnahen Waldtyp sowie eine dauerhafte Betreuung. Weiterhin liegt das Gebiet im Biosphärenreservat „Mittel.elbe“ und unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet „Bresker Forst östlich Oranienbaum“.

Die Genehmigung der Erstaufforstung auf der Fläche in der Gemarkung Schleesen, Flur 4, Flurstück 25/1 erfolgte mit dem Schreiben des Landkreises Wittenberg, FD Umwelt und Abfallwirtschaft vom 19.01.2023, AZ: 67.32.6.5.1-21-005. Die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH ist Eigentümer der Fläche und stellte mit Schreiben vom 04.08.2021 den Antrag Auf Erstaufforstung.

Die beschriebene Fläche wurde, mit einer Prüfung auf kumulierende Vorhaben, einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 10-12 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG unterzogen. Im Ergebnis sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

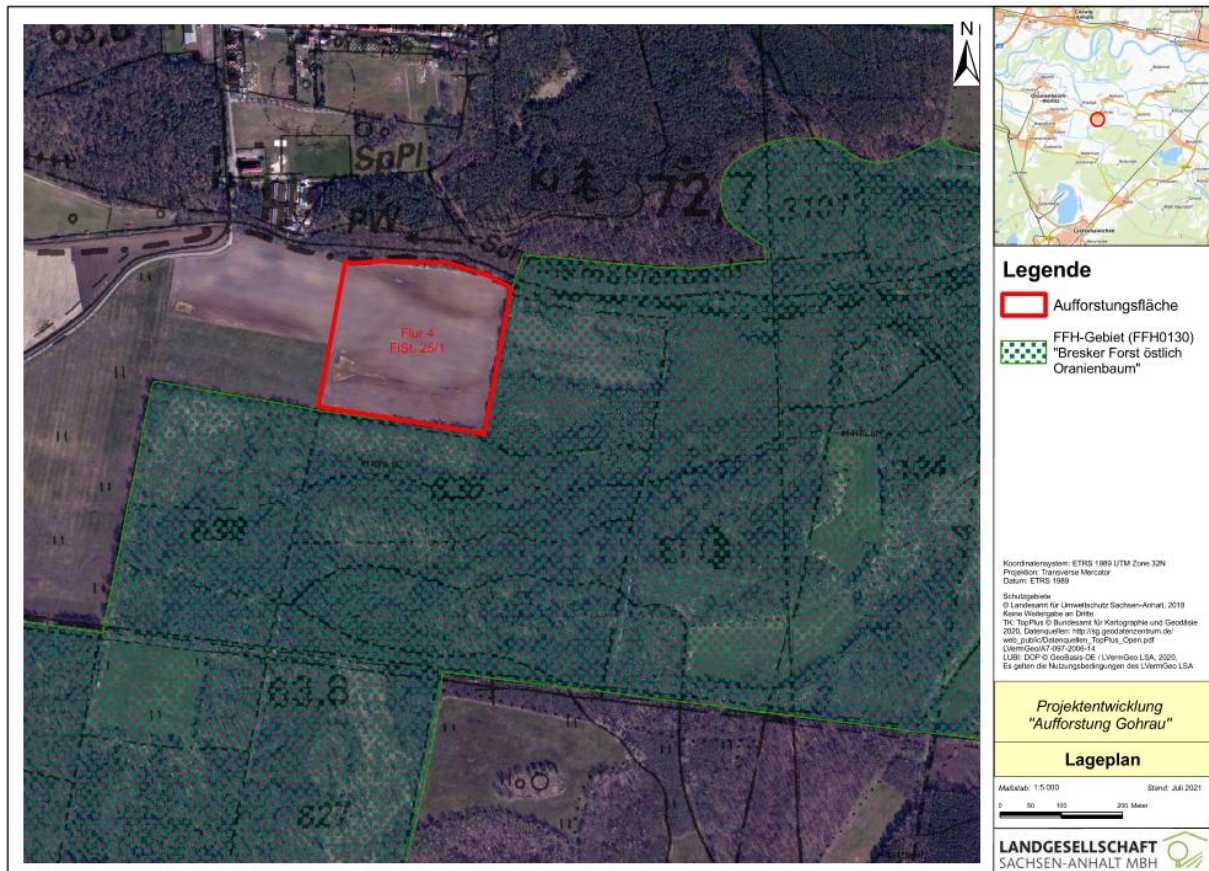


Abb. 22: Projektentwicklung „Aufforstung Gohrau“ für Ökopool „Waldentwicklung Bresker Forst“, Lageplan, Quelle: Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH

Das Projektgebiet soll als reich strukturierter, den standörtlichen Gegebenheiten angepasster Laubmischwaldkomplex mit vereinzelten Sukzessionsbereichen entwickelt werden.



Abb. 23: Projektgebiet Ökopool „Waldentwicklung Bresker Forst“,

Quelle: https://www.lgsa.de/upload/kompensationsflaechen/oekopool_37_Gohrau.pdf , Aufruf vom 15.05.2024

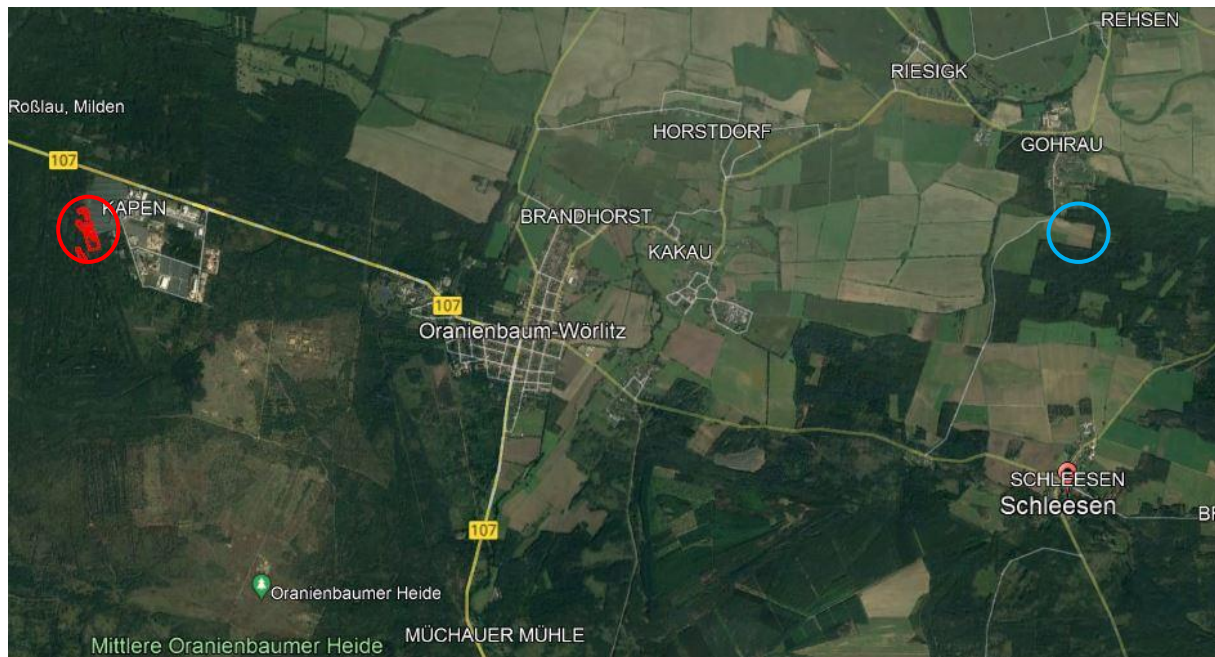


Abb. 24: Übersicht Lage des Plangebietes (rot markiert) und des Projektgebietes Ökopool „Waldentwicklung Bresker Forst“ (blau markiert)

Sobald das Bauleitverfahren einen rechtssicheren Abschluss (Satzungsbeschluss) nach sich zieht, wird die Reservierung der Erstaufforstungsfläche in einen Vertrag umgewandelt.

Der Antrag auf Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG LSA sowie der Antrag auf Erstaufforstung (Neuanlage von Wald) gem. § 9 LWaldG LSA werden gestellt, sobald der Stand des Verfahrens einen rechtssicheren Abschluss (Satzungsbeschluss) nach sich zieht.

Gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Anlage 1 Nr. 17.1.3 ist der Schwellenwert für eine Erstaufforstung von 2 ha gemäß der o.a. Berechnung überschritten. Demzufolge ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen. Es ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese wird überschlägig in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 ausgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Waldumbaumaßnahmen:

Die Anpassung der Wälder an die veränderten Klimabedingungen erfordert in vielen Fällen einen zielgerichteten Umbau des existierenden Bestands. Naturverjüngung führt nicht immer zu einem Baumartenwechsel, vor allem wenn keine Samenbäume von geeigneten Baumarten in der Umgebung zu finden sind. Ausnahmen bilden höchstens Aufwüchse aus natürlichem Samenanflug mit sehr leichten Samen von beispielsweise Kiefern, Birke oder Pappeln, die auch aus größerer



Entfernung in einen Bestand eingeweht werden können und durch Hähersaat oder Eichhörnchen verbreitete Eichen und Buchen.

Um nicht standortgerechte Nadelholzbestände in Mischwälder umzubauen oder auch gezielt wärmetolerante Arten oder Herkünfte in Bestände einzubringen, sind Verfahren der künstlichen Verjüngung zwingend erforderlich. Dabei werden die gewünschten Baumarten durch Saat oder Pflanzung in die Bestände eingebracht und – wenn es aufgrund eines zu hohen Wildeinflusses notwendig ist – durch Schutzmaßnahmen in ihrem Aufwuchs gesichert. Auf diesem Wege können auch gezielte Ergänzungen der spontanen Naturverjüngung vorgenommen werden. (www.umweltbundesamt.de)

Berechnung Waldumbau:

Die Waldumbaumaßnahmen werden auf dem Flurstück 2, Flur 12, Gemarkung Oranienbaum ausgeführt. Die Teilfläche haben eine Gesamtgröße von $33.907 \text{ m}^2 = 3,39 \text{ ha}$.

Im Norden des Flurstückes, westlich des Geltungsbereiches, werden zwei Bereiche (a2 und a3) und im Süden des Flurstückes ein Bereich (bestehend aus den Flächen a2 und c1) für Waldumbaumaßnahmen vorgesehen.

(Abkürzungen: GKI – Gemeine Kiefer- *Pinus sylvestris*

HBU – Hainbuche – *Carpinus betulus*

SEI – Stieleiche – *Quercus robur*)

Fläche a2 (Norden):

Bestandeszustandstyp: Bst. 1 = Kiefernartyp mit geringem Mischbaumartenanteil (<20%)

Bestandesentstehung: Bst. 1 = Naturverjüngung – natürliche Sukzession

Schadensart: keine Schäden vorhanden

Bestandesentstehung: GKI, schwaches Stangenholz bis starkes Stangenholz, licht bis lückig

Waldumbaumaßnahme: 0,8 ha mulchen und pflügen
davon 0,5 ha bepflanzen, (Restfläche 0,3 ha - Naturverjüngung)

Fläche a3 (Norden):

Bestandeszustandstyp: Bst. 1 = Kiefernartyp mit geringem Mischbaumartenanteil (<20%)

Bst. 2 = Kiefernartyp mit geringem Laubbaumartenanteil (<20%)

Bestandesentstehung: Bst. 1 = Naturverjüngung – natürliche Sukzession

Bst. 2 = Naturverjüngung – natürliche Sukzession

Schadensart: keine Schäden vorhanden

Bestandesbeschreibung: GKI, schwaches Stangenholz, geschlossen

GKI, schwaches Baumart

Waldumbaumaßnahme: 1,5 ha mulchen und pflügen
davon 1 ha bepflanzen, (Restfläche 0,5 ha - Naturverjüngung)

Fläche a2 (Süden):

Bestandeszustandstyp: Bst. 1 = Kiefernartyp mit hohem Laubbaumanteil (>=20%)

Bestandesentstehung: Bst. 1 = Naturverjüngung – natürliche Sukzession

Schadensart: keine Schäden vorhanden

Bestandesentstehung: GKI, schwaches Stangenholz bis schwaches Baumholz, räumig bis lückig,
HBU, SEI „unterbestockt“

Waldumbaumaßnahme: 0,5 ha mulchen, pflügen und pflanzen



Fläche c1 (Süden):

Bestandeszustandstyp: Bst. 1 = Kieferntyp mit hohem Laubbaumanteil ($\geq 20\%$)

Bst. 2 = Eichentyp mit hohem Laubbaumanteil ($\geq 20\%$)

Bestandesentstehung: Bst. 1 = Naturverjüngung – natürliche Sukzession

Bst. 2 = Naturverjüngung – natürliche Sukzession

Schadensart: keine Schäden vorhanden

Bestandesentstehung: GKI, schwaches Stangenholz bis schwaches Baumholz, stark differ., HBU, SEI

HBU schwaches Stangenholz; SEI „vorhandene Bestandeslöcher“

Waldumbaumaßnahme: 0,6 ha mulchen, pflügen und pflanzen

Zusammenfassung:

Fläche a2 (Norden): 0,8 ha

Fläche a3 (Norden): 1,5 ha

Fläche a2 (Süden): 0,5 ha

Fläche c1 (Süden): 0,6 ha

Summe 3,4 ha

Die Festlegung der betreffenden Flächen wird vertraglich zwischen dem Vorhabenträger und dem Eigentümer der Flächen geregelt, sobald der Stand des Verfahrens einen rechtssicheren Abschluss nach sich zieht. Der Vertrag wird spätestens zum Satzungsbeschluss vorgelegt.

Die Ausführung der Waldumbaumaßnahmen wird durch die Firma Anhaltinische Forstservice GmbH & Co KG, Winkel 18 in 39279 Zeppernick erfolgen. Eine Anfrage der Leistungen wurde bereits positiv bestätigt. Die Firma ist seit 25 Jahren in dieser Branche tätig.

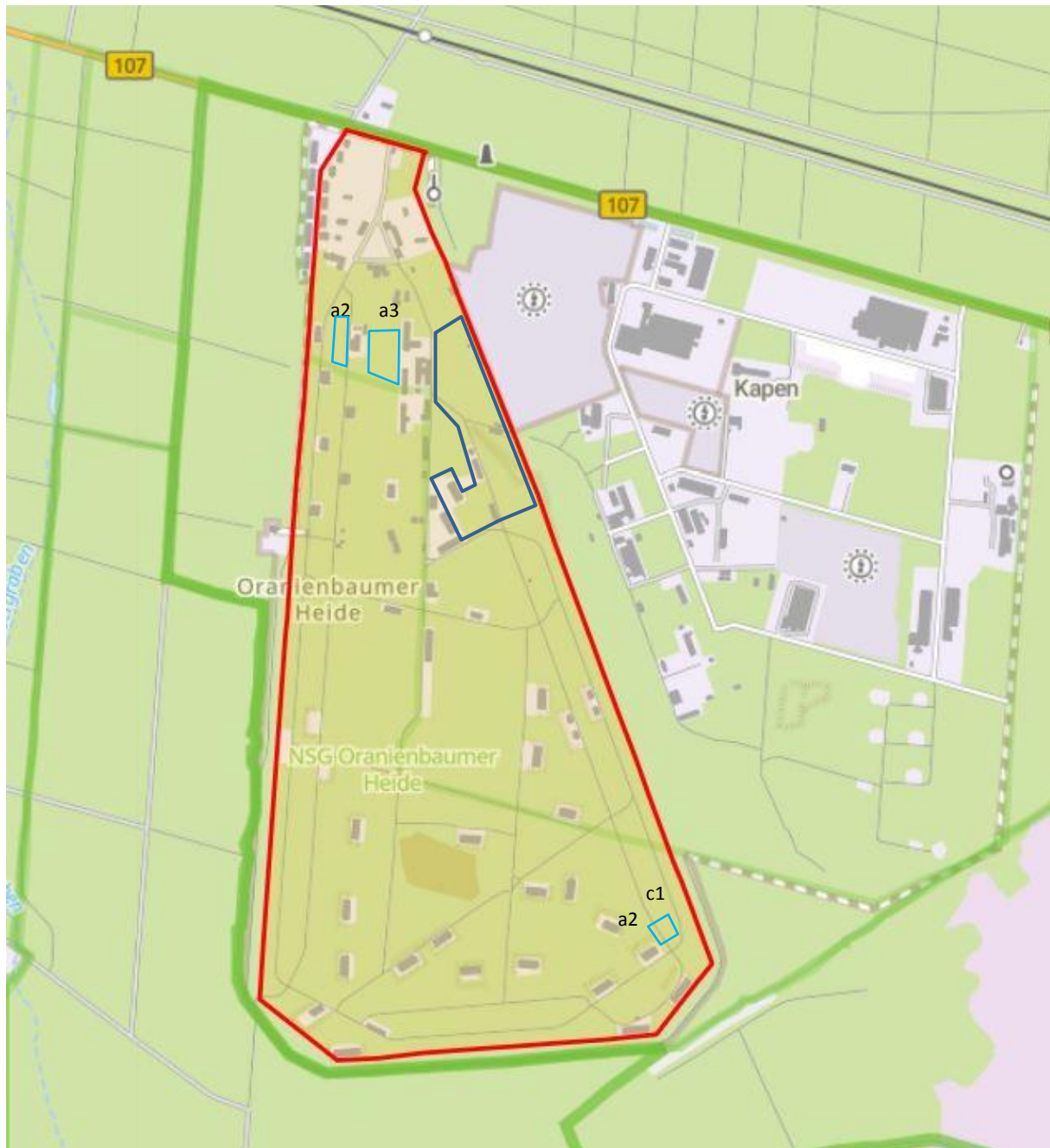


Abb. 25: Geltungsbereich des Bebauungsplanes dunkelblau dargestellt und geplante Waldumbauflächen (hellblau) innerhalb des Flurstücks 2, Flur 12, Gemarkung Oranienbaum (rot gekennzeichnet), Quelle Sachsen-Anhalt Viewer, www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de, Auszug vom 16.01.2023, o.M., genordet



13.6 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gem. § 6 (UVPG besteht für ein Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 1 mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist, die UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum UVPG unter Punkt 17.2 – Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zweck der Umwandlung in eine andere Nutzungsart aufgeführt.

Es ist eine Fläche von 5,39 ha von einer Waldumwandlung betroffen, so dass hier der Punkt 17.2.2: 5 ha bis weniger als 10 ha greift, so dass eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG durchzuführen ist. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 (UVPG) ausgeführten Kriterien durchgeführt.

13.6.1 Merkmale des Vorhabens

13.6.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 8,51 ha. Innerhalb des Geltungsbereiches werden 2 Teilflächen für die Errichtung der PV-Freiflächenanlagen genutzt:

Fläche A: 44.047 m² (im nordöstlichen Bereich)

Fläche B: 9.860 m² (im südwestlichen Bereich)

Gesamtfläche: 53.907 m²

So liegen Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes aber außerhalb der mit Baugrenzen eingefassten 2 Teilflächen, die keiner Veränderung unterliegen. Innerhalb dieser Bereiche liegen die weiterhin für die Bewirtschaftung der Waldflächen notwendigen Wirtschaftswege, leer stehende Gebäude, Waldfläche und befestigte Bodenbereiche.

Innerhalb der Fläche A quer ein mit Betonplatten befestigter Weg die Fläche von Osten nach Westen. An diesem Weg liegen die ruinösen Gebäude des ehemaligen Schweinestalls und der ehemaligen Gärtnerei. Weiter nördlich befinden sich zwei weitere ruinöse Gebäude innerhalb der Wald- bzw. Wiesenfläche.

Nördlich und südlich des Weges und der Gärtnerei dehnen sich weite Wiesenareale aus, die ehemals durch die Gärtnerei genutzt wurden. Sie sind unbestockt. Eine weitere große Wiesenfläche liegt im Nordosten der Fläche an der östlichen Grenze.

Die weiteren Flächen sind von einem Mischwald aus Nadelholz-Laubholz, mit einem mittleren Alter bestockt.

Die beschriebenen ruinösen Gebäude werden abgerissen.

Innerhalb der Fläche B ist ein Großteil der Fläche mit großformatigen Betonplatten bzw. Ort beton befestigt. Dieser Bereich liegt zwischen mehreren, ehemals als Maschinenhallen genutzten Gebäude. In den Rissen und Fugen hat sich in den vergangenen Jahren des Leerstandes ein Pionierwald als Mischwald aus Nadelholz-Laubholz im jungen Alter bestockt. Im östlichen Bereich dieser Fläche grenzt ein Mischwald aus Nadelholz-Laubholz, mit einem mittleren Alter an.

Ein Abriss ist hier nicht vorgesehen. Die Gebäude liegen nicht innerhalb der geplanten Baugrenzen.

13.6.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten ist derzeit nicht erkennbar.



13.6.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es erfolgt eine Nutzung der natürlichen Ressource Fläche. Die Fläche wird derzeit für die Forstwirtschaft genutzt. Die Fläche ist aber aufgrund der jahrzehntelangen Nutzung als militärischer Übungsplatz und entsprechender Einrichtung als solcher als eine militärische Konversionsfläche im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 cc) EEG 2023 einzustufen. Diese Tatsache schränkt eine anderweitige Nutzungsart stark ein.

Eine PV-Freiflächenanlage nutzt keine weiteren natürlichen Ressourcen. Sie greift nur punktuell in den Boden ein, wobei hier eine Konstruktion auf Rammpfählen gewählt wird, so dass ein Bodeneingriff nur sehr eingeschränkt stattfindet. Positiv auf die Ressourcen wirkt sich das Perforieren der befestigten Flächen auf, da hier die Versickerung wieder verbessert wird und ein oberflächlicher Abfluss von Wasser verringert wird. Dies betrifft hauptsächlich den versiegelten Bereich der Fläche B.

Die Ressourcen Wasser, Tiere, Pflanzen werden nicht beeinträchtigt. Durch die in den letzten Jahren anhaltende Trockenheit und den Einfall von Schädlingen und Pilzen, war der Kiefernbestand massiv geschädigt. Auf den davon besonders betroffenen Bereichen wurde das Totholz (abgestorbene Kiefern aus dem Oberstand) zwischenzeitlich entfernt. Im nördlichen Plangebiet, in Richtung der Bundesstraße B 107, ist das vormalige Bestandsbild noch erhalten.

Das Bestandsbild wurde von Kiefernaltholz bestimmt. Im Zwischen- und Unterstand finden sich Nebenarten wie Stieleiche, Pappel und Hainbuche. Diese und weitere Naturverjüngungen bilden die neue Bestandsschicht, da von den Kiefern nur noch Restbestände vorhanden sind. Die bodendeckenden Vegetationen bleiben erhalten und werden ggf. ergänzt.

13.6.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Eine PV-Freiflächenanlage erzeugt keine Abfälle.

13.6.1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Eine PV-Freiflächenanlage erzeugt keine Umweltverschmutzungen. Belästigungen in Form von Blendwirkungen sind aufgrund der Lage innerhalb des Waldgebietes auszuschließen. In der Umgebung befinden sich keine Wohnnutzungen oder anderweitige schützenswerte Nutzungen.

13.6.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

a) verwendete Stoffe und Technologien

Bei diesem Bauvorhaben handelt es sich um die Verwendung industriell hergestellter Serienprodukte. Innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplans sind auf zwei Teilflächen die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik - Freiflächenanlage, bestehend aus auf fest aufgeständerten Modultischen errichteten Solarmodulen einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Trafostation und Schaltanlagen, vorgesehen.

Für den Standort des Bebauungsplans sind seitens des Vorhabenträgers standardmäßige feststehende Photovoltaik-Anlagen vorgesehen. Bei feststehenden Anlagen werden die Photovoltaikmodule auf Modultischen montiert und mit einem Neigungswinkel von 15° nach Süden ausgerichtet. Dadurch ergibt sich eine Reihung der Modultische in der Ausrichtung West - Ost. Der Abstand zwischen den Modulreihen bestimmt sich bei effektiver Auslastung der zur Verfügung stehenden Fläche nach der Bauhöhe der Modultische, um Verschattungseffekte zu vermeiden. Je höher die Modultische sind, desto größer ist der Reihenabstand, wobei der Verschattungswinkel mit



ca. 15° angesetzt wird (niedrigster Sonnenstand am 21. Dezember). Vorerst geplant ist ein Reihenabstand von 2 m.

Die Bauhöhe der Photovoltaik-Anlagen ist für den Bebauungsplan auf max. 3,50 m über Oberkante Gelände begrenzt. Auch Nebenanlagen wie Trafostationen, Wechselrichter und Zäune sollen die Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

Die Module werden auf so genannten „Tischen“ aus einer Stahlkonstruktion angeordnet, welche auf den, in den unbefestigten Boden gerammten Pfosten aus verzinktem Stahl oder Erdankern befestigt werden. Diese Stahlpfosten sind in den Boden eingebunden und ragen ca. 2,40 m über Geländeoberkante hinaus. Hierauf werden die Stützen befestigt. In Querrichtung verlaufen über den Stützen Pfetten, die von Längsträgern aufgenommen werden. Auf den Querträgern sind die PV-Module befestigt. Die Module sind in Form eines Pultdaches angeordnet, das mit ca. 15° nach Süden geneigt ist.

Die Ständerkonstruktion der Modultische ist so beschaffen, dass die Module einen Mindestabstand von 0,80 m über Oberkante Gelände aufweisen. Auf diese Weise wird der tatsächliche Versiegelungsgrad durch die Anlagen sehr gering gehalten und eine Grünlandnutzung unter den Modultischen, in den unversiegelten Bereichen durchgängig gesichert (maschinelle Mahd). Die gesamte unversiegelte Fläche der Photovoltaikanlage (auch unterhalb der Modulreihen) wird somit mit einer ausdauernden Grünlandvegetation (Ansaatgrünland bzw. Scherrasen) ausgebildet und bewirtschaftet. Die Ansaat hat mit einem gebietseinheimischen, zertifizierten Saatgut zu erfolgen (Grundlage § 40 Abs. 1 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz).

Die Photovoltaik-Module, die Gleichstrom produzieren, werden zu Strängen untereinander verkabelt, mit Generatoranschlusskästen gegebenenfalls gesammelt und an die Wechselrichter angeschlossen. Hier findet die Umsetzung des durch die Solarmodule erzeugten Gleichstroms in netzkonformen Wechselstrom statt.

Die Module werden auf den Tischen untereinander mittels in Kabelrinnen verlaufenden Kabeln verschaltet. Von den Tischen aus werden die Kabel in so genannten Kabelgräben zu den jeweiligen Wechselrichtern unterirdisch verlegt. Diese Kabelgräben haben eine Tiefe von etwa 0,80 m.

Die Ableitung der erzeugten Energie aus den Wechselrichtern erfolgt auf der 20-kV-Spannungsebene, die hinter den Trafostationen zur Verfügung steht. Die Anbindung der PV-Anlage an das öffentliche Stromnetz erfolgt auf der 20-kV-Freileitung des überregionalen Netzbetreibers.

Der Einspeisepunkt für die Photovoltaikanlage und damit der Kabelweg für die Mittelspannungsleitung sind noch nicht bekannt. Dafür ist ein separater Antrag an den Netzbetreiber zu stellen. Entsprechende Abstimmungen mit dem Energieversorger zur Anbindung und dementsprechende Vorbereitungen werden seitens des Vorhabenträgers alsbald eingeleitet.

Um die notwendige Datenerfassung und Anlagenüberwachung zu gewährleisten, werden sämtliche Wechselrichter und Sensoriken an unterirdisch verlegte Datenleitungen angeschlossen. Hierzu ist eine Anbindung an das Datennetz der Telekom oder über ein GSM Modem notwendig.

Aus Gründen der Sicherheit vor unbefugtem Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes ist die Einfriedung des Betriebsgeländes der Photovoltaik-Anlagen erforderlich. Hierzu ist ein maximal 2,00 m bis 2,30 m hoher Zaun aus Stabgittermatten inklusive aufmontierten Übersteigenschutz und notwendigen Toren vorgesehen.



Die Gefahr des Entzündens der Module sowie der Gestelle besteht nicht. Innerhalb der Transformatorenstationen befindet sich Öl, von dem im Hinblick auf eine mögliche Entzündung eine Brandgefahr ausgehen kann. Die Brandlast der übrigen in den Wechselrichter-/Transformatorenstationen eingebauten Anlagenteile (Wechselrichter etc.) ist gering, so dass für diese Anlagenteile von einer insgesamt geringen Brandintensität auszugehen ist. Hierdurch ist Ausbreitung eines potentiellen Brandes nach außen auf die Freifläche nicht zu erwarten. Im Falle eines Brandes kann die Station somit kontrolliert abbrennen, ohne dass ein Übergreifen der Flammen auf die Freifläche zu erwarten ist.

b) die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Um die notwendige Datenerfassung und Anlagenüberwachung zu gewährleisten, werden sämtliche Wechselrichter und Sensoriken an unterirdisch verlegte Datenleitungen angeschlossen. Hierzu ist eine Anbindung an das Datennetz der Telekom oder über ein GSM Modem notwendig.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22ff Bundes-Immissionsschutzgesetz. Zuständig für die Genehmigung und immissionsschutzrechtliche Überwachung ist der Landkreis Wittenberg.

Grundsätzlich können Immissionen von Solarmodulen durch Blendwirkungen hervorgerufen werden. In der Regel treten diese nur auf, wenn direkte Sichtverbindungen zwischen Solarmodul und schutzbedürftigen Räumen auftreten und der Abstand weniger als 100 m beträgt. Als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt eine Blendwirkung, wenn diese mehr als 30 Minuten pro Tag und mehr als 30 Stunden pro Jahr auftritt.

Die Sichtbarkeit der Anlagen ist aufgrund der Lage innerhalb des Waldgebietes nicht gegeben. Im Osten grenzt eine weitere PV-Anlage an. Die Auswirkungen der gegebenen Sichtbarkeit der Anlage für die umgebende Nutzung sind als gering einzuschätzen.

Von den Photovoltaikanlagen selbst und deren Nebenanlagen gehen kaum Emissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Mögliche Auswirkungen auf den Menschen durch elektrische oder magnetische Strahlungen herrührend von den Solarmodulen, Verbindungsleitungen, Wechselrichtern und Transformatoren werden als unerheblich eingeschätzt. Laut Literatur werden die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall deutlich unterschritten. [ARGE Monitoring PV-Anlagen; 2007].

Von der Photovoltaikanlage selbst und deren Nebenanlagen gehen keine Lärmemissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Da derartige Anlagen unsensibel gegenüber Lärmimmissionen sind, führt dies ebenfalls nicht zu möglichen Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten der angrenzenden Nutzungen.

13.6.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft
Eine PV-Freiflächenanlage stellt für die menschliche Gesundheit nach derzeitigem Wissensstand keine Risiken dar. Sie verursacht keine Verunreinigungen oder Emissionen.

Von den Photovoltaikanlagen selbst und deren Nebenanlagen gehen kaum Emissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Mögliche Auswirkungen auf den Menschen durch elektrische oder magnetische Strahlungen herrührend von den Solarmodulen, Verbindungsleitungen, Wechselrichtern und Transformatoren werden als unerheblich eingeschätzt.



Laut Literatur werden die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall deutlich unterschritten. [ARGE Monitoring PV-Anlagen; 2007].

Von der Photovoltaikanlage selbst und deren Nebenanlagen gehen keine Lärmemissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Da derartige Anlagen unsensibel gegenüber Lärmimmissionen sind, führt dies ebenfalls nicht zu möglichen Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten der angrenzenden Nutzungen.

Von Blendwirkungen wird hier aufgrund der Lage und des vorhandenen Umfeldes nicht ausgegangen.

13.6.2 Standort des Vorhabens

13.6.2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige Wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgungen

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein privates Grundstück. Es ist eingezäunt und für die Öffentlichkeit nicht nutzbar. Der Geltungsbereich des Plangebietes erstreckt sich auf das Flurstück einer ehemaligen als Kaserne (ehemalige militärische Nutzung) genutzten Fläche. Deshalb handelt es sich bei dem Plangebiet eindeutig um eine heutige Konversionsfläche im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 cc) EEG 2023.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage beeinträchtigt aufgrund ihrer Lage außerhalb des Siedlungsgefüges nicht die städtebauliche Entwicklung der Stadt Oranienbaum - Wörlitz und des Ortsteils Oranienbaum. Das Areal bietet keine günstigen Standortbedingungen für eine andere bauliche oder sonstige städtebauliche Nutzung. Darüber hinaus kommt für diese Fläche im Außenbereich eine andere Nutzung schwerlich in Betracht, da sie durch die bisherige Nutzung vorbelastet ist, und aufgrund der vorhandenen Lage wirtschaftlich weniger wertvoll ist.

Aufgrund des jahrelangen Leerstandes hat sich hier eine Waldfläche, hauptsächlich aus Kiefern etabliert. Im Geltungsbereich stehen weiterhin Gebäude – ehemalige Schweineställe, Gebäude einer ehemaligen Gärtnerei sowie weitere Gebäude unterschiedlicher ehemaliger Nutzungen. Es gibt befestigte Flächen und Wege, Zaunanlagen und Reste von Gleisanlagen. Auf ehemaligen Lagerplätzen wurden u.a. Eisenbahnschwellen und anderes Rückbau-Material gelagert. Südlich außerhalb des Geltungsbereiches befinden sich weitere Gebäude, Wege, Schienen und ausgedehnte Bunkeranlagen.

Durch die in den letzten Jahren anhaltende Trockenheit und den Einfall von Schädlingen und Pilzen, war der Kiefernbestand massiv geschädigt. Auf den davon besonders betroffenen Bereichen wurde das Totholz (abgestorbene Kiefern aus dem Oberstand) zwischenzeitlich entfernt. Im nördlichen Plangebiet, in Richtung der Bundesstraße B 107, ist das vormalige Bestandsbild noch erhalten.

Das Bestandsbild wurde von Kiefernaltholz bestimmt. Im Zwischen- und Unterstand finden sich Nebenarten wie Stieleiche, Pappel und Hainbuche. Diese und weitere Naturverjüngungen bilden die neue Bestandsschicht, da von den Kiefern nur noch Restbestände vorhanden sind.

Das Areal wird als Wald i.S. des Landeswaldgesetzes (LWaldG) LSA angesprochen. Dazu zählen auch die offenen, nicht bestockten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist ersatzpflichtig und bedarf der Genehmigung der Unteren Forstbehörde des Landkreises Wittenberg. Es muss eine Antrag auf



Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert am 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946) gestellt werden.

Für den Waldverlust muss ein Ersatz geschaffen werden. Für die Ersatzaufforstung ist ein Erstaufforstungsantrag gem. § 9 LWaldG bei der Unteren Forstbehörde zu stellen.

Die Verhältnismäßigkeit variiert je nach der vorhandenen Waldfunktion des Ausgangszustandes und der geplanten Maßnahme.

Auf private Initiative hin wird eine ehemals militärisch genutzte Fläche mit seit mehreren Jahren leer stehenden Gebäuden beseitigt, und für die Nutzung erneuerbarer Sonnenenergie zur Verfügung gestellt. Das Vorhaben leistet einen nennenswerten Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz, und es werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt.

13.6.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrundes

Im Plangebiet wird derzeit Forstwirtschaft betrieben. Durch die in den letzten Jahren anhaltende Trockenheit und den Einfall von Schädlingen und Pilzen, war der Kiefernbestand massiv geschädigt. Auf den davon besonders betroffenen Bereichen wurde das Totholz (abgestorbene Kiefern aus dem Oberstand) zwischenzeitlich entfernt. In der Unterschicht haben sich Laubarten wie Stieleiche, Pappel, Linde, Hainbuche oder Buche über Naturverjüngung etabliert. Es finden sich Flächen mit Jungbestand und einem mittelalten Bestand im Plangebiet.

Das Gebiet liegt in der Bodenregion der Flusslandschaften. Es liegt in der Bodengroßlandschaft der Bodenlandschaften der die Aue begleitenden Niederterrassen. Und hier in der Bodenlandschaft Oranienbaum-Kemberger Terrassen. (Nr. 2.1.2.2 der Karte der Bodenlandschaften Sachsen – Anhalts, BODENATLAS Sachsen – Anhalt).

Sandige nährstoffarme Böden dominieren das Gebiet und bestimmen die Vegetation.

Die Hauptbodenformen in dieser Region sind Sand – Gleye, reliktsch bzw. Gleye aus Niederungssand mit stark abgesenktem Grundwasser (verbale Bezeichnung nach KA 4; W. KAINZ BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Tab. 2.1 - 2). Die Böden im Gebiet haben ein geringes Ertragspotential, eine extrem hohe Durchlässigkeit, ein geringes Pufferungsvermögen, eine geringe Austauschkapazität und ein sehr geringes bis geringes Bindungsvermögen für Schadstoffe auf. Mögliche Schadstoffe finden sich somit in den tieferen Bodenschichten und können in das Grundwasser gelangen.

Bzgl. des Wasserhaushalts werden die Böden im Plangebiet als grundwasserbeeinflusst / grundwasserbestimmt eingestuft. Sandige Böden haben ein hohes bis sehr hohes mechanisches Filter- und Durchlässigkeitsvermögen.

Der Boden der betreffenden Flächen sind jedoch durch die vorangegangene Nutzung als militärischer Übungsplatz z.T. überformt und kann nicht mehr ohne weiteres mit den umliegenden Flächen verglichen werden. Lediglich die unversiegelten Waldflächen vor allem in den nordöstlichen und östlichen Bereichen weisen vermutlich ein ungestörtes Bodengefüge auf. Hier sind die natürlichen Bodenfunktionen noch erhalten. Aufgrund der militärischen Vergangenheit, sind die Nutzungsmöglichkeiten der Fläche sehr eingeschränkt.

Zu den Grundwasserleitern liegen keine näheren Erkenntnisse vor. Der oberste Grundwasserleiter liegt wahrscheinlich relativ oberflächennah. Die anliegenden saale- und weichselkaltzeitlichen Sande und Kiese ohne bindige Bedeckung sind im Bereich des Plangebietes als oberster Grundwasserleiter



verbreitet. Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 29.09.2022 wurden in umliegenden Bohraufschlüssen (Landesbohrdatenbank) Grundwasserstände zwischen 2 und 4 m unter Gelände angetroffen.

Das im Plangebiet bestehende Klima wird vor allem von den Waldflächen bzw. den Offenlandflächen der Umgebung bestimmt. Für Siedlungen relevante Kaltluftbahnen oder ähnliches bestehen hier nicht. Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz liegt auf 64 m Höhe. Das Klima in Oranienbaum-Wörlitz ist warm und gemäßigt. Im Jahresdurchschnitt beträgt die Temperatur 10,4 °C. Innerhalb eines Jahres gibt es 666 mm Niederschlag.

Als potentiell natürliche Vegetation ist ein subkontinentaler Eichen-Kiefernwald bis Birken-Eichenwald mit Kiefern anzusehen. Diese Wälder würden sich auf Offenland durch Sukzession entwickeln.

13.6.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes

a) Natura2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein kohärentes ökologisches Netz besonderer europäischer Schutzgebiete und setzt sich aus Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten zusammen. Es wurde von der Europäischen Union ins Leben gerufen. Die Europäische Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, 2009/147/EG) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) bilden die rechtlichen Grundlagen für das Schutzgebietsnetz Natura 2000.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Natura 2000 - Gebiet. Die nächsten ausgewiesenen Schutzgebiete – FFH – Gebiet FFH0168LSA und EU SPA0032LSA „Mittlere Oranienbaumer Heide“ liegen (deckungsgleich) ca. 0,5 km westlich des Plangebietes. Es sind aufgrund der Entfernung und der Art des Vorhabens nach derzeitigem Wissensstand keine Auswirkungen auf die Natura 2000- Gebiete absehbar. Die Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

b) Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Das NSG befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Elbe-Mulde-Tiefland“ im Übergangsbereich vom Mittelelbegebiet zur Dübener Heide. Der nördliche Teil des NSG wird durch fluviatil geprägte Sedimente des Elbeurstromtals bestimmt, dagegen wird der südliche Teil geprägt durch die Hochfläche von glazialen Moränen. Von 1945 bis 1992 wurden insbesondere die zentralen Flächen des Gebietes vom sowjetischen Militär als Truppenübungsplatz genutzt. Im Süden und Osten wurde das Gebiet teilweise durch den Abbau von Braunkohle und Kies geprägt.

Schutzziel: Schutz und Entwicklung eines großen, komplexen, unzerschnittenen Naturraumes u. a. mit Heide-Trockenrasenbereichen sowie naturnahen Wäldern und Feuchtgebieten; Schutz zahlreicher bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

Das Plangebiet selber liegt nicht in einem Naturschutzgebiet. In der westlichen Umgebung, in ca. 500 m Entfernung, befindet sich das Naturschutzgebiet „Oranienbaumer Heide“ – NSG0184.



c) Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Das Plangebiet liegt in keinem Nationalpark. Nationale Naturmonumente sind nicht bekannt. Es sind keine Auswirkungen auf einen Nationalpark absehbar.

d) Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG

Das Biosphärenreservat Mittelelbe ist eine bewirtschaftete Kulturlandschaft, von Menschen geprägt, gestaltet, genutzt und verändert und das in sehr besonderer Form und schon seit langer Zeit: Während der Regentschaft von Fürst Leopold III. Friedrich Franz von Anhalt-Dessau (1740 – 1817) entstand in der Elbaue zwischen Dessau und Wörlitz eine Kulturlandschaft nach dem Vorbild englischer Landschaftsgärten.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb (Stellungnahme: Biosphärenreservat Mittelelbe Oranienbaum-Wörlitz vom 11.10.2022), jedoch in der Nähe des Biosphärenreservat Mittelelbe – BR_0004LSA. Das Biosphärenreservat liegt mit nahezu den gleichen Grenzen in diesem Bereich wie das Naturschutzgebiet „Oranienbaumer Heide“ – NSG0184 ca. 500 m in westlicher Richtung. Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind aufgrund der Art des Vorhabens und der Entfernung keine Auswirkungen auf das Biosphärenreservat absehbar.

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.

Das Schutzgebiet liegt an der Grenze zweier Großlandschaften. Die Schutzgebietsflächen liegen aber ausschließlich in der Großlandschaft des Nordsächsischen Heidelands der Düben-Dahlener Heide; diese wurden überwiegend durch Vorgänge während des Pleistozäns geschaffen. Das Landschaftsschutzgebiet zeichnet sich durch ein charakteristisches Landschaftsbild aus. Offenlandbiotope und Pioniergesellschaften stehen in einer Wechselbeziehung zu ausgedehnten geschlossenen Waldbereichen und bauen eine gebiets- und naturraumtypische Landschaft auf; sie entstand im zentralen Bereich hauptsächlich infolge einer ehemals intensiven Nutzung durch die sowjetische Armee.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich die Landschaftsschutzgebiete „Oranienbaumer Heide“ – LSG0072 und „Mittlere Elbe“ – LSG0051. Beide Gebiete treffen zum einen an der B 107 aufeinander, sowie auch in der Nord-Süd – Ausdehnung südlich der B 107. Während sich das LSG „Oranienbaumer Heide“ südlich und westlich des Plangebietes ausbreitet, liegt das LSG „Mittlere Elbe“ nördlich des Plangebietes und westlich des LSG „Oranienbaumer Heide. Das Landschaftsschutzgebiet „Oranienbaumer Heide“ liegt im Westen nah am Plangebiet. Das LSG0072 „Oranienbaumer Heide“ besteht seit 2001 und besitzt eine Größe von 5.169 ha.

Das geplante Vorhaben widerspricht nicht den aufgeführten Schutzzwecken und auch nicht den Pflege – und Entwicklungszielen des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes. Es sind nach derzeitigen Erkenntnissen keine Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Oranienbaumer Heide“ absehbar.

Auch wird nach derzeitigen Erkenntnissen das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ nördlich der Bundesstraße 107 gelegen, nicht beeinträchtigt.

e) Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Es sind in oder in der Nähe des Plangebietes keine Naturdenkmäler bekannt.



f) Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG

Es sind in oder in der Nähe des Plangebietes keine Geschützten Landschaftsbestandteile bekannt. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb geschützter Bestandteile von Natur und Landschaft nach § 15 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu § 22 Bundesnaturschutzgesetz.

g) Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Es sind nach bisherigen Erkenntnissen keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen.

h) Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Plangebiet grenzt nicht an eine Gewässerfläche. Das Planungsgebiet befindet sich weder in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet noch sind Trinkwasserschutzgebiete oder Quellschutzgebiete betroffen. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Erlaubte Gewässerbenutzungen sind für das betrachtete Gebiet im amtlich geführten Wasserbuch nicht eingetragen. Messstellen liegen in dem Gebiet nach Kenntnisstand der Wasserbehörde nicht vor. Das anfallende Niederschlagswasser versickert auf der Fläche. Entwässerungsanlagen sind nicht vorhanden.

Es befindet sich jedoch nach dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018 im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz Nr. 1 – Elbe (siehe oben Pkt.

13.3.2.2 Regionalplanung)

Die Fläche befindet sich innerhalb des Risikogebietes nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die nach § 74 Absatz 2 WHG Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 WHG als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt Folgendes (Stellungnahme des Landkreis Wittenberg v. 24.05.2023, AZ: 63-01262-2023-40, Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft – Abt. Untere Wasserbehörde):

- bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des BauGB zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des BauGB entsprechend;

- außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Es wird auf das bestehende Hochwasserrisiko und die erforderliche hochwasserangepasste Bauweise hingewiesen (Stellungnahme des Landkreis Wittenberg v. 24.05.2023, AZ: 63-01262-2023-40, Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft – Abt. Untere Wasserbehörde).

In die Bewertung der Flächen in der Bauleitplanung fließen die wahrscheinlichen (möglichen) Überschwemmungstiefen gem. Risikomanagementkarten des LHW ein. Danach ergibt sich für diesen Bereich eine Wassertiefe von 0 - 0,5 m. In der östlichen Senke 1-2 m Wassertiefe, im Süden der Senke bis 4 m Wassertiefe. (Gemäß Hochwassergefahrenkarte HQ200 – Auszug aus dem Internet vom 08.12.2022). Ein HQ200 bezeichnet ein Risikogebiet bei einem extremen Hochwasserereignis, welches statistisch gesehen nur alle 200 Jahre zu erwarten ist. Da es sich bei der PV-



Freiflächenanlage um eine dezentrale Energieversorgung handelt, wäre ein Ausfall nicht als Systemrelevant für das Versorgungsnetz zu betrachten. Gemäß G 11 der REP –ABW 2018 *soll* eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Eine Erforderlichkeit wird nicht festgelegt. Auf die Lage innerhalb des HQ200 wird hingewiesen. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft teilt in seinen Stellungnahmen vom 10.10.2022 und 17.04.2023 mit, dass er keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplan hat.

Zur Feststellung des möglichen Risikos (speziell Wasserstände) sind die unter dem nachfolgenden Link einsehbaren Risikokarten und Gefahrenkarten bei der Planung zu berücksichtigen:
<https://www.geofachdatenserver.de/de/hochwassergefahrenkarte-hq200.html>.



Abb. 26: Hochwasserrisikokarte HQ200, genordnet, o.M., Plangebiet innerhalb roter Markierung

Quelle: <http://www.geofachdatenserver.de/de/hochwassergefahrenkarte-hqextrem.html>

hellblaue Farbgebung: 0 – 0,5 m Wassertiefe, in östlicher Senke 1-2 m Wassertiefe, im Süden der Senke bis 4 m Wassertiefe

Das Wasserschutzgebiet Dessau Waldersee (STWSG0213) mit der Schutzzone 3 liegt nördlich der Bundesstraße 107 in ca. 1 km Entfernung vom Plangebiet. Das Wasserschutzgebiet Oranienbaum mit der Schutzzone 3A (STWSG0212) liegt ca. 4,5 km in südöstlicher Richtung.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Wasserschutzgebiete.

i) Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Hinsichtlich bereits überschrittener Umweltqualitätsnormen liegen derzeit keine Informationen vor.

j) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018 in Kraft
getreten am 27.04.2019

Im Regionalen Entwicklungsplan 2018 wurde der Stadt Oranienbaum-Wörlitz keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Sie befindet sich im räumlichen Verflechtungsbereich des Oberzentrums Dessau-Roßlau im Westen, des Mittelzentrums Lutherstadt Wittenberg im Nordosten und der Grundzentren Coswig im Norden, Kemberg im Osten, Gräfenhainichen im Süden und Raguhn im Südwesten.

Die Planung hat keine Auswirkungen auf die Festlegungen im Regionalen Entwicklungsplan.



k) In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Von Bedeutung ist hier das im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt sowie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt- Bitterfeld-Wittenberg festgesetzte Vorbehaltsgebiet Kultur und Denkmalpflege:

Gartenreich Dessau – Wörlitz in Verbindung mit der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für den Kulturtourismus.

Das Gartenreich Dessau-Wörlitz ist als bedeutende historische Kulturlandschaft, die ihre wesentliche Prägung und Gestaltung im Zeitalter der Aufklärung erfahren hat, von der UNESCO in ihrer Ganzheit als Kulturerbe der Menschheit anerkannt worden. Auf einer Fläche von ca. 145 km² ist eine bemerkenswerte Synthese aus Kultur und Natur auch in der Überschneidung zum ebenfalls von der UNESCO anerkannten Biosphärenreservat Mittlere Elbe erlebbar geblieben. Elbauen, Parkanlagen, Siedlungen, Schlösser, Wälder und Kunstwerke verschmelzen zu einem einzigartigen Gesamtbild.

Das Gebiet nördlich der Stadt Oranienbaum, südlich begrenzt durch die Bundesstraße 107 ist als solches ausgewiesen. Nach Norden erstreckt sich das Gebiet bis nach Wörlitz; im Osten bis Selbitz und im Westen springt es zum Teil bis über die Autobahn A 9.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Vorbehaltsgebietes und wird auch nicht tangiert. Die geplante Nutzung widerspricht nicht den Zielen des Landesentwicklungsplans oder des Regionalen Entwicklungsplans, da keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Dessau-Wörlitzer Gartenreich zu erwarten sind. Die PV-Anlage befindet sich auf einem für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Privatgrundstück und ist von Waldflächen umgeben. Im Osten grenzt eine vorhandene Photovoltaikfreiflächenanlage an. Somit ist eine Fernwirkung praktisch ausgeschlossen. Die Ausrichtung der Module erfolgt gegen Süden. Auswirkungen in Form von Blendwirkungen sind nicht zu erwarten. Die Höhe der Module ist begrenzt, so dass die umliegenden Waldflächen die PV-Anlage abschirmen. Für den Denkmalwert des Gartenreiches wichtige Blickachsen und Sichtbeziehungen werden nicht beeinträchtigt.

Nach Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 12.10.2022 ist das Plangebiet von hoher archäologischer Relevanz. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befindet sich im Plangebiet ein ausgedehntes urgeschichtliches Grabhügelfeld, welches in der jüngeren Bronzezeit (ca. 1200 bis 800 v. u. Z.) angelegt wurde. Dabei handelt es sich um ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Archäologische Denkmale sind gemäß § 9 (1) DenkmSchG-LSA geschützt und so zu nutzen, dass sie auf Dauer erhalten bleiben. Veränderungen an Denkmälern (hier: alle Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet) bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Denkmalrechtliche Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen zur Wahrung der archäologischen Belange (hier z. B. Durchführung von fachgerechten archäologischen Dokumentationen) versehen sein.

Die ausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals „Bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.



Im durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle gekennzeichneten Bereich, der mögliche „urgeschichtliche Grabhügelfelder an der B 107“ kennzeichnet, muss im bebaubaren Bereich des B-Planes eine baubegleitende Überwachung durch das LA für Denkmalschutz und Archäologie Sachsen-Anhalt durchgeführt werden. Dies betrifft bereits die Phase der Rodungs- und Fällarbeiten.

13.6.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

a) Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geografische Gebiet und wie viel Personen sind von den Auswirkungen betroffen

Standort- und Vorhabenbedingt sind keine negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung zu erwarten. Die PV-Anlage befindet sich innerhalb eines Privatgrundstückes und ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Das Grundstück ist eingezäunt; der Zutritt untersagt. Die PV-Anlage ist aufgrund ihrer Lage inmitten einer Waldfläche nicht einsehbar. Die Höhe der Module liegt weit unter den Wipfelhöhen der angrenzenden Waldflächen. Blendwirkungen sind nicht zu erwarten.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage beeinträchtigt aufgrund ihrer Lage außerhalb des Siedlungsgefüges nicht die städtebauliche Entwicklung der Stadt Oranienbaum - Wörlitz und des Ortsteils Oranienbaum. Das Areal bietet keine günstigen Standortbedingungen für eine andere bauliche oder sonstige städtebauliche Nutzung. Darüber hinaus kommt für diese Fläche im Außenbereich eine andere Nutzung schwerlich in Betracht, da sie durch die bisherige Nutzung vorbelastet ist, und aufgrund der vorhandenen Lage wirtschaftlich weniger wertvoll ist.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Fläche aus militärischer Nutzung, die derzeit als Forstfläche bewirtschaftet wird. Die auf einem Gelände befindlichen Gebäude innerhalb der Fläche A – ehemaligen Gärtnerei, Schweinestall und ein weiteres Gebäude - sind ruinös. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich weitere Gebäude der Infrastruktur des Truppenübungsplatzes. Auch diese sind in einem schlechten Zustand. Das Gebiet ist von Wirtschaftswegen durchzogen. Bei dem Plangebiet handelt es sich eindeutig um eine Konversionsfläche aus militärischer Nutzung im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 cc) EEG 2023. Als Konversionsstandort (ehemaliger Truppenübungsplatz) ist das Plangebiet für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet.

Durch die in den letzten Jahren anhaltende Trockenheit und den Einfall von Schädlingen und Pilzen, war der Kiefernbestand massiv geschädigt. Auf den davon besonders betroffenen Bereichen wurde das Totholz (abgestorbene Kiefern aus dem Oberstand) zwischenzeitlich entfernt. Im nördlichen Plangebiet, in Richtung der Bundesstraße B 107, ist das vormalige Bestandsbild noch erhalten.

Das Bestandsbild wurde von Kiefernaltholz bestimmt. Im Zwischen- und Unterstand finden sich Nebenarten wie Stieleiche, Pappel und Hainbuche. Diese und weitere Naturverjüngungen bilden die neue Bestandsschicht, da von den Kiefern nur noch Restbestände vorhanden sind.

Das Areal wird als Wald i.S. des Landeswaldgesetzes (LWaldG) LSA angesprochen. Dazu zählen auch die offenen, nicht bestockten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist ersatzpflichtig und bedarf der Genehmigung der Unteren Forstbehörde des Landkreises Wittenberg. Es muss eine Antrag auf Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. LSA S. 196) gestellt werden.



Für den Waldverlust muss ein Ersatz geschaffen werden. Für die Ersatzaufforstung ist ein Erstaufforstungsantrag gem. § 9 LWaldG bei der Unteren Forstbehörde zu stellen.

Für das Vorhaben ist als Grundlage der Prüfung artenschutzrechtlicher Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASB) notwendig. Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des ASB ist die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, welche sich durch das Vorhaben auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten ergeben können.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Büro LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH Dessau-Roßlau erstellt und liegt als Anlage bei.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung (Artengruppen Brutvögel und Reptilien) aufgeführt.

Die Projektfläche besitzt eine mittlere Relevanz für geschützte Tier- und Pflanzenarten. Unter Berücksichtigung der aufgestellten Vermeidungsmaßnahmen ist ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. a Nr. 1 - 3 BNatSchG auszuschließen.

Da die PV-Anlage nicht in das Schutzgut Wasser eingreift und auch das Schutzgut Boden nur punktuell und geringfügig beansprucht wird (Ramppfosten sowie keine weitere Versiegelung von Flächen bis auf die Transformatoren), sind durch das Vorhaben keine nachteiligen Folgen für die übrigen Schutzgüter zu erwarten.

b) Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Entsprechend der vorangegangenen Beschreibungen sind keine grenzüberschreitenden Auswirkungen des Vorhabens erkennbar.

c) Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Standort- und Vorhabenbedingt sind keine negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung zu erwarten. Die PV-Anlage befindet sich innerhalb eines Privatgrundstückes und ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Das Grundstück ist eingezäunt; der Zutritt untersagt. Die PV-Anlage ist aufgrund ihrer Lage inmitten einer Waldfläche nicht einsehbar. Die Höhe der Module liegt weit unter den Wipfelhöhen der angrenzenden Waldflächen. Blendwirkungen sind nicht zu erwarten. Die Auswirkungen der Festsetzungen aus dem Bebauungsplan wirken nur innerhalb des Geltungsbereiches.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele der Natura2000-Gebiete, auf die Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele der umgebenden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, ggf. vorhandener geschützter Biotope, Landschaftsbestandteile, auf das Biosphärenreservat oder die Wasserschutzgebiete gehen nach derzeitigem Kenntnisstand von dem Vorhaben des Bebauungsplanes nicht aus.

Auswirkungen auf das festgesetzte Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ sind unwahrscheinlich.



d) Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens sind wahrscheinlich. Mit dem Bau und Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage treten die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter auf.

e) Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens treten mit Beginn der Umsetzung desselben ein, d.h. mit der Baufeldberäumung. Die Auswirkungen sind bau-, anlagen- und betriebsbedingt dauerhaft, solange die PV-Anlage am Standort besteht. Nur eine Rücknahme der bauplanerischen Festsetzungen sowie ein Rückbau der PV-Anlage beenden die Auswirkungen derselben. Nach einem Rückbau stünde dann die Fläche wiederum für eine Aufforstung zur Verfügung, so dass alle Beeinträchtigungen der Schutzgüter reversibel sind.

f) Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Die bereits bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage Solarfeld Kapen, östlich des Geltungsbereiches des in Rede stehenden Bebauungsplans, hat aufgrund derselben Art des Vorhabens in etwa die gleichen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Aber die in Anspruch genommene Fläche dieser Anlage ist um einiges größer, als die hier geplante Fläche. Da die geplante Fläche dreiseitig von Waldflächen umgeben bleibt, sind die Auswirkungen räumlich deutlich begrenzter.

g) Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu mindern

Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu mindern bestehen in der Beschränkung einer weiteren Versiegelung der Flächen. Daher werden die Modultische mittels Rammpfosten errichtet (keine Betonfundamente), um nur punktuell in den Boden einzugreifen. Eine weitere Versiegelung findet nur durch die Überbauung von Bodenflächen durch die notwendigen Transformatoren statt. Die vorhandenen großflächigen Bodenversiegelungen (Flächen und Bodenplatten) werden mittels einer Ramme perforiert, so dass hier Oberflächenwasser deutlich besser versickern kann und dem Naturhaushalt zur Verfügung steht. Nicht verunreinigtes Oberflächenwasser wird versickert.

Das Baufeld ist begrenzt und die zu erhaltenen Gehölze sind während der Bauarbeiten zu schützen; d.h. Aufnahme der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen unter der Beachtung der RAS – LP 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) als Vertragsbestandteil für das bauausführende Unternehmen festlegen.

Erdmassenbewegungen während der Bauphase sind weitgehend zu reduzieren. Einsatz von lärmindernden Baumaschinen und –fahrzeugen, Geräte. Beachtung der Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV). Staubbindung auf Straßen und –flächen. Sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen und weitgehende Minimierung der Abwassermenge während der Bauphase.

Verzicht auf für bestimmte Tiergruppen risikoreiche Anlagen und Bauteile (z.B. Lichtquellen mit Lockwirkung).

13.7 Entwicklungsprognosen

13.7.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ Stadt Oranienbaum - Wörlitz, OT Oranienbaum wird die Entwicklung des Gebietes als sonstiges



Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO innerhalb des festgelegten Geltungsbereiches planungsrechtlich gesichert.

Die Entwicklung des Gebietes ist verbunden mit den beschriebenen Auswirkungen vor allem für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser sowie Landschaftsbild.

Die Errichtung der Photovoltaikanlage ist verbunden mit dem Verlust des vorhandenen Waldes. Die Bodenvegetation bleibt erhalten, da hier nur punktuell in den Boden eingegriffen wird. Es wird trotz Nutzung der überwiegend bereits überprägten Flächen Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren gehen. Durch die Einzäunung verbleibt eine Barrierewirkung für größere Tiere.

Im Verfahren wurde vom Büro LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH Dessau-Roßlau ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Verfahren dokumentiert.

Die durch die Überbauung im Südosten derzeit bereits eingeschränkte Regenwasserversickerung wird sich durch die Perforation der versiegelten Flächen deutlich verbessern. Der Oberflächenablauf in diesem Bereich wird sich vermindern.

Da die Modulflächen innerhalb der Waldfläche liegen, werden voraussichtlich keine großen Auswirkungen für das Landschaftsbild entstehen. Der Wald ist nicht für die Öffentlichkeit zugänglich.

Der Inhalt des Bebauungsplanes verursacht eine Waldumwandlung auf einer Fläche von ca. 5,39 ha. Aufgrund der erzeugten Waldumwandlung durch die geplanten Vorhaben, erfolgte eine intensive Beteiligung der Unteren Forstbehörde. In Abstimmung mit dieser ist die Wertigkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie folgt festgelegt:

Vorrangig: Erstaufforstung

Nachrangig: Waldumbaumaßnahmen oder Entsiegelungen von Flächen innerhalb einer Waldfläche.

Die Berechnung des Waldersatzes erfolgt immer nach Landeswaldgesetz Sachsen – Anhalt (LWaldG v. 25.02.2016, Verfügung vom 09.07.2009, Az.408-64002/09).

Positiv wirkt die Erzeugung von Strom aus Solarenergie als Beitrag zum Klimaschutz. Positive Nebenwirkung ist die Beseitigung eines Teils der ruinösen Gebäude.

13.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde das Plangebiet vermutlich als bewirtschaftete Forstfläche erhalten bleiben.

13.8 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

13.8.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Jedes neue Vorhaben verändert die Umwelt. In Vorsorge für unsere Umwelt muss daher die Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt abgeschätzt und bei der Realisierung versucht werden, Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden oder zumindest zu mindern.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG sind die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen.



Die Eingriffe dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Eingriffe sind, wenn möglich zu vermeiden oder zu minimieren.

Gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten Bäume außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehend, Hecken, Gebüsche, lebende Zäune und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- oder Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Folgende allgemeine Maßnahmen tragen allgemein zur Minimierung bei:

- die Versiegelung ist auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren,
- die Art der Befestigungen ist den Erfordernissen der Nutzung anzupassen,
- weitestgehende Reduzierung von Erdmassenbewegungen während der Bauphase,
- Auflagen zur Beschränkung von Auswirkungen des Baubetriebes (z.B. Begrenzung des Baufeldes)
- Einsatz von lärm mindernden Baumaschinen und –fahrzeugen, Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen, Staubbindung auf Straßen und –flächen,
- Versickerung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser im Plangebiet,
- Schutz zu erhaltender Gehölze während der Bauarbeiten; Aufnahme der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen unter der Beachtung der R SBB „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ als Vertragsbestandteil für das bauausführende Unternehmen festlegen,
- sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen,
- weitgehende Minimierung der Abwassermenge,
- Verzicht auf für bestimmte Tiergruppen risikoreiche Anlagen und Bauteile (z.B. Lichtquellen mit Lockwirkung),
- Ausgestaltung des Vorhabens unter Berücksichtigung des Naturraums und des Standortes.

Zur Minimierung des Versiegelungsgrades wird die Errichtung der Solarmodule ohne Betonfundamente auf Ramppfosten bevorzugt.

Die Umzäunung erhält einen 10 – 15 cm hohen Schlupfbereich, um die Zugänglichkeit für kleinere Tiere zu erhalten.

Die aufgelisteten Maßnahmen wirken mindernd auf die, durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbundenen Veränderungen.

13.8.2 Ausgleichsmaßnahmen

Im § 7 NatSchG LSA – Kompensationsmaßnahmen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes) werden Aussagen über die Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen. Zu den vorrangigen Maßnahmen zählen u.a. Maßnahmen, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen oder auch ortsnahe andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln.

Die Eingriffsbewertung und -bilanzierung erfolgt in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 06.06.2023) und über die Bewertung der Eingriffsfolgen und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009).



Der Eingriff ist nicht vollständig im Plangebiet auszugleichen. Es sind weitere externe Ausgleichsflächen zu nutzen. Hierzu hat der Vorhabenträger bei der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt die erforderlichen Wertpunkte in Höhe von 208.911 im Ökopool „Waldentwicklung am Bresker Forst bei Gohrau“ reserviert.

Aufgrund der Art der Vorhaben und deren Lage erzeugt der Bebauungsplan eine Waldumwandlung. Betroffen ist im

- Nordöstlichen Gebiet (gesamt 47.044 m²) einen Mischbestand Nadelholz-Laubholz, Jungbestand – Code XGX (7.832 m²)
- Nordöstlichen Gebiet einen Mischbestand Nadelholz-Laubholz, mittelalter Bestand – Code XGX (26.150 m²)
- Nordöstlichen Gebiet ein unbestockter Bereich (Wiese) von 8.945 m²
- Nordöstlichen Gebiet weitere unbestockter Bereiche (diverse) von 4.117 m²
- südwestlichen Gebiet (gesamt 9.860 m²) ein Kiefernaufwuchs stark durchsetzt mit Pioniergehölzen wie Birken und Pappel auf einer mit Beton befestigte Fläche als Mischbestand Nadelholz – Laubholz mit überwiegend heimischen Baumarten, Jungbestand, Code XGX (5.950 m²) sowie
- Mischbestand Nadelholz – Laubholz überwiegend heimischen Baumarten, mittelalter Bestand, Code XGX (3.910 m²)

Aufgrund der erzeugten Waldumwandlung wird ein Waldersatz notwendig. Im Zuge dessen wird eine Erstaufforstung auf einer Fläche von 3 ha notwendig. Die Fläche für die Erstaufforstung wurde ebenfalls über die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt im genannten Ökopool „Waldentwicklung am Bresker Forst bei Gohrau“ reserviert.

Die erforderlichen Waldumbaumaßnahmen werden auf Teilflächen des Flurstückes 2, Flur 12 Gemarkung Oranienbaum durchgeführt. Sie haben insgesamt eine Fläche von 3,4 ha. Es werden bodenbearbeitende Maßnahmen sowie Pflanzmaßnahmen durch die Fachfirma Anhaltinische Forstservice GmbH & Co. KG aus Zeppernick ausgeführt.

13.9 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches

Im rechtskräftigen Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) wird unter dem Grundsatz 84 festgelegt: Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Fläche aus militärischer Nutzung, die derzeit als Forstfläche bewirtschaftet wird. Die auf einem Gelände befindlichen Gebäude innerhalb der Fläche A – ehemaligen Gärtnerei, Schweinestall und ein weiteres Gebäude - sind ruinös. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich weitere Gebäude der Infrastruktur des Truppenübungsplatzes. Auch diese sind in einem schlechten Zustand. Das Gebiet ist von Wirtschaftswegen durchzogen. Bei dem Plangebiet handelt es sich eindeutig um eine Konversionsfläche aus militärischer Nutzung im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 cc) EEG 2023.

Als Konversionsstandort (ehemaliger Truppenübungsplatz) ist das Plangebiet für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet, da hier die betriebene Forstwirtschaft aufgrund der klimatisch schwierigen, trockenen vergangenen Jahre und eines (dadurch) erhöhten Schädlingsbefalls



betriebswirtschaftlich nicht mehr lohnenswert ist. Die Nutzungskonflikte sind daher verhältnismäßig gering. Geeignete Alternativstandorte sind in der Umgebung nicht vorhanden.

13.10 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Es kamen keine technischen Verfahren bei der der Umweltprüfung zum Einsatz. Grundlage der Erhebungen und Bewertungen waren örtlich Begehungen und Bestandsüberprüfungen.

Im Verfahren wurde vom Büro LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH Dessau-Roßlau ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Verfahren dokumentiert und liegt als Anlage bei.

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB in angemessener Weise zu berücksichtigen sind die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG zu beachten.

Die Bewertung der Eingriffsfolgen und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt auf Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009) sowie unter Beachtung der Stellungnahme des Landkreises Wittenberg, UNB vom 06.06.2023. Anhand der erfassten und bewerteten Biotoptypen werden die Auswirkungen auf den Naturhaushalt bilanziert.

Da das Areal als Wald i.S. des Landeswaldgesetzes (LWaldG) LSA angesprochen wird, ist hier das Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt zu beachten. Zum Wald zählen auch die offenen, nicht bestockten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, z.B. die Wiese im Osten des Plangebietes an den ehemaligen Schweineställen.

Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist ersatzpflichtig und bedarf der Genehmigung der Unteren Forstbehörde des Landkreises Wittenberg. Es muss eine Antrag auf Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert am 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946) gestellt werden.

Für den Waldverlust muss ein Ersatz geschaffen werden. Für die Ersatzaufforstung ist ein Erstaufforstungsantrag gem. § 9 LWaldG bei der Unteren Forstbehörde zu stellen. Für die Ersatzaufforstung wird das Ökopoolprojekt „Waldumwandlung am Bresker Forst bei Gohrau“ der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH in Anspruch genommen, so dass der Erstaufforstungsantrag entfällt. Die Genehmigung der Erstaufforstung für das Ökopoolprojekt erfolgte mit dem Schreiben vom 19.01.2023 durch den LK Wittenberg an die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH.

Die Verhältnismäßigkeit variiert je nach der vorhandenen Waldfunktion des Ausgangszustandes und der geplanten Maßnahme.

Der Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ mit einem Geltungsbereich von 8,51 ha erzeugt auf einer Fläche von $53.907 \text{ m}^2 = \text{ca. } 5,39 \text{ ha}$ ($44.047 \text{ m}^2 + 9.860 \text{ m}^2$) eine Waldumwandlung.



Betroffen ist im

- Nordöstlichen Gebiet (gesamt 47.044 m²) einen Mischbestand Nadelholz-Laubholz, Jungbestand – Code XGX (7.832 m²)
- Nordöstlichen Gebiet einen Mischbestand Nadelholz-Laubholz, mittelalter Bestand – Code XGX (26.150 m²)
- Nordöstlichen Gebiet ein unbestockter Bereich (Wiese) von 8.945 m²
- Nordöstlichen Gebiet weitere unbestockter Bereiche (diverse) von 4.117 m²
- südwestlichen Gebiet (gesamt 9.860 m²) ein Kiefernaufwuchs stark durchsetzt mit Pioniergehölzen wie Birken und Pappel auf einer mit Beton befestigte Fläche als Mischbestand Nadelholz – Laubholz mit überwiegend heimischen Baumarten, Jungbestand, Code XGX (5.950 m²) sowie
- Mischbestand Nadelholz – Laubholz überwiegend heimischen Baumarten, mittelalter Bestand, Code XGX (3.910 m²)

Aufgrund der erzeugten Waldumwandlung durch die geplanten Vorhaben, erfolgte eine intensive Beteiligung der Unteren Forstbehörde. In Abstimmung mit dieser ist die Wertigkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie folgt festzulegen:

Vorrangig: Erstaufforstung

Nachrangig: Waldumbaumaßnahmen oder Entsiegelungen von Flächen innerhalb einer Waldfläche.

Im Verfahren werden Erstaufforstungen (innerhalb des Ökopoolprojektes) sowie Waldumbaumaßnahmen durchgeführt.

13.11 Beschreibung der Maßnahmen des Monitoring (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen)

Um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, besteht die Verpflichtung der Umweltüberwachung (Monitoring).

Die Bestimmung der für die Überwachung relevanten Auswirkungen liegt im Ermessen der Stadt Oranienbaum - Wörlitz.

Für die Umsetzung der Vorhaben aus dem in Rede stehenden Bebauungsplan sind folgende Punkte entsprechend der Umsetzung des konkreten Vorhabens durch die Stadt Oranienbaum - Wörlitz zu überwachen:

- Die Einhaltung des Geltungsbereiches.
- Sicherung der vorhandenen und gleichzeitig verbleibenden Gehölze.
- Die Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet.

Für die Kontrolle der Maßnahmenumsetzung sind die Baubehörden der Stadt Oranienbaum - Wörlitz und des Landkreises Wittenberg zuständig.

14. BELANGE DER LANDESVERMESSUNG UND GEOINFORMATION

(Stellungnahme: Landesamt für Vermessung und Geoinformation v. 20.09.2022, 24.04.2023 und 11.06.2025)

Im Plangebiet sind Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden, welche ggf. durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.



In diesem Zusammenhang wird auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373) verwiesen, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Insofern hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger ggf. dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o.a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.

Es wird empfohlen bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.

15. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Infolge der Energiewende und dem schrittweisen Ausstieg aus der Atom- und Kohleenergie kommt der alternativen Energieerzeugung eine große Bedeutung zu. Dazu gehört auch die Umwandlung der Solarenergie in Elektroenergie mittels Photovoltaikanlagen.

In der Stadt Oranienbaum - Wörlitz OT Oranienbaum soll auf einem ehemaligen militärischen Truppenübungsplatz eine klimafreundliche Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Der hier gewonnene Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Der vorliegende Bebauungsplan soll die dafür erforderlichen baurechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 2 (tlw.) der Flur 12 Gemarkung Oranienbaum. Das gesamte Flurstück 2 befindet sich in einer privaten Hand. Das Teilflurstück innerhalb des Geltungsbereiches wird von der Sybac Solar GmbH (späterer Betreiber) gepachtet. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 8,51 ha.

Das Gelände ist für das geplante Vorhaben besonders geeignet, da es aufgrund seiner Lage von Süden gut besonnt ist und kaum Nutzungskonflikte bestehen. Damit möglichst wenig Boden versiegelt wird, erfolgt die Errichtung der Solarmodule auf Ramppfosten.

Zur Sicherung der Anlage wird ein Zaun errichtet, der an seiner Unterkante ein Durchschlüpfen für Tiere, wie z.B. Feldhasen erlaubt.

Die Durchführung des geplanten Vorhabens stellt keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch dar.

Durch die Vorhaben kommt es zu einem nur geringen Verlust an unversiegelten Freiräumen, da die Bauart durch Ramppfosten eingesetzt wird. Die in der Fläche A stehenden Gebäude werden abgerissen und die Grundflächen entsiegelt. Dennoch kommt es zu geringfügigen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die nicht / wenig erheblich bis erheblich sind.

Der Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ mit einem Geltungsbereich von 8,51 ha erzeugt auf einer Fläche von $53.907 \text{ m}^2 = \text{ca. } 5,39 \text{ ha}$ ($44.047 \text{ m}^2 + 9.860 \text{ m}^2$) eine Waldumwandlung.



Betroffen ist im

- Nordöstlichen Gebiet (gesamt 47.044 m²) einen Mischbestand Nadelholz-Laubholz, Jungbestand – Code XGX (7.832 m²)
- Nordöstlichen Gebiet einen Mischbestand Nadelholz-Laubholz, mittelalter Bestand – Code XGX (26.150 m²)
- Nordöstlichen Gebiet ein unbestockter Bereich (Wiese) von 8.945 m²
- Nordöstlichen Gebiet weitere unbestockter Bereiche (diverse) von 4.117 m²
- südwestlichen Gebiet (gesamt 9.860 m²) ein Kiefernaufwuchs stark durchsetzt mit Pioniergehölzen wie Birken und Pappel auf einer mit Beton befestigte Fläche als Mischbestand Nadelholz – Laubholz mit überwiegend heimischen Baumarten, Jungbestand, Code XGX (5.950 m²) sowie
- Mischbestand Nadelholz – Laubholz überwiegend heimischen Baumarten, mittelalter Bestand, Code XGX (3.910 m²)

Aufgrund der erzeugten Waldumwandlung durch die geplanten Vorhaben, erfolgte eine intensive Beteiligung der Unteren Forstbehörde. In Abstimmung mit dieser ist die Wertigkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie folgt festgelegt:

Vorrangig: Erstaufforstung

Nachrangig: Waldumbaumaßnahmen oder Entsiegelungen von Flächen innerhalb einer Waldfläche.

Für die Erstaufforstung wird das Ökopoolprojekt „Waldumwandlung am Bresker Forst bei Gohrau“ der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH in Anspruch genommen, so dass der Erstaufforstungsantrag entfällt. Die Genehmigung der Erstaufforstung für das Ökopoolprojekt erfolgte mit dem Schreiben vom 19.01.2023 durch den LK Wittenberg an die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH.

Weiterhin wurde im Verfahren ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Büro LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH Dessau-Roßlau erarbeitet. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Verfahren dokumentiert. Die Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind umzusetzen.



16. FLÄCHENBILANZ

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fläche in m ²	Prozent-anteil
1.	Baufläche innerhalb der Baugrenzen Abzgl. Bebaute Fläche und Umfahrung Fläche A Fläche B	53.907 48.680 44.047 9.860	57,22
2.	Weg, Umfahrung Fläche A Fläche B	5.191 3.473 1.718	6,10
3.	Bebaute Fläche (Trafo) Fläche A Fläche B	36 18 18	0,04
4.	Bestand, verbleibend	31.166	36,64
	Insgesamt	85.073	100,00

Tabelle 8: Flächenbilanz

17. FACHPLANERISCHE ABSTIMMUNGEN

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird vom Büro LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Dessau-Roßlau erstellt. Es erfolgten Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg.

Hinsichtlich der Begutachtung des Gehölzbestandes aus forstrechtlicher Sicht sowie hinsichtlich des Verfahrensablaufes / Verfahrensschritte erfolgte am 29.11.2021 ein Ortstermin mit den folgenden Teilnehmern:

- Untere Forstbehörde Landkreis Wittenberg – Frau O. Dumke
- Photovoltaikgesellschaft Halle UG (Vorhabenträger) – Herr F. Bogisch
- Vertreter des Eigentümers und Forstwirt – Herr Henning
- Büro für Stadtplanung GbR Dr.-Ing. W. Schwerdt (z. Zeitpunkt beauftragtes Planungsbüro) - Fr. A. Beyer.

Im Protokoll dieses Termins, welchen allen Teilnehmern vorliegt, wurden Festlegungen und Vorschläge für die Waldumwandlung und die anzuwendenden Ersatzverhältnisse festgehalten. Das Protokoll ist als Anlage beigefügt. Weiterhin erfolgte eine telefonische Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde des Landkreis Wittenberg – Frau Dumke u.a. zu den Belangen der Waldumwandlung/Waldersatz.

18. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

(Gemäß § 10a BauGB)

Infolge der Energiewende und dem schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie kommt der alternativen Energieerzeugung eine große Bedeutung zu. Dazu gehört auch die Umwandlung der Solarenergie in Elektroenergie mittels Photovoltaikanlagen.

Auf dem westlich der Ortslage der Stadt Oranienbaum – Wörlitz, OT Oranienbaum in Privathand befindlichen Flurstück 2 (tlw.) der Flur 12, Gemarkung Oranienbaum, soll auf zwei Teilbereichen mit einer Fläche von gesamt 5,39 ha des ehemaligen Truppenübungsplatzes eine Photovoltaikanlage durch den Betreiber Sybac Solar GmbH errichtet und betrieben werden. Die Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) handelt in Vollmacht der Sybac Solar GmbH.



Die Fläche ist eine Konversionsfläche aus militärischer Nutzung im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 cc) EEG 2023. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage ist eine sinnvolle Nachnutzung des ehemaligen Truppenübungsplatzes und leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und für den Klimaschutz.

Der vorliegende Bebauungsplan soll die dafür erforderlichen baurechtlichen Voraussetzungen schaffen. Die Fläche ist eine forstwirtschaftlich bewirtschaftete Waldfläche, so dass hier das Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt angewendet werden muss. Der Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ mit einem Geltungsbereich von 8,51 ha erzeugt auf einer Fläche von $53.907 \text{ m}^2 = \text{ca. } 5,39 \text{ ha}$ ($44.047 \text{ m}^2 + 9.860 \text{ m}^2$) eine Waldumwandlung.

Betroffen ist im

- Nordöstlichen Gebiet (gesamt 47.044 m^2) einen Mischbestand Nadelholz-Laubholz, Jungbestand – Code XGX (7.832 m^2)
- Nordöstlichen Gebiet einen Mischbestand Nadelholz-Laubholz, mittelalter Bestand – Code XGX (26.150 m^2)
- Nordöstlichen Gebiet ein unbestockter Bereich (Wiese) von 8.945 m^2
- Nordöstlichen Gebiet weitere unbestockter Bereiche (diverse) von 4.117 m^2
- südwestlichen Gebiet (gesamt 9.860 m^2) ein Kiefernaufwuchs stark durchsetzt mit Pioniergehölzen wie Birken und Pappel auf einer mit Beton befestigte Fläche als Mischbestand Nadelholz – Laubholz mit überwiegend heimischen Baumarten, Jungbestand, Code XGX (5.950 m^2) sowie
- Mischbestand Nadelholz – Laubholz überwiegend heimischen Baumarten, mittelalter Bestand, Code XGX (3.910 m^2)

Aufgrund der erzeugten Waldumwandlung durch die geplanten Vorhaben, erfolgte eine intensive Beteiligung der Unteren Forstbehörde. In Abstimmung mit dieser ist die Wertigkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie folgt festgelegt:

Vorrangig: Erstaufforstung

Nachrangig: Waldumbaumaßnahmen oder Entsiegelungen von Flächen innerhalb einer Waldfläche.

Die Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind umzusetzen.



19. QUELLENNACHWEIS

- **Richtlinie 2009/147/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), in Kraft getreten am 15.02.2015,
- **Richtlinie 92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 206 vom 22.07.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt, L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen,
- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323)
- **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier – und Pflanzenarten, letzte Neufassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, (BGBl. I S. 95),
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306),
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)** Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)** in der amtlichen Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- **Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA)**, vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
- **Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA)**, vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- **Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG)** vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. LSA S. 196)
- **Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)** zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 2. April 2002; (GVBl. LSA S. 214), § 8 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
- **Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)** Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20. Mai 2020 (BGBl. I, S. 1041), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 3334) geändert worden ist



- **Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt** (Bewertungsmodell Sachsen - Anhalt), (Fassung vom 12.3.2009), Rd.Erl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, MBl. LSA 2009, S. 250,
- **Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt** (GVBL. LSA 2011, S. 160) in Kraft getreten am 12. März 2011,
- **Erster Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt** am 22.12.2023 von der Landesregierung beschlossen und zur Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit freigegeben, öffentliche Auslegung im Zeitraum 29. Januar 2024 bis einschließlich 12. April 2024
- **Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“** (REP A-B-W vom 14.09.2018, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 21.12.2018, wirksam geworden am 27.04.2019)
- **Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“** (STP DV vom 27.03.2014, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 23.06.2014, wirksam geworden am 26.07.2014)
- **Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“** (STP Wind vom 30.05.2018, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 01.08.2018, wirksam geworden am 29.09.2018)
- Planungshilfe für gesamträumliche Konzepte zur kommunalen Steuerung großflächiger Photovoltaikanlagen in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Empfehlung der Regionalversammlung am 30.04.2021
- **Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt 1994**, Landesamt für Umweltschutz Sachsen – Anhalt
- BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Geologisches Landesamt Sachsen – Anhalt, Halle, 1999
- Flächennutzungsplan Stadt Oranienbaum, 1999, Ingenieurbüro Bultmann und Schlichting GmbH, Aurich/Oranienbaum
- 1. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Oranienbaum-Wörlitz, ASD Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung Dipl.-Ing. N. Khurana, Aschersleben, genehmigt mit Schreiben vom 27.01.2025, rechtswirksam ab 07.05.2025
- Landschaftsplan der Stadt Oranienbaum mit dem Ortsteil Brandhorst, AEROCART GmbH, Delitzsch, Juni 1995
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff Dessau-Roßlau, 28. November 2022
- Naturschutzgebiete in Sachsen-Anhalt, Internetseiten des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz und Landschaftspflege, www.lvwa-natur.sachsen-anhalt.de,
- Garten + Landschaft – Zeitung für Landschaftsarchitektur (3/1999), Callwey Verlag, F. Schröter: Neue rechtliche Regelungen: Bodenschutz in der Bauleit- und Landschaftsplanung,
- <https://lau.sachsen-anhalt.de>
- <https://lvwa.sachsen-anhalt.de>
- <https://mule.sachsen-anhalt.de>
- <http://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de>
- <http://www.geofachdatenserver.de>
- <https://de.climate-data.org>
- www.natura2000-lsa.de



- www.erneuerbare-energien.de
- www.wikipedia.org

Stadt Oranienbaum-Wörlitz

.....
Bürgermeister